AUG 23 1967

LIBRARY
OF
Albright College
MYERSTOWN, PA.

Case.....

Shelf.....

Number.....

THIS BOOK
WAS PRESENTED TO THE
Library of Albright College
BY
Mrs Amanda E. Dr...

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

LIBRARY OF
UNITED THEOLOGICAL SEMINARY

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Die

Glaubenslehre

....und....

Kirchenordnung

....der....

Vereinigten Evangelischen Kirche.

Verfaßt und angenommen von der

General-Conferenz von 1894,

gehalten in

Naperville, Illinois.

Verlagshaus der
Vereinigten Evangelischen Kirche,
Harrisburg, Pa.

united
Theological Seminary
Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Copyrighted in the year 1897,
BY THE
PUBLISHING HOUSE
OF THE
UNITED EVANGELICAL CHURCH.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Inhalts-Verzeichniß.

UNITED THEOLOGICAL SEMINARY.

		Seite.
	Vorwort	9–15

Erster Theil.

Die Kirche.

Kapitel.		
I.	Die Glaubensartikel	19–29
II.	Christliche Vollkommenheit	30–35
III.	Die allgemeinen Regeln	36–39
IV.	Die besonderen Regeln	40–45
	Ueber die Mäßigkeit	40–41
	Ueber die Sclaverei	41
	Ueber christliche Freigebigkeit	41
	Vom Ehestand	42
	Ueber Ehescheidung	43
	Gedanken über den Gesang	43
	Gedanken über das Gebet	44
V.	Gliederschaft der Kirche	46–54
	Aufnahme der Glieder	46
	Klassen und Klaßbeamten	47–49
	Die Verwalter und ihre Pflichten	50
	Sonntagsschulen und ihre Beamten	51–53
	Jugendvereine	53

AUG 25 1967

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweiter Theil.

Die Conferenzen.

Capitel.		Seite.
I.	Die Conferenzen	57–58
II.	Die Vierteljährliche Conferenz	59–62
III.	Die Jährliche Conferenz	63–66
IV.	Die General-Conferenz	67–70

Dritter Theil.

Das Predigtamt.

I.	Amt und Werk des Predigers	73–83
	Allgemeine Anweisungen	73–75
	Geistliche Amtstüchtigkeit	75
	Beweise von dem Ruf zum Predigtamt	76–79
	Rathschläge und Anweisungen	79–81
	Wirksames Predigen	81
	Predigtplätze	82
II.	Aufnahme und Amtsstellung des Predigers	84–88
	Empfehlungen	84
	Fragen an Applikanten	85
	Prediger von anderen Kirchen	86
	Diener	86
	Aelteste	87
	Vorstehende Aelteste	87
	Bischöfe	87
	Reiseprediger	88
	Seßhafte Prediger	88
	Superannuirte Prediger	88

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Capitel.		Seite.
	Supernummerirte Prediger	88
III.	Pflichten der Prediger	89– 94
	Pflichten der seßhaften Prediger	89
	Pflichten eines Reisepredigers	90
	Pflichten eines Aufsichtspredigers	91
	Pflichten der Vorstehenden Aeltesten	92
	Pflichten eines Bischofs	93

Vierter Theil.

Das gerichtliche Verfahren der Kirche.

I.	Verhör eines angeklagten Gemeindemitglieds	97–104
	Kirchliche Verhöre	97
	Verhör eines angeklagten Mitglieds	97
	Pflichtvernachlässigung	98
	Wegen ungebührlichen und sündlichen Betragens	99
	Grobe Unsittlichkeit	100
	Wegen Anstiftung von Zwiespalt	100
	Schiedsrichterliche Entscheidung	100
	Appellation der Gemeindeglieder	102
	Recht der Einwendung	103
	Anstellung eines Klägers	103
	Der Präsident eines Verhörs	103
II.	Verhör eines Predigers	105–109
III.	Verhör eines Bischofs	110–112
IV.	Appellationsgerichte	113–114
V.	Gerichtsbarkeit und Zeugniß	115–117

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Capitel. Seite.

Der Präsident des Gerichts..... 115
Die Klagen..... 116

Fünfter Theil.

Das Ritual.

I. Formeln für die Vollziehung der Taufe.. 121–126
Die Kindertaufe..... 121–123
Die Taufe erwachsener Personen..... 123–126
II. Das heilige Abendmahl..... 127–130
III. Eheliche Einsegnung..... 131–135
IV. Begräbnißfeier..... 136–138
V. Ordination..... 139–156
Ordinationsformel eines Dieners..... 139–144
Ordinationsformel der Aeltesten..... 144–156
VI. Eckſteinlegung und Kircheinweihung.... 157–163
Eckſteinlegung..... 157–159
Einweihung einer Kirche..... 160–163

Sechster Theil.

Zeitlicher Haushalt der Kirche.

I. Unterhalt der Prediger..... 167–169
II. Kircheneigenthum..... 170–173
Kirchen und Predigerwohnungen..... 170–171
Form für Uebertragungs-Urkunden.... 171–173
III. Incorporationsartikel..... 174–177
IV. Das Missionswerk..... 178–179
V. Verlags-Interessen..... 180–182
VI. Constitution der Missionsgesellschaft..... 183–190

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Vorrede.

Jakob Albrecht, ein einfacher Laie, dem das Heil seiner geistlich vernachlässigten deutsch-redenden Brüder sehr am Herzen lag, fing im Jahr 1796 an, ihnen das Evangelium zu predigen. Seine Wirksamkeit erstreckte sich in einen großen Theil von Pennsylvanien und in Theile von Maryland und Virginien, und viele Seelen wurden durch ihn zu Gott geführt und gerettet. Am Anfang lag ihm der Gedanke an die Gründung einer eigenen religiösen Gemeinschaft fern; aber im Jahre 1800 gab er endlich den wiederholten dringenden Bitten derer, die durch ihn zum Herrn geführt wurden, nach und begann zu organisiren. Drei Klassen wurden in ebenso vielen Counties des Staates Pennsylvanien organisirt. Bei einer Rathsversammlung im November des Jahres 1803 abgehalten, an welcher nebst Albrecht seine zwei Gehülfen und vierzehn der leitenden Männer der Gemeinschaft Antheil nahmen, wurde Albrecht im Namen der ganzen Gemeinschaft als ein „wahrer, echter evangelischer Prediger" erklärt und als solcher feierlich ordinirt.

Die heilige Schrift, Alten und Neuen Testaments, wurde von ihnen als Glaubenslehre und Lebensrichtschnur angenommen. Die Nothwendigkeit einer Kir-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

chenordnung wurde bald erkannt, so daß die Conferenz im Jahre 1807 den Ehrw. Jakob Albrecht anwies, eine solche zu verfassen. Körperliche Leiden, die in etlichen Monaten seinen Tod zur Folge hatten, verhinderten ihn diese Anweisung der Conferenz auszuführen. Der Ehrw. George Miller nahm diese Arbeit in Hand und veröffentlichte im Jahr 1809 die erste Kirchenordnung dieser Gemeinschaft. Sie erschien in deutscher Sprache und war großentheils den Kirchenordnungen anderer Kirchen, besonders der Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche, entnommen. Im Jahr 1816 erschien eine zweite Auflage und andere Auflagen mit vielen Verbesserungen erschienen seither.

Im Laufe der Zeit erhob sich ernste Meinungsverschiedenheit in der Gemeinschaft in Bezug auf die Gewalt der General-Conferenz, ganz besonders wegen der Gewalt des Bischofsamtes. Im Jahre 1887 beanspruchte die General-Conferenz ursprüngliche Gerichtsbarkeit in dem Fall eines angeklagten Bruders und zwang ihn zu einem Verhör in einer solchen Weise, daß viele Mitglieder derselben sich im Gewissen gezwungen fühlten, gegen eine solche Gewaltanmaßung und Verfahrungsweise ernsten Protest einzulegen. Einundvierzig der Mitglieder der Conferenz legten einen schriftlichen Protest vor, in welchem ihre Einwendungen gegen ein solches Verfahren klar darglegt sind, und stellten die billige Forderung, daß dieser Protest, mit den Namen der Unterzeichneten, in das Protokoll der Conferenz eingetragen und in den Kirchenzeitungen veröffentlicht werde. Dieses Ansuchen wurde verweigert und als außer Ordnung erklärt.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Infolgedessen und anderer Handlungen der Conferenz wurde bald nachher eine unabhängige Zeitung "The Evangelical" gegründet, in welcher diejenigen, denen das Recht, in der General-Conferenz und in den amtlichen Organen der Kirche vernommen zu werden, verweigert wurde, ihre Ansichten und Grundsätze vertheidigen konnten. Diese Zeitung wurde gleich bei ihrem Erscheinen von etlichen allgemeinen Beamten der Kirche und Anderen heftig angegriffen, und ihre Herausgabe als Rebellion gegen die Kirche bezeichnet. Sie vertheidigte ihr Recht zu bestehen und das Recht ihrer Freunde gehört zu werden. Der Kampf nahm beständig zu an Ernst und Entschlossenheit. Die respektiven Parteien in dem Kampfe wurden mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Stärke in der General-Conferenz im Jahr 1887, die „Majorität" und die „Minorität" genannt. Die „Majorität" begann endlich einen Vernichtungskampf gegen die „Minorität". Zur Erreichung dieses Zwecks wurde von der „Majorität", in unverantwortlicher Weise, die von der Kirchenordnung ertheilte Gewalt mißbraucht und zu solchen willkürlichen und empörenden Gewaltanmaßungen gegriffen, wie sie nicht schlimmer und hochfahrender sein konnten, und das Alles in offenbarlicher Verletzung der Kirchenordnung. An der Spitze dieser Majoritätspartei standen zwei der Bischöfe. Nicht weniger als siebenundvierzig Aeltesten wurden von diesen Bischöfen in Dekreten, durch die Kirchenzeitungen veröffentlicht, als aller Rechte eines Predigers und Gliedes der Evangelischen Gemeinschaft verlustigt erklärt, weil sie

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

retulich und gewissenhaft gethan hatten, was sie nach der Kirchenordnung als Pflicht betrachteten. Diese Bischöfe erklärten sogar in einem veröffentlichten Erlaß, daß eine ganze Jährliche Conferenz „aufgehört habe zu existiren als Jährliche Conferenz der Evangelischen Gemeinschaft", weil sie that, was sie glaubte nach der Kirchenordnung thun zu müssen. Im Ganzen wurden in öffentlicher Weise mehr als fünfhundert Reiseprediger und seßhafte Prediger als von aller Verbindung mit der Evangelischen Gemeinschaft abgeschnitten und als aller Rechte eines Predigers und Gliedes in derselben für verlustig erklärt. Prediger wurden ohne Anklagen und Verhör ihres Amtes entsetzt. Die Verhandlungen und Urtheile regelmäßig zusammengesetzter kirchlicher Gerichte wurden ohne die geringste Berechtigung nach dem Gesetz der Kirche, als null und nichtig erklärt. Die Dividende der Buchanstalt und die Bewilligungen von der Missionsgesellschaft wurden in einer Anzahl von Fällen den Conferenzen, die dazu berechtigt waren, vorenthalten und den kleinen Minderheiten solcher Conferenzen gegeben, welche die zwei Bischöfe in ihrem gesetzlosen Treiben unterstützten. Verschiedene Auslegungen der Kirchenordnung hatte die Berufung von zwei General-Conferenzen zur Folge. Beide versammelten sich am 1. Oktober 1891; die der „Majorität" in Indianapolis, Indiana, und die der „Minorität" in Philadelphia, Pennsylvanien. Eine Laienconvention wurde in Verbindung einer jeden General-Conferenz gehalten. Die Laienconvention in Philadelphia, mit Zustimmung der

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

General-Conferenz des Orts, sandte der Laienconvention in Indianapolis einen Antrag, die obwaltenden Schwierigkeiten einem Schiedsgericht, bestehend aus unparteiischen Brüdern aus andern Kirchenverfassungen, zur Schlichtung zu unterbreiten. Diesem brüderlichen Antrag wich die Laienconvention in Indianapolis aus, und von der General-Conferenz daselbst wurde derselbe mit Hohn und Spott behandelt. Später veröffentlichten vierhundert und neunundvierzig Prediger der „Minorität" eine Erklärung, mit ihrer Namensunterschrift versehen, in welcher sie ihrem aufrichtigen Verlangen, daß unsere Schwierigkeiten friedlich beigelegt werden möchten, Ausdruck gaben. Dieser Vorschlag wurde unbedingt zurückgewiesen und die Beweggründe der Bittsteller wurden verdächtigt Die Bemühungen des Dr. H. K. Carroll, Editor des „N. Y. Independent", unterstützt von Bischof J. F. Hurst von der Bischöflichen Methodistenkirche, von Dr. Georg Dana Boardman von der Baptisten Kirche, von Dr. T. L. Cuyler von der Presbyterianer Kirche und von Bischof Samuel Fallow's von der Reformed Episcopalkirche, eine friedliche Schlichtung herbeizuführen, wurden mit Verachtung zurückerwiesen und die Befürworter derselben der unberechtigten Zudringlichkeit beschuldigt. In dieser Weise machte die „Majorität" einen friedlichen Ausgleich unmöglich.

Die Indianapolis General-Conferenz genehmigte alle gesetzlosen Handlungen der Bischöfe und schloß alle Prediger und Glieder aus, welche die Philadelphia General-Conferenz anerkannten. Die „Majorität"

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

nahm zuerst ihre Zuflucht zu den Civilgerichten, welches zu langwierigen Prozessen führte. Die Gerichte letzter Instanz verweigerten sich die Klagepunkte nach den Grundsätzen der Moral und der Billigkeit zu erwägen, indem sie sich mit dieser Seite der Frage nicht zu befassen hätten, und entschieden auf blos technische Gründe hin gegen die „Minorität". Dieselbe war nun genöthigt entweder um Wiederaufnahme nachzusuchen, sich aufzulösen oder zu reorganisiren. Sie wählte das Letztere.

Am 10. Oktober 1894 versammelten sich die ehemaligen Glieder der Ostpennsylvanischen Conferenz in Convention und organisirten sich als die Ostpennsylvanische Conferenz der Vereinigten Evangelischen Kirche und beriefen eine Sitzung der General-Conferenz auf den 29. November 1894 in Naperville, Illinois. Andere Conferenzen gaben dieser Verordnung ihre Zustimmnng, und demgemäß versammelte sich die General-Conferenz nnd trat am 29. November 1894 in Naperville, Ill., in Sitzung zusammen. Auf Verordnung wurde diese Sitzung als die erste General-Conferenz der Vereinigten Evangelischen Kirche erklärt.

Glaubensartikel und eine Kirchenordnung wurden verfaßt und angenommen. Das Resultat dieser Arbeit liegt vor den Lesern. Während radikale Veränderungen in der Construktion der Kirchenordnung gemacht wurden, so wurde aber die Lehre, der Geist und der Endzweck der ursprünglichen Kirche sorgfältig bewahrt. Mit diesem haben wir kurz die Ursachen angegeben, welche die Verfassung und Annahme dieser Kirchenordnung

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

verfahren wurde. Die Vereinigte Evangelische Kirche hat ohne Zweifel in diesem Lande und in andern Ländern eine große Aufgabe zu erfüllen und hat, wie aus Nachfolgendem zu ersehen ist, ein ausgezeichnetes System von kirchlichen Verordnungen und Gesetzen. Möge allen Mitgliedern derselben, im Herzen und Leben, zum das große Haupt der Kirche diese Arbeit segnen und sie Segen gereichen lassen.
nothwendig machten, und die Art und Weise, wie dabei

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erſter Theil.

Die Kirche.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Die Glaubensartikel.

II. Artikel über die christliche Vollkommenheit.

III. Die allgemeinen Regeln.

IV. Besondere Anweisungen.

V. Die Gliederschaft.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Kirchenordnung.

Erstes Kapitel.

Die Glaubensartikel.

Die folgenden Artikel enthalten unser christliches Glaubensbekenntniß:

I. Von Gott.

¶ 1. Es ist nur ein wahrer und lebendiger Gott, ein ewiges Wesen, ein Geist ohne Leib, untheilbar, unendlich in Macht, Weisheit und Güte, der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. In dieser Gottheit ist eine Dreieinigkeit, in einem Wesen und in einer Macht, und gleich ewig, nämlich der Vater, der Sohn und der heilige Geist.

II. Von Jesus Christus.

¶ 2. Jesus Christus unser Herr, welcher ist der eingeborene Sohn Gottes, der von der Jungfrau Maria geboren wurde, wuchs zur vollkommenen Menschheit heran und wurde mit allen Schwachheiten, Versuchungen

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

und Leiden der Menschen bekannt. In ihm wohnte die ganze Fülle der Gottheit, so daß er, durch die Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit in einem Christus, der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist. Er gab sein Leben als Erlösung für Alle, und durch seinen Tod am Kreuze hat er ein vollkommenes und hinlängliches Opfer gebracht zur Genugthuung für die Sünde der ganzen Welt. Er ist von den Todten auferstanden und aufgefahren zum Himmel, in welchem er als unser Hoherpriester und König verbleiben wird und wird herrschen, bis ihm alle Dinge unterthänig sind.

III. Von dem heiligen Geist.

¶ 3. Der heilige Geist, welcher von dem Vater und dem Sohne ausgeht, eines Wesens und gleich an Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und Sohne, ist allenthalben gegenwärtig, um die Menschen von ihren Sünden zu überzeugen, das neue göttliche Leben zu wirken in denen, die da glauben und sie in alle Wahrheit zu leiten.

IV. Von der heiligen Schrift.

¶ 4. Unter dem Namen der heiligen Schrift begreifen wir die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, welche die Kirche zu allen Zeiten als solche anerkannt hat. Die Namen derselben sind wie folgt:

Das Alte Testament.

Das 1. Buch Mose.
Das 2. Buch Mose.
Der Prediger Salomo.
Das Hohelied Salomo's.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Das 3. Buch Mose.
Das 4. Buch Mose.
Das 5. Buch Mose.
Das Buch Josua.
Das Buch der Richter.
Das Buch Ruth.
Das 1. Buch Samuels.
Das 2. Buch Samuels.
Das 1. Buch der Könige.
Das 2. Buch der Könige.
Das 1. Buch der Chronika.
Das 2. Buch der Chronika.
Das Buch Esra.
Das Buch Nehemia.
Das Buch Esther.
Das Buch Hiob.
Der Psalter.
Die Sprüche Salomo's.
Jesaia.
Jeremia.
Klagelieder.
Hesekiel.
Daniel.
Hosea.
Joel.
Amos.
Obadja.
Jona.
Micha.
Nahum.
Habakuk.
Zephanja.
Haggai
Sacharia.
Maleachi.

Das Neue Testament.

Evangelium St. Matthäi.
Evangelium St. Marci.
Evangelium St. Lucä.
Evangelium St. Johannis.
Die Apostel-Geschichte St. Lucä.
Die Epistel St. Pauli an die Römer.
Die 1. Epistel St. Pauli an die Corinther.
Die 2. Epistel St. Pauli an die Corinther.
Die Epistel St. Pauli an die Galater.
Die Epistel St. Pauli an die Epheser.
Die Epistel St. Pauli an die Philipper.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Die Epistel St. Pauli an die Colosser
Die 1. Epistel St. Pauli an die Thessalonicher.
Die 2. Epistel St. Pauli an die Thessalonicher.
Die 1. Epistel St. Pauli an Timotheum.
Die 2. Epistel St. Pauli an Timotheum.
Die Epistel St. Pauli an Titum.
Die Epistel St. Pauli an Philemon.
Die 1. Epistel St. Petri.
Die 2. Epistel St. Petri.
Die 1. Epistel St. Johannis.
Die 2. Epistel St. Johannis.
Die 3. Epistel St. Johannis.
Die Epistel St. Pauli an die Ebräer.
Die Epistel St. Jacobi.
Die Epistel St. Judä.
Die Offenbarung St. Johannis.

Diese Schriften, von Gott eingegeben, enthalten den Willen Gottes in Bezug auf Alles, was zu unserer Seligkeit nothwendig ist, so daß nichts, was nicht in denselben enthalten ist, oder aus denselben bewiesen werden kann, irgend einem Menschen als Glaubensartikel aufgebürdet werden soll.

V. Von der menschlichen Verdorbenheit.

¶ 5. Alle Menschen haben gesündigt und erben eine Verdorbenheit der Natur, welche von der Nachkommenschaft Adam's auf natürliche Weise erzeugt wird, durch welche die Menschen von der ursprünglichen Gerechtigkeit sehr weit entfernt und aus eigener Kraft nicht vermögend sind, sich von ihrem gefallenen Zustande zu

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

erretten, sondern sie sind von Natur fortwährend zum Bösen geneigt.

VI. Von dem Heil durch Christus.

¶ 6. Die Liebe Gottes hat das Heil aller Menschen durch die Vermittelung Jesu Christi möglich gemacht, so daß einem jeden Menschen aus Gnaden die Freiheit des Willens geschenkt ist, das angebotene ewige Leben anzunehmen oder abzulehnen.

VII. Von der Buße.

¶ 7. Die Buße ist Reue über die Sünde, bewirkt in dem Herzen durch den heiligen Geist. Der erweckte Sünder erkennt dadurch die Heiligkeit Gottes, die Gerechtigkeit seines Gesetzes und die Schuld und Schande seiner eigenen verdorbenen Natur. Tief gedemüthigt wendet er sich zu Gott und entsagt seinen Sünden.

VIII. Von der Rechtfertigung.

¶ 8. Die Rechtfertigung ist die Handlung Gottes, durch welche wir, wenn wir uns im völligen Vertrauen unserem Heilande Jesus Christus hingeben, von unserer Sündenschuld freigesprochen und vor ihm als gerecht angesehen werden. Wir werden daher gerechtfertigt nicht wegen unserer eigenen Werke, sondern durch den Glauben an den, der für uns gestorben ist.

IX. Von der Wiedergeburt.

¶ 9. Die Wiedergeburt ist das in uns bewirkte Werk des heiligen Geistes, durch welches wir göttlicher Natur theilhaftig werden und ein neues Leben erfahren in Christo Jesu. Durch diese Neugeburt wird der Gläubige

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ein Kind Gottes, empfängt den Geist der Kindschaft und wird ein Erbe des Reiches Gottes.

X. Vom Zeugniß des heiligen Geistes.

¶ 10. Das Zeugniß des heiligen Geistes ist ein innerlicher Eindruck auf die Seele, wodurch der Geist Gottes, der himmlische Tröster, den wiedergeborenen Gläubigen unmittelbar überzeugt, daß er vom Tode zum Leben hindurchgedrungen ist, ihm seine Sünden vergeben sind, und er ein Kind Gottes ist.

XI. Von der Heiligung.

¶ 11. Die gänzliche Heiligung oder christliche Vollkommenheit ist ein Stand der Gerechtigkeit und Heiligkeit, welchen ein jeder wiedergeborener Gläubiger erlangen kann. Sie besteht in der Reinigung von aller Sünde, im Lieben Gottes von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften und unsern Nächsten wie uns selber. Dieser Stand der völligen Liebe wird in diesem Leben erlangt durch den Glauben, in plötzlicher und allmähliger Weise, und ein jedes Kind Gottes sollte sich ernstlich bestreben, denselben zu erlangen. Wir werden dadurch aber nicht von den allen Menschen anhaftenden Schwachheiten, Unwissenheit und Irrthümern befreit.

XII. Von den guten Werken.

¶ 12. Der heilige Geist, der in den Gläubigen wohnt, erzeugt in ihnen Liebe, Freude, Friede, Langmuth, Leutseligkeit, Mäßigkeit und alle anderen veredelnden Tugenden, und diese erweisen sich in vielen äußerlichen Handlungen, welche Beweise sind von einem lebendigen

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Glauben. Obwohl solche gute Werke unsere Sünden nicht hinwegnehmen können, so sind dieselben doch Gott wohlgefällig und angenehm.

XIII. Vom Abfall.

¶ 13. Gottes gnädige Hülfe ist allen denen verheißen, die standhaft im Glauben beharren; aber wegen dem freien Willen des Menschen, welchen keine Macht bezwingen mag, ist Abfall von Gott möglich, so lange wir im Fleische leben. Daher ist auf Seiten des Menschen beständige Wachsamkeit, Gebet und heiliges Leben nothwendig, damit er nicht aus Gottes Gnade falle, den heiligen Geist betrübe und dämpfe und endlich seine Seele verliere.

XIV. Von der Unsterblichkeit.

¶ 14. Die Seele des Menschen ist unsterblich und nach der Trennung vom Leibe im Tode lebt sie in einem bewußten Zustand fort in der Geisterwelt. Dort tritt sie entweder in einen Zustand der Seligkeit oder der Pein, entsprechend ihrem in diesem Leben ausgereiften Charakter.

XV. Von der Auferstehung.

¶ 15. Christus ist wahrhaftig von den Todten auferstanden und hat seinen eigenen Leib wieder angenommen, und ist aufgefahren zum Himmel. So werden auch alle Todten, beides die Gerechten und die Ungerechten, durch die Macht Gottes durch Christum, auferwecket werden; die da Gutes gethan haben, werden hervorgehen zu einem ewigen Leben der Herrlichkeit, die aber Uebels gethan haben, zum ewigen Gericht.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

XVI. Vom jüngsten Gericht.

¶ 16. Gott hat einen Tag gesetzt, an welchem er alle Menschen richten wird durch Jesum Christum, dem er die Macht gegeben hat das Gericht zu halten. Wir müssen alle vor dem Richterstuhl Christi erscheinen, auf daß ein Jeglicher empfange, nachdem er gehandelt hat, es sei gut oder böse.

XVII. Von dem Himmel.

¶ 17. Unser Herr und Heiland Jesus Christus hat für die durch seine Gnade Erlösten eine ewige, himmlische Ruhe bereitet, in welche er endlich sie alle sammeln will, um bei ihnen zu wohnen in unaussprechlicher Herrlichkeit. Da wird kein Tod mehr sein, noch Leid, noch Schmerzen und die verklärten Heiligen werden Gott schauen und ewiglich in seinem Lichte wandeln.

XVIII. Von der Hölle.

¶ 18. Der unbußfertige Sünder, der Christus und alle Anerbieten und Gelegenheiten der Gnade verworfen hat, ist ohne Gott und ohne Hoffnung in der Welt, und macht sich selbst zum Kinde des Satans. Nach seinem Tode erwacht er in der Qual der Hölle, von welcher es weder Verheißung noch Hoffnung der Errettung gibt, sondern das Gericht der ewigen Pein, bereitet dem Teufel und seinen Engeln.

XIX. Von der Kirche.

¶ 19. Die heilige allgemeine Kirche besteht aus der großen Zahl der Gläubigen, die den Herrn Jesum Christum bekennen und das Leben in ihm haben. Die ein-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

zelne Gemeinde ist eine Gemeinschaft gläubiger Christen, in welcher der wahre Gottesdienst gepflegt, das heilige Wort Gottes gepredigt, die Sakramente verwaltet, und die Gebote Gottes gebührlich gehalten werden.

XX. Vom Predigtamte.

¶ 20. Das Predigtamt ist ein heiliger Beruf von Christus eingesetzt zur Verkündigung seines Evangeliums in aller Welt, für die ordnungsmäßige Verwaltung der Sakramente, den Gottesdienst und die Kirchenzucht. Niemand sollte diesen Beruf übernehmen, ohne von einem göttlichen Ruf zu diesem Amte überzeugt zu sein, und ohne die Anerkennung und Zustimmung der Kirche dazu zu haben.

XXI Von der Taufe.

¶ 21. Das Sakrament der Taufe ist die äußerliche Anwendung von Wasser an einem Kinde oder an einem erwachsenen Gläubigen, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, als ein sichtbares Zeichen und Siegel, daß die also geweihte Person in einem heiligen Bundesverhältniß steht mit Gott und seinem Volke.

XXII. Von dem Abendmahl des Herrn.

¶ 22. Das Abendmahl des Herrn ist nicht nur ein Zeichen der brüderlichen Liebe und Einigkeit, welche die Christen unter einander haben sollen, sondern ist vielmehr ein Sakrament, eingesetzt zum Gedächtniß der Leiden und des Todes Christi, so daß diejenigen, welche dasselbe auf die rechte Weise würdiglich genießen, unter

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

dem Genusse des gebrochenen Brodes und des gesegneten Kelches, des Leibes und des Blutes Christi theilhaftig werden, nicht auf ine leibliche, sondern auf eine geistliche Weise, und dieses geschiehet durch den Glauben. Wir verkündigen auch beständig dadurch unsern christlichen Glauben und unsere Hoffnung.

XXIII. Vom Kirchenregiment.

¶ 23. Der Herr Jesus Christus hat keine besondere Form des Regiments für seine Kirche eingesetzt; welche Regierungsform, Regeln, Ordnungen, Gebräuche und Ceremonien daher durch gemeinsame Autorität angenommen und genehmigt werden, so fern sie dem Worte Gottes nicht zuwider sind, die mögen als hinreichend anerkannt werden für eine wahre Kirche des lebendigen Gottes. Solche Regierungsform, Regeln, Gebräuche und Ceremonien können von Zeit zu Zeit in gesetzlicher Weise abgeändert werden, wie die Bedürfnisse der Menschen und die Verschiedenheit der Völker, Länder und Gebräuche es nothwendig machen mögen.

XXIV. Von der bürgerlichen Regierung.

¶ 24. Die bürgerliche Regierung ist eine Verordnung Gottes, in den Bedürfnissen der menschlichen Natur begründet und ist nothwendig zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, der Wahrung der persönlichen Rechte und der Bestrafung der Uebelthäter. Es ist eines jeden Menschen Pflicht, der höchsten Autorität des Landes, in welchem er seine Heimath hat, unterthan zu sein und die Obrigkeit zu achten und zu ehren.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

XXV. Die Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt.

¶ 25. Das Evangelium ist bestimmt für alle Völker, das Missionsfeld ist die Welt. Die Kirche und Gottes Volk sind unter ernster Verpflichtung unter den Heiden seine seligmachende Wahrheit und Kraft bekannt zu machen. Zu diesem großen Werk werden wir angetrieben und ermuthigt durch den Befehl des Herrn und die Verheißungen und Weissagungen der heiligen Schrift.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Christliche Vollkommenheit.

¶ 26. Die Lehre von der christlichen Vollkommenheit ist deutlich gelehrt in dem Worte Gottes. Aus diesem Grunde wurde sie von der Vereinigten Evangelischen Kirche angenommen und wird von ihr so hochgeschätzt. Gott sprach zu Abraham: „Ich bin der allmächtige Gott; wandele vor mir und sei fromm." (1. Mos. 17, 1). Unser Herr und Heiland sprach nachdrücklich zu seinen Jüngern: „Darum sollt ihr vollkommen sein, gleich wie euer Vater im Himmel vollkommen ist." (Matth. 5, 48). Die Erreichung dieses hohen Ziels war eine der Hauptabsichten Gottes in der Gründung der Kirche und in der Bekehrung von Arbeitern in seinem Weinberg. Höret, was der Apostel Paulus den Ephesern schreibt im 4. Capitel und im 11., 12. und 13. Vers: „Und er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amts, dadurch der Leib Christi erbauet werde; bis wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der da sei in dem Maße des vollkommenen Alters Christi." Paulus lehrt ferner mit großem Nachdruck, daß es sey-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

förderlich sei zur Erreichung dieses hohen Gnadenstandes, den sündlosen und heiligen Christus als Muster für uns in der Vollkommenheit zu predigen. Er schreibt an die Colosser: „Den wir verkündigen, und vermahnen alle Menschen, und lehren alle Menschen mit aller Weisheit, auf daß wir darstellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo." (Cap. 1, 28).

¶ 27. In Bezug auf die Natur dieses Gnadenwerks, wann es erlangt werden kann, seine Wirkung in dem, der es erfahren hat, wissen wir von keiner trefflicheren Erklärung als die des Ehrw. Joh. Wesley, im Jahr 1784 herausgegeben. Zu dieser Zeit hatte Wesley's eigene Erfahrung die völlige Reife erlangt, denn er war damals beinahe am Ende seines Lebens. Er hatte dieser Lehre viel Aufmerksamkeit geschenkt, und nach einer nochmaligen gründlichen Prüfung faßte er das Resultat in eine Anzahl kurzer Sätze zusammen, welchen wir als Kirche zustimmen und sie annehmen. Sie lauten wie folgt:

1. Es gibt eine Vollkommenheit, denn sie ist oft in der heiligen Schrift erwähnt.

2. Sie findet nicht so früh statt, als die Rechtfertigung, denn gerechtfertigte Personen müssen „zur Vollkommenheit fahren." Hebr. 6, 1.

3. Sie ist nicht erst vor dem Tode; denn St. Paulus spricht von lebenden Menschen, die vollkommen waren. Phil. 3, 15.

4. Sie ist nicht absolut. Absolute Vollkommenheit hat kein Mensch oder Engel, sondern Gott allein.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

5. Sie macht den Menschen nicht unfehlbar, denn Niemand ist unfehlbar, so lange seine Seele im Leibe wohnt.

6. Ist sie sündlos? Es ist nicht der Mühe werth, sich um einen Ausdruck zu streiten. Sie ist die Erlösung von Sünden.

7. Es ist völlige Liebe. 1. Joh. 4, 18. Das ist ihr eigentliches Wesen; ihre Eigenthümlichkeit oder untrennbare Früchte sind: allezeit fröhlich zu sein, zu beten ohne Unterlaß, und in allen Dingen dankbar zu sein. 1. Thess. 5, 16 usw.

8. Sie ist des Wachsthums fähig. Wer vollkommen in der Liebe ist, kann noch viel schneller in der Gnade wachsen, als er vorher gethan hat.

9. Sie kann wieder verloren werden, wovon wir zahlreiche Fälle haben.

10. Es geht ihr beständig ein allmähliches Werk voran, und folgt ihr auch nach.

11. Aber ist sie an und für sich ein augenblickliches Werk oder nicht? Um dieses zu beantworten, laßt uns Schritt vor Schritt gehen.

Niemand kann leugnen, daß eine plötzliche Veränderung bei einigen Gläubigen stattfand. Seit der Veränderung erfreuen sie sich der völligen Liebe; sie ühlen dieses, und dieses allein; sie sind fröhlich allezeit, beten ohne Unterlaß, und sind in allen Dingen dankbar.

„Aber bei Einigen war diese Veränderung nicht plötzlich." Sie bemerkten nicht den Zeitpunkt, wenn sie stattfand. So ist es auch oft schwierig, den Augenblick zu bemerken, wenn Jemand stirbt; doch ist es ein Augen-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

blick, in welchem das Leben aufhört. Und daher, wenn die Sünde aufhört, so muß es einen letzten Augenblick ihres Daseins geben, und einen ersten unserer Befreiung davon.

¶ 28. „Aber wenn sie jetzt auch diese Liebe haben, sie werden sie verlieren." Sie mögen, aber es ist nicht nothwendig; und ob sie dieselbe verlieren oder nicht, so haben sie solche doch jetzt, und sie erfahren, was wir lehren. Sie sind nun lauter Liebe, sie freuen sich, loben und preisen ohne Aufhören.

„Doch die Sünde ist nur in ihnen unterdrückt, nicht zerstört." Heiße es, wie du willst; sie sind heute lauter Liebe, und denken nicht auf morgen.

„Aber diese Lehre ist sehr mißbraucht worden." So ist auch die von der Rechtfertigung durch den Glauben. Aber dieses ist kein Grund, diese oder irgend eine andere Bibellehre aufzugeben.

„Aber diejenigen, welche glauben, von Sünden erlöst zu sein, sagen, sie haben des Verdienstes Christi nicht mehr nöthig." Nein, sie sagen gerade das Gegentheil, denn ihre Sprache ist: „Jeden Augenblick, Herr, habe ich das Verdienst deines Todes nöthig."

Sie hatten nie zuvor eine so tiefe, so unaussprechliche Ueberzeugung von ihrem Bedürfniß, Christum in allen seinen Aemtern zu haben.

¶ 29. Daher sollten es sich alle unsere Prediger angelegen sein lassen, den Gläubigen beständig, kräftig und deutlich Vollkommenheit zu predigen, und alle Gläubigen sollten sich dieses Ziel vorstecken und beständig darnach ringen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 30. Dieses ist die Lehre Jesu Christi, die Lehre des Paulus, des Petrus, des Jacobus und des Johannes. Sie ist in der Offenbarung Gottes im Alten und Neuen Testament enthalten. Beseht sie doch einmal, untersucht sie von jeder Seite, und das mit der schärfsten Aufmerksamkeit. In einer Hinsicht ist sie eine reine Absicht, Gott das ganze Leben zu weihen; sie ist die Uebergabe unseres ganzen Herzens an Gott, nicht die Uebergabe nur eines Theiles, sondern alles Dessen, was wir sind und haben. In anderer Rücksicht ist es ein Gesinntsein, gleichwie Christus gesinnt war, welches uns fähig macht zu wandeln, wie Christus wandelte. Es ist die Reinigung des Herzens von aller Unreinigkeit, von aller innerlichen sowohl als äußerlichen Befleckung; die Erneuerung des Herzens in das Bild Gottes; eine völlige Aehnlichkeit mit dem, der uns erschuf. Wiederum ist es Gott von ganzem Herzen zu lieben, und unsern Nächsten als uns selbst. Nun nehmt sie nach einer oder der anderen Schilderung — denn es ist kein wesentlicher Unterschied, — und dieses ist die ganze und einzige Vollkommenheit.

¶ 31. Nun laßt uns die Vollkommenheit in ihrer natürlichen Gestalt erschauen, und wer kann ein Wort dagegen sagen? Will wohl Jemand es wagen zu bestreiten, daß wir den Herrn unsern Gott von ganzem Herzen lieben sollen, und unsern Nächsten als uns selbst? Sie muß zuvor entstellt werden, ehe man ihr entgegentreten kann. Ruft nicht Alles, was in euch ist: „O, wer da liebet, kann genug lieben?“ Wir geben es zu, wir streiten dafür, daß wir aus freier

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Gnade durch die Gerechtigkeit und das Blut Christi gerechtfertigt werden. Und wir erwarten durch seinen Geist auch gänzlich geheiligt zu werden. Wir wollen Gott lieben von ganzem Herzen und unsern Nächsten als uns selbst. Ja wir glauben, daß er schon in dieser Welt die Gedanken unserer Herzen durch die Eingebung seines heiligen Geistes so reinigen will, daß wir ihn vollkommen lieben und seinen heiligen Namen verherrlichen können.

¶ 32. Es soll daher nicht nur als ein Vorrecht, sondern als die Pflicht eines jeden wahren Gläubigen betrachtet werden, sich ernstlich zu bestreben, die christliche Vollkommenheit zu erlangen und so viel es in ihrem Vermögen steht und sich Gelegenheit dazu darbietet Andere zu ermahnen, nachzujagen „dem vorgesteckten Ziel, nach dem Kleinod, welches vorhält die himmlisch, Berufung in Christo Jesu."

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Die allgemeinen Regeln.

¶ 33. Ein Mitglied der Kirche Christi zu sein, sollte von einem jeden wahrhaft erleuchteten Herzen und von allen, welche die Erlösung von Sünden und Vollkommenheit in Jesu Christo unserm Herrn suchen, als ein hohes Vorrecht und eine heilige Pflicht betrachtet werden.

¶ 34. An diejenigen, welche in die Vereinigte Evangelische Kirche aufgenommen werden wollen, wird die Forderung gestellt, daß sie ein aufrichtiges Verlangen haben, von Sünden erlöst zu werden und in Uebereinstimmung mit Gottes Willen zu leben, wie derselbe in seinem heiligen Wort geoffenbart ist. Wo aber ein solches Verlangen wirklich im Herzen wohnt, wird es sich in Wort und That offenbaren:

¶ 35. Erstens, alles zu meiden, was deutlich in Gottes Wort verboten ist, wie:

1. Das Mißbrauchen des Namens Gottes.

2. Entheiligung des Tages des Herrn, entweder durch Verrichtung irgend einer Arbeit, die an einem Werktage

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

geschehen kann oder soll, oder durch ungöttliche und sündhafte Zerstreuungen.

3. Trunkenheit, das Kaufen und Verkaufen geistiger Getränke, oder das Trinken derselben.

4. Schlägereien, Hadern, Zanken, Böses mit Bösem und Schimpf mit Schimpf vergelten, Afterreden, Verleumden, Ohrenbläserei und alles Reden, welches den Ruf rechtschaffener Personen schädigt und den Frieden der Gesellschaft stört.

5. Unehrlichkeit, betrügerisches Handeln, Vortheil nehmen im Kaufen und Verkaufen, falsches Zeugniß geben, lügen, stehlen und ähnliche Werke der Finsterniß.

6. Sclavenhalten, Kaufen und Verkaufen von Männern und Frauen, die Gott nach seinem Bilde geschaffen hat.

7. Einer sündhaften und rachsüchtigen Gesinnung Raum geben, die sich entweder in leidenschaftlichen, rücksichtslosen und schädlichen Wortausbrüchen, oder durch grausame und erbarmungslose Handlungen an Menschen und Vieh offenbart.

8. Das Tragen köstlicher und frecher Kleider oder alle Verschwendung in der Kleidertracht und im Essen und Trinken, auf Kosten der christlichen Wohlthätigkeit.

9. Solche Lieder zu singen oder solche Bücher zu lesen, die uns nicht in der Erkenntniß und Liebe Gottes befördern; an Vergnügungen Antheil nehmen und Vergnügungsplätze besuchen, die nicht empfohlen werden können; das Pflegen solcher Spiele und Erlauben solcher Vergnügungen, die man nicht im Namen des Herrn Jesu genießen kann.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

10. Und endlich alle Versuchungen zu meiden, wodurch Sittenstrenge geschädigt wird; auch dem Mammondienst — der Vergötterung des Reichthums — der so herrschend ist in unserer Zeit, wodurch der Mensch Gott entfremdet wird und seine Seele verliert, entgegenzutreten.

¶ 36. Zweitens. Dadurch, daß sie Gutes thun in jeder Hinsicht, so wie es Gottes Wort deutlich lehrt und den Gläubigen zur Pflicht macht, wie folgt:

1. Uns zu befleißigen, Gott zu lieben von ganzem Herzen, aus allen Kräften und von ganzem Gemüthe, wovon ein pünktlicher Gebrauch von allen von Gott verordneten Gnadenmitteln Zeugniß gibt, als da sind: der öffentliche Gottesdienst; das Anhören des Wortes Gottes, es werde solches gelesen oder ausgelegt; die Sakramente des Herrn, Taufe und Abendmahl; das Beten mit der Familie und im Verborgenen; Fasten und Enthaltung.

2. Indem wir nach dem Vorbild Christi uns befleißigen, ein reines und für Andere segensreiches Leben zu führen, immer thätig zu sein in allem, was Gott gefällt und den Menschen werth ist. Wir sollen jederzeit bereit sein, den Armen zu Hülfe zu kommen, die Hungrigen zu speisen, die Nackten zu kleiden, den Heimathlosen Obdach zu geben und die Kranken und Gefangenen zu besuchen und ihnen behülflich zu sein, so wie sich Gelegenheiten darbieten und Gott das Vermögen darreicht.

3. Hinsichtlich der Seele, indem wir allen Unbekehrten Gutes thun. Ihre Aufmerksamkeit auf die Forderungen des Evangeliums richten, und sie zu dem

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

öffentlichen Gottesdienst einladen, um auch mit Gottes Volk bekannt zu werden.

4. Besonders denjenigen Gutes zu erweisen, die zu Gottes Haushaltung gehören, sie als Brüder lieben und mit ihnen Geduld und Nachsicht haben.

5. Indem wir liebevoll gegen alle Menschen sind.

6. Indem wir Friede und Eintracht unter allen Menschen befördern.

7. Dadurch daß wir höflich gegen alle Menschen sind.

8. Indem wir uns üben in der Keuschheit, Demuth, Nüchternheit und Rechtschaffenheit, — wie vor dem Angesicht Gottes.

9. Indem wir die Wahrheit in Liebe und nur die Wahrheit reden.

10. Durch Beiträge zur Unterstützung der Kirche und des Missionswerks, im In- und Auslande, nach dem Gott das Vermögen darreicht.

11. Indem wir das christliche Bekenntniß im Leben zieren mit Reinheit des Wandels, mit Erkenntniß und Langmuth, mit Güte, Freundlichkeit und Leutseligkeit, mit Glaube, Hoffnung und ungefärbter Liebe, ob in Ehre oder Schande, in guten Gerüchten oder bösen Gerüchten, im Wohlstand oder in Heimsuchungen, damit das Evangelium Gottes nicht verlästert werde.

Alle Glieder unserer Kirche sind verpflichtet, diese allgemeinen Regeln zu beobachten, welche alle Gott selbst in seinem Wort uns zu halten lehrt, welches die einzige und hinlängliche Richtschnur unsers Glaubens und unsers Lebens ist.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Viertes Capitel.

Besondere Regeln.

I. Ueber die Mäßigkeit.

¶ 37. Die Mäßigkeit ist, im weitesten Sinne des Wortes, eine in der heiligen Schrift ausdrücklich anbefohlene christliche Tugend. Sie besteht in der Unterordnung aller Affekte, Triebe und Begierden unter die Herrschaft der Vernunft und des Gewissens. In diätetischer Hinsicht ist dieselbe ein weiser Gebrauch geeigneter Speise und Getränke, verbunden mit gänzlicher Enthaltung von solchen, welche anerkannter Weise schädlich sind. Sowohl die Wissenschaft als die allgemeine Erfahrung stimmt mit der heiligen Schrift darin überein, daß alle alkoholhaltigen Getränke weder nützlich noch harmlos sind.

38. ¶ Die Fabrication und der Verkauf solcher Getränke sind den Grundsätzen der Sittlichkeit, der Staatswirthschaft und der allgemeinen Wohlfahrt zuwider. Wir betrachten deshalb die freiwillige gänzliche Enthaltung von allen berauschenden Getränken als den richtigen Maßstab der Mäßigkeit für den

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

einzelnen und das gesetzliche Verbot des Handels in alkoholischen Getränken als Pflicht der bürgerlichen Regierung. Keinem unserer Mitglieder soll es erlaubt sein, berauschende Getränke als Getränk zu gebrauchen, oder dieselben zu fabriciren oder zu verkaufen, oder Eigenthum zu vermiethen für solchen Verkauf, oder eine Bittschrift zu unterzeichnen, um eine Licenz zum Verkauf zu erhalten, oder Bürgschaft zu leisten für Personen, die in dem Handel mit berauschenden Getränken beschäftigt sind, oder in irgend welcher Weise in solchem Handel ein Interesse zu haben, oder solche Fabrication und den Verkauf zu unterstützen.

¶ 39. Wir rathen, daß bei der Feier des heiligen Abendmahls nur reiner, ungegohrener Traubensaft gebraucht werde.

II. Ueber die Sclaverei.

¶ 40. Es ist keinem unserer Glieder unter irgend einem Vorwand oder Bedingung erlaubt, Sclaven zu halten oder Sclavenhandel zu treiben, oder diesen Greuel in irgend welcher Weise zu unterstützen.

III. Ueber christliche Freigebigkeit.

¶ 41. Der Herr hat befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren (1. Cor. 9, 14; 1. Tim. 5, 18) und unser Herr und Heiland hat gelehrt: Geben ist seliger denn nehmen. Die Unterstützung der wohlthätigen Anstalten der Kirche, der Ausbreitung des Evangeliums und hülfsbedürftiger Armen, nach dem Vermögen, das Gott dargereicht hat, ist als Vorrecht und heilige Pflicht zu betrachten, die

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

alle unsere Glieder mit Willigkeit und Freudigkeit e füllen sollten.

¶ 42. Die Uebung christlicher Wohlthätigkeit na dem Verhältniß des Vermögens, das uns Gott gegebe hat und in systematischer biblischer Weise, ist allen un sern Gliedern dringend empfohlen. „Auf jegliche ersten Tag der Woche lege bei sich selbst ein jeglicher un ter euch und sammle, was ihn gut dünkt." (2. Cor. 16,2

IV. Vom Ehestand.

¶ 43. Die Ehe ist von göttlicher Autorität, und durc dieselbe, wenn nach Gottes Willen begonnen und nac seinem Wohlgefallen fortgeführt, wird wahres Glü und Wohlsein, ganz besonders des Familienlebens, be fördert. Ohne einen christlichen Ehestand und ein christ liches Heim kann keine öffentliche Tugend noch Morali tät, noch eine freie Volksregierung erhalten werden Unser Herr und Meister und seine Apostel drangen au strenge Reinheit, in Wort und That, in dieser wichtige Sache (Matth. 5, 28; 19, 5. 6; 1. Tim. 3, 3; 4, 12) Dies ist die Lehre, welche die christliche Kirche, im Be stand ihrer Kraft und Heiligkeit, beständig vertheidig hat. Wer sich weigert, nach dieser Regel zu leben, de macht sich seines Gliederrechts in der Kirche Christi ver lustig.

¶ 44. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegen standes ermahnen wir unsere jungen Glieder besonders

1. Nur reinen und veredelnden Gedanken über de Ehestand Raum zu geben.

2. Alle unnöthige Eile zu vermeiden und keine

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Schritt in dieser wichtigen Sache zu thun, ohne zuvor alles ruhig überlegt zu haben.

3. Nicht in den Ehestand zu treten, es sei denn genaue persönliche Bekanntschaft gibt die Berechtigung zu glauben, daß dadurch die Segnungen eines christlichen Heims und Lebens gesichert werden.

4. Christen sollten diesen Schritt nur dann thun, wenn er „in dem Herrn" gethan werden kann, wie Paulus in 1. Cor. 7, 39 anweist und sollen nicht ziehen am fremden Joch mit den Ungläubigen (2. Cor. 6, 14). Beobachtung und Erfahrung haben gelehrt, daß dies die einzig richtige Richtschnur ist, nach welcher man handeln soll.

V. Ueber Ehescheidung.

¶ 45. Keine Ehescheidung, ausgenommen um des Ehebruchs willen, soll von der Kirche als gesetzlich anerkannt werden; und in keinem Fall soll ein Prediger eine Trauung vollziehen, wo ein geschiedener Ehemann oder eine geschiedene Ehegattin noch lebt. Diese Regel hat jedoch keine Anwendung auf eine um des Ehebruchs willen geschiedene, aber selbst unschuldige Person, noch auf ein geschiedenes Ehepaar, welches wieder ehelich verbunden zu werden begehrt.

VI. Gedanken über den Gesang.

¶ 46. Um einen geistreichen Gesang zu sichern und geistlose Formalität in demselben zu verhüten, sollte ein jeder Christ, so wie es seine heilige Pflicht ist, in den gottesdienstlichen Versammlungen Gott preisen durch das Absingen von „Psalmen und Lobgesängen und

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

geistlichen, lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in euren Herzen."

2. Das Singen war von jeher und ist heute noch ein wichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienstes, wenn mit Herzensandacht im Geiste zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes gesungen wird, so wird Herz und Gemüth dadurch erbaut. Alle sollten daher auch an diesem Theil des Gottesdienstes Antheil nehmen. Der Psalmist spricht: „Singet dem Herrn alle Welt."

3. Die ganze Gemeinde sollte mit Gesangbüchern versehen sein, damit alle an dem Gesang des Heiligthums Antheil nehmen können.

4. Wir empfehlen, daß Alle sich wenigstens mit den Anfangsgründen der Musik bekannt machen; jedoch soll der Geist des religiösen Gesangs nicht künstlerischen Gesangesleistungen geopfert werden.

VII. Gedanken über das Gebet.

¶ 47. Des Christen Leben wird durch das Gebet unterhalten.

1. Jesus lehrte seine Jünger, „daß man allezeit beten und nicht laß werden sollte." Er gab ihnen auch ein kurzes, aber doch umfassendes Mustergebet, welches alle Bestandtheile eines wahren, gottgefälligen Gebets in sich schließt. So ermahnt auch der Apostel Paulus die Christen, zu beten ohne Unterlaß (1. Thess. 5, 17. 18; 1. Tim. 2, 1).

2. Das Gebet ist nicht nur zu betrachten als eine christliche Pflicht, sondern, weil wir ermuntert sind durch die Verheißung des göttlichen Segens, auch als

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ein herrliches Vorrecht aller redlichen Herzen (Matth. 7, 7—11).

3. Wir werden ermahnt, für besondere geistliche Segnungen zu beten (Jak. 1, 5—6), auch für zeitliche Segnungen und irdischen Wohlstand, und für alle Menschen (1. Tim. 2, 2. 3).

4. Das gottgefällige, wirksame Gebet muß im Glauben dargebracht werden (Mark. 11, 24; Ebr. 11, 6), in Zerknirschung des Herzens (Ps. 51, 19; Matth. 5, 3) und vom heiligen Geist eingegeben (Röm. 8, 26).

5. Der Geist des wahren Gebets unterstellt alles in demüthiger, jedoch hoffnungsvoller Uebergabe der Weisheit und dem Willen unsers himmlischen Vaters (Matth. 26, 39), und spricht mit Christus: „Dein Wille geschehe."

6. Das Gebet ist eine vom Herrn bestimmte Andacht des Herzens, in Anbetung. Bekenntniß, Bitte, Fürbitte und Danksagung. Eine gesunde, christliche Erfahrung ist unzertrennlich von demselben, und eine christliche Gemeinde gedeiht in dem Maße, als sie eine betende Gemeinde ist.

7. Laß daher ein jedes Glied unserer Kirche mit brünstigem, beständigem Gebet anhalten, im Kämmerlein, in den Betstunden und des Morgens und Abends in der Familie (Jes. 52, 12).

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Fünftes Capitel.

Gliederschaft der Kirche.

I. Aufnahme der Glieder.

¶ 48. Wenn in irgend einer Versammlung Personen vorhanden sind, welche wünschen, sich mit unserer Kirche zu vereinigen, so soll der amtirende Prediger dieselben hervorrufen und folgendermaßen anreden:

Geliebte Freunde: Wir begrüßen euch als Solche, die da suchen, sich mit der Kirche, die unser Heiland mit seinem eignen Blute erkauft hat, zu vereinigen, und freuen uns mit euch, daß ihr durch die Gnade Gottes zu der Erkentniß der Wahrheit gekommen seid, und daß ihr Antheil empfangen habt an seiner großen Erlösung. Die Vorrechte, die ihr sucht, sind über alles köstlich, und die Pflichten, die ihr auf euch nehmet, sind feierlich. Es ist passend, daß ihr euren Glauben öffentlich bekennt und euer Gelübde bezeuget in der Beantwortung folgender Fragen:

1. Glaubst du, daß die Bibel das Wort Gottes ist und daß sie allein die Erkenntniß des Weges der Seligkeit enthält?

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

2. Hast du die Vergebung deiner Sünden erhalten und hast du jetzt Frieden mit Gott?

3. Bist du völlig entschlossen, jeder Sünde zu entsagen, die Erlösung durch Christum zu suchen, dem Worte Gottes gemäß zu leben und in der Gottseligkeit zu verharren bis an den Tod?

4. Bist du entschlossen, durch die Gnade Gottes der Welt und allem ungöttlichen Wesen zu entsagen, und suchen ein heiliges Leben zu führen, sowie für Gott und sein Werk zu leben?

5. Bist du willig, nach den Regeln unserer Kirchenordnung zu leben, und willst du das Evangelium unterstützen, nachdem dich Gott segnet?

6. Bist du getauft? Wenn nicht, bist du willig getauft zu werden?

¶ 49. Wenn die Person diese Fragen befriedigend beantwortet, und keine gesetzlichen Einwendungen von Seiten eines Mitgliedes erhoben werden, so soll der Prediger solchen Personen die rechte Hand reichen, sie als ein Glied unserer Kirche aufnehmen und ihren Namen in das Kirchenbuch eintragen; vorausgesetzt jedoch, daß wo eine Gemeinde, um sich vor Betrug zu schützen, es für rathsam hält, mag ein Comite ernannt werden, welches sammt dem Prediger sich berathen und befragen soll wegen der Zulassung der Applikanten für Gliedschaft der Kirche, in Uebereinstimmung mit vorhergehenden Forderungen.

II. Klassen und Klaßbeamten.

¶ 50. Die Glieder einer Gemeinde sollen in Klassen organisirt werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

1. Der Zweck der Organisation von Klassen ist:

a. Um leichter den geistlichen Zustand der einzelnen Glieder ermitteln zu können.

b. Die Erziehung und Beförderung der Glieder in der Gottseligkeit und in der allgemeinen christlichen Thätigkeit.

2. Die Klassen sollen wenigstens einmal in der Woche Versammlungen abhalten zum gemeinschaftlichen Gebet, zu gegenseitiger Belehrung, Aufmunterung und Ermahnung, und zum Preise Gottes.

3. Die Beamten einer Klasse sollen bestehen aus einem Führer und einem Gehülfsführer, welche durch Stimmenmehrheit der bei einer nach Vorschrift angekündigten Versammlung anwesenden Glieder, unter dem Vorsitz des Predigers, alle zwei Jahre erwählt werden sollen.

¶ 51. Die Pflichten der Beamten der Klasse sollen sein:

a. Sie sollen das Wort Gottes fleißig und sorgfältig studiren, damit sie tüchtig werden, ihre Klassen richtig zu unterrichten.

b. Sie sollen ein frommes Leben führen und dadurch den Klassen, die ihnen anvertraut sind, ein gutes Exempel geben.

c. Sie haben die Aufsicht von den Versammlungen der Klassen, und sollen dieselben so leiten, daß die Glieder in wirksamer Weise geistlich erbauet und befördert werden mögen.

d. Sie sollen nicht über ihre Brüder und Schwestern zu herrschen suchen, sondern in Liebe über sie wachen und fleißig nachsehen, wie sie im göttlichen Leben voran-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

kommen, nicht allein der Form nach, sondern auch wie sie in der wahren Gotteserkenntniß und in der Liebe wachsen, und ihnen auch stets in Liebe rathen, sie belehren, bestrafen, trösten und ermahnen, so wie es die Umstände erfordern mögen.

e. Diejenigen, die ihre Pflichten versäumen, in Liebe zu ermahnen, dem Prediger Nachricht von Solchen geben, die einen unordentlichen Wandel führen und sich nicht ermahnen lassen wollen; sowie auch von denen, die aus Vorsatz oder Gewohnheit ihre Pflicht, das Gute zu thun, vernachlässigen. Auch sollen sie von den Kranken und Armen, wenn welche vorhanden sind, Nachricht geben; sie besuchen und ihnen behülflich sein und Beistand leisten in der Noth. Insbesondere sollen sie für die Frauen und Kinder der treuen Prediger, welche täglich beflissen sind, des Herrn Werk zu treiben und daher für den zeitlichen Unterhalt der Ihrigen nicht viel thun können, wie auch für die Wittwen und Waisen solcher treuen Prediger, die ihr Leben in der Verkündigung des Evangeliums aufgewidmet haben, besorgt sein.

f. Wo nothwendig, sollen sie den Verwaltern behülflich sein, des Predigers Gehalt oder Hausmiethe und andere Gelder zu collektiren, wie es die Vierteljährliche Conferenz verordnet haben mag.

g. Es ist ihre Pflicht, sich mit den Lehren und Regeln der Vereinigten Evangelischen Kirche bekannt zu machen, dieselben den Klassen vorzulesen und auszulegen, und die Aufmerksamkeit auf die Stellen der heiligen Schrift zu lenken, auf welchen dieselben beruhen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

III. Die Verwalter und ihre Pflichten.

¶ 52. Ein Verwalter soll eine Person von gründlicher Frömmigkeit sein, der mit unserer Kirchenordnung bekannt ist und sie liebt, und gute, natürliche Gaben, sowie auch erworbene Kenntnisse zur Verwaltung der zeitlichen Angelegenheiten der Kirche besitzt.

1. Die Vierteljährliche Conferenz soll bei ihrer letzten Sitzung vor der Jährlichen Conferenz fünf Verwalter erwählen, wenn so viele nothwendig sind, einer davon soll registrirender Verwalter sein; aber auf Arbeitsfeldern, die mehr als fünf Klassen haben, mag ein weiterer Verwalter erwählt werden für jede weitere Klasse.

2. Der Aufsichtsprediger soll das Recht haben, die Verwalter zu nominiren.

¶ 53. Die Amtspflichten eines Verwalters sollen sein, wie folgt:

1. Sollen sie sich nach der Sitzung der Jährlichen Conferenz sobald als thunlich versammeln und sich bei ihren Predigern erkundigen, was ihre gesetzmäßigen Ansprüche für's laufende Jahr sind, und an die erste Vierteljährliche Conferenz berichten. Sie sollen zusehen, daß eine jede Klasse ihren gehörigen Theil beitrage, um solche Ansprüche aufzumachen.

2. Sollen sie freiwillige Beiträge von den Gliedern ihrer Klasse oder ihres Distrikts, und anderen Personen, welche geneigt sind, etwas zur Unterstützung der Prediger beizutragen, entgegen nehmen, und sie dem Aufsichtsprediger regelmäßig einreichen. Die Beiträge sollen so frühe im Conferenzjahr als möglich durch Subscriptionen gesichert werden, welche in dem Ver-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

walterbuch einzutragen sind, und die Abbezahlungen auf diese Unterschriften sollen gehörig quittirt werden hinter den respectiven Namen. Falls aber eine Person nicht geneigt sein sollte, die Summen zu unterschreiben, die sie zu geben willig ist, so soll sie dieselbe dem Verwalter oder dem Prediger bezahlen, und wenn dem Prediger bezahlt, so soll er sobald als thunlich dem Verwalter berichten, wie viel er empfangen hat.

3. Sie sollen Brod und Wein für die Feier des heiligen Abendmahls besorgen.

4. Sollen sie Wohnungen für die verheiratheten Prediger anschaffen, oder ihnen behülflich sein, solche zu sichern.

¶ 54. Sie sind für ihre Amtsverwaltung der Vierteljährlichen Conferenz verantwortlich.

¶ 55. Die Vierteljährliche Conferenz soll die Macht haben, etwaige vakante Stellen in der Verwalter-Behörde zu füllen.

IV. Sonntagsschulen und ihre Beamten.

¶ 56. Wo immer thunlich, soll in einer jeden Gemeinde eine Sonntagsschule gegründet werden für die sittliche und religiöse Erziehung aller, die in dieselbe gebracht werden können.

¶ 57. Die Sonntagsschule soll unter der Aufsicht und Leitung einer Sonntagsschul-Behörde stehen, die aus dem Prediger der Gemeinde, den Beamten und Lehrern der Schule bestehen soll.

¶ 58. Die Beamten der Schule sollen sein: ein Superintendent, Gehülfs-Superintendent, Secretär,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Schatzmeister und Bibliothekar, die, wenn thunlich, alle Glieder unserer Kirche sein sollen; in allen Fällen soll der Superintendent ein Glied sein. Die Beamten sollen bei einer regelmäßig bekannt gemachten Versammlung durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Glieder der Gemeinde erwählt werden. Sollte eine solche Einschränkung nicht praktisch sein, so soll die Sonntagsschul-Behörde bestimmen, wer an der Wahl Antheil nehmen soll. Andere Beamten können erwählt werden, so wie es die Sonntagsschul-Behörde verordnen mag.

¶ 59. Bei Gründung von Sonntagsschulen an solchen Plätzen, wo keine Gemeinden unserer Kirche bestehen, soll der Aufsichtsprediger in gewissenhafter Weise, mit Ueberlegung und nach bester Ueberzeugung die Beamten und Lehrer anstellen.

¶ 60. Die Pflichten des Superintendenten sind folgende:

1. Er soll über die Uebungen und Interessen der Schule die unmittelbare Aufsicht führen.

2. Die Klassen mit Lehrern von christlicher Gesinnung und christlichem Charakter versehen.

3. Der Vierteljährlichen Conferenz beiwohnen, derselben einen Bericht vom Zustand der Schule geben und der letzten Vierteljährlichen Conferenz des Conferenzjahrs einen statistischen Bericht von der Schule unterbreiten.

4. Er soll sich oft mit dem Prediger über die Interessen der Schule berathen.

5. Im Fall von Pflichtvernachlässigung eines der Beamten oder Lehrers soll der Superintendent denselben

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

in Liebe ermahnen, und im Fall keine Besserung eintritt, dem Prediger die Verhältnisse mittheilen und ihn ersuchen, dem Betreffenden seine Pflichten vorzustellen um, wenn möglich, Besserung zu erzielen.

6. Die Pflichten der übrigen Beamten begreifen alle die zu diesen Aemtern gehörigen Pflichten und Aufgaben in sich.

¶ 61. Es soll des Predigers Pflicht sein, eine wöchentliche Versammlung zu organisiren und zu unterhalten zum Studium der Sonntagsschul-Lection für den kommenden Sonntag, um in dieser Weise die Lehrer besser für ihre Arbeit in den Klassen vorzubereiten. Kann der Prediger nicht anwesend sein, so soll der Superintendent seine Stelle einnehmen. Kann derselbe aber auch nicht beiwohnen, so soll ein Anderer, vom Prediger dazu angestellt, die Leitung der Versammlung übernehmen.

V. Jugendvereine.

¶ 62. Es soll eine Gesellschaft junger Leute in unserer Kirche bestehen, genannt: „Der Schlußsteinverein Christlicher Bestrebung der Vereinigten Evangelischen Kirche" mit Zweig-Organisationen in den Gemeinden. Der Zweck dieser Organisation soll sein:

1. Unter ihren Gliedern wahre Frömmigkeit und Gottgeweihtheit zu fördern.

2. Tüchtigkeit und Treue in der christlichen Thätigkeit zu erzielen.

3. Systematisches und gründliches Studium der heiligen Schrift zu fördern.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

4. Ernstlich thätig zu sein in Werken christlicher Liebe und Menschenfreundlichkeit.

5. Freundlichen Verkehr unter den Gliedern zu befördern.

¶ 63. Die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Organisation soll in den Händen einer Verwaltungs-Behörde liegen, die bestehen soll aus fünf Predigern und vier Laien, die von der General-Conferenz auf vier Jahre erwählt werden sollen.

¶ 64. Irgend ein Verein junger Leute in einer unserer Gemeinden kann in diese Organisation eingegliedert werden, vorausgesetzt, daß er die Arbeitsziele des Schlußsteinvereins Christlicher Bestrebung adoptiert und daß, wo immer thunlich, seine Beamten Glieder unserer Kirche sein sollen und daß in allen Fällen der Präsident ein Glied der Vereinigten Evangelischen Kirche sein soll.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweiter Theil.

Die Conferenzen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Die Conferenzen.

II. Die Vierteljährliche Conferenz.

III. Die Jährliche Conferenz.

IV. Die General-Conferenz.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erstes Capitel.

Die Conferenzen.

¶ 65. Es sollen Vierteljährliche Conferenzen, Jährliche Conferenzen und eine General-Conferenz sein. Die erste soll vierteljährlich auf jedem Arbeitsfelde gehalten werden, die zweite einmal des Jahres auf jedem Conferendistrikt; die dritte alle vier Jahre für die ganze Kirche.

¶ 66. 1. Alle Berathungen, und was immer bei diesen Gelegenheiten gethan wird, sollen als unmittelbar vor den Augen Gottes und in seiner Gegenwart geschehen. Wer zu reden hat, der rede frei, wie er's in seinem Herzen hat. Und in allem unserem Gespräch, Thun und Wesen muß unsere erste Sorge dahin gehen, Gott beständig vor Augen zu haben.

2. Zwischen den täglichen Sitzungen soll Jeder, so viel als möglich, seine Zeit in gottseligen Uebungen für sich allein zubringen. Besonders sollen wir für einander beten und auch um einen allgemeinen Segen zu unseren Geschäften mit eifrigem Gebet bei Gott anhalten.

3. Jedesmal, wenn wir in Conferenzen zusammen

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

kommen, soll etwas aus der heiligen Schrift vorgelesen werden, und die allgemeinen Regeln und Anweisungen für Prediger, eine um die andere, bis sie ganz vorgelesen sind; Gebet und Gesang sollen folgen. Am Schluß einer jeden Sitzung soll auch ein öffentliches Gebet gesprochen werden.

4. Es soll während unserer Sitzungen täglich gepredigt werden, es sei denn, es werde anders verordnet.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Die Vierteljährliche Conferenz.

¶ 67. Die Vierteljährliche Conferenz soll bestehen aus allen Reiseprediגern und Lokalprediגern, Claßführern und Gehülfsclaßführern, Verwaltern, Sonntagsschul-Superintendenten, Präsidenten von den Schlußsteinvereinen Christlicher Bestrebungen, einem Repräsentanten von den Missions-Hülfsvereinen und einem Repräsentanten von jeglicher Trustee-Behörde, die zu demselben Arbeitsfelde gehören.

¶ 68. Der Vorstehende-Aelteste soll die Zeit für die Conferenz auf seinem Distrikt bestimmen, der Aufsichtsprediger den Ort.

¶ 69. Der Vorstehende-Aelteste soll als Präsident dienen. Wenn aber kein Vorstehender-Aeltester vorhanden ist, so soll der Aufsichtsprediger seinen Platz einnehmen. Der Aufsichtsprediger soll als Sekretär dienen, wenn er anwesend ist und den Vorsitz nicht zu führen hat. Wenn er nicht dienen kann, dann soll die Conferenz einen Sekretär erwählen. Der Se-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

kretär soll alle Verhandlungen der Conferenz in ein Buch richtig eintragen, welches dann der Jährlichen Conferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden soll.

¶ 70. Die regelmäßigen Geschäfte der Vierteljährlichen Conferenz sollen sein, wie folgt:

1. Die Glieder der Conferenz sollen untersucht werden, ob sie sich in sittlicher und amtlicher Hinsicht getreu, gottselig und untadelig betragen haben. Weiter, ob diejenigen Personen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, besonders aber solche, die der Versammlung beizuwohnen und das heilige Abendmahl mit uns zu empfangen gedenken, sich getreu und gottselig verhalten haben, so daß sie ungehindert unsere Mitgenossen sein können.

2. Wenn Klagen eingebracht werden, dieselben richtig untersuchen, und nach Anweisung unserer Kirchenordnung, entscheiden. In allen solchen Fällen aber, in welchen die Umstände es erforderlich machen, daß die betreffende Person vor einem Ausschuß der Gemeinde untersucht werde, soll dieselbe von dem heiligen Abendmahl zurückgestellt werden, bis die Sache am gehörigen Ort richtig untersucht und nach unserer Kirchenordnung entschieden ist.

3. Die Sonntagsschul-Superintendenten sollen Bericht erstatten von dem Zustand und den Bedürfnissen der Sonntagsschulen und der Betheiligung der Glieder an denselben, und an der letzten Vierteljährlichen Conferenz sollen Berichte von den Schulen vorgelesen und eingetragen werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

4. Candidaten für das Predigtamt sollen geprüft und untersucht werden, nach Anweisung unserer Kirchenordnung, und können nach der Prüfung durch Stimmenmehrheit der Jährlichen Conferenz zur Licensirung anempfohlen werden.

5. Sie soll solche Methoden der Vertheilung nach Portionen für die Glieder der verschiedenen Klassen einführen und solche Anordnungen treffen, die Ansprüche des Predigers, des Vorst.-Aeltesten und die laufenden Unkosten der Gemeinden einzusammeln, wie sie es für das Beste erachtet.

¶ 71. Geschäftsordnung.

1. Gottesdienstliche Uebungen.
2. Verlesen der Liste der Glieder.
3. Lesen des Protokolls zur Information.
4. Untersuchung der Glieder.
5. Untersuchung der Klassen.
6. Unvollendete Geschäfte.
7. Appelationen an diese Conferenz.
8. Sonntagsschul-Berichte.
9. Schlußsteinvereins-Berichte.
10. Missions-Berichte.
11. Verwalters-Berichte.
12. Trustee-Berichte.
13. Empfehlungen an die Jährliche Conferenz für Candidaten des Predigtamtes.
14. Gehaltsansprüche des Vorstehenden-Aeltesten und der Prediger.
15. Wahl der Verwalter.
16. Abwesende Glieder.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

17. Vorsorge für Brod und Wein zum heiligen Abendmahl.
18. Neue Oeffnungen für Sonntagsschulen und Predigtplätze.
19. Wahl der Delegaten.
20. Mancherlei Geschäfte.
21. Genehmigung des Protokolls.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Die Jährliche Conferenz.

¶ 72. Die Jährliche Conferenz soll bestehen aus allen Aeltesten und solchen Dienern, die im Reiseplan stehen mit einem Laiendelegaten von einem jeden Arbeitsfelde der Conferenz, der von der dritten oder letzten Vierteljährlichen Conferenz erwählt werden soll. Die Sendung eines Laiendelegaten ist dem Gutachten der Vierteljährlichen Conferenz überlassen, die in allen Fällen für die Unkosten eines solchen Delegaten Vorsorge treffen soll. Die Laiendelegaten sollen alle Privilegien und Rechte der Prediger der Conferenz genießen; ausgenommen ist das Recht zu stimmen über die Aufnahme, Ordination und den Ausschluß eines Predigers vom Predigtamte.

¶ 73. Die Conferenz soll durch Stimmenmehrheit Zeit und Ort für ihre Sitzung bestimmen.

¶ 74. An einer Jährlichen Conferenz soll ein Bischof den Vorsitz führen. Ist ein Bischof unter Anklage wegen unchristlichen oder amtswidrigen Betragens, oder ist er seines Amtes entsetzt, so soll er als untüchtig betrachtet sein, den Vorsitz zu führen. Wenn eine

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Conferenz von einer solchen Thatsache benachrichtigt oder auch wenn kein Bischof anwesend ist, so soll sie aus den Aeltesten einen Präsidenten erwählen. Von einer jeden Entscheidung kann Berufung an die Conferenz eingelegt werden; eine Mehrheit von zwei Drittheilen entscheidet endgültig.

¶ 75. Ein Sekretär soll erwählt werden, der sich wenn nothwendig, Gehülfen erwählen mag, um alle Verhandlungen der Conferenz genau und richtig zu protokolliren. Dieses Protokoll soll der General-Conferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden.

¶ 76. Der Präsident und die Vorstehenden-Aeltesten sollen als Comite den Predigern ihre Arbeitsfelder anweisen für den Termin von einem Jahr. Den Vorstehenden-Aeltesten sollen jährlich von der Conferenz ihre Distrikte angewiesen werden. Ein Prediger soll nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre auf einem Arbeitsfelde, und ein Vorstehender-Aeltester soll nicht länger als vier auf einander folgende Jahre auf einem Distrikt dienen. Sollte die Stelle eines Vorstehenden-Aeltesten in der Zwischenzeit der Jährlichen Conferenzen erledigt werden, dann soll die erledigte Stelle von den Predigern des Distrikts in Verbindung mit dem Präsidenten der Conferenz nach ihrem Gutdünken besetzt werden.

¶ 77. Ein Reiseprediger, der von zwei Dritttheilen der anwesenden Glieder seiner Jährlichen Conferenz als untüchtig zum Reisepredigerdienst erklärt wird, soll seßhaft gemacht werden. Ein seßhafter Prediger, der in derselben Weise und durch dieselbe Stimmenmehrheit

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

unfähig zu seinem Amte erklärt wird, soll seines Amtes entsetzt werden.

¶ 78. Die Jährliche Conferenz besitzt alle gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt, die sie nicht durch gesetzgebende Beschlußfassung an die General-Conferenz übertragen hat. In Bezug auf die Gesetzmäßigkeit ihrer eigenen Organisation ist das Urtheil einer Mehrheit ihrer wahlfähigen Glieder endgiltig entscheidend.

¶ 79. Geschäftsordnung.

1. Soll jeder Prediger und Laiendelegat hinsichtlich seines sittlichen und amtlichen Betragens untersucht werden.
2. Die stehenden Comites sind vom Präsidenten zu ernennen, es sei denn, es wird anders verordnet.
3. Die Verhandlungen der Vierteljährlichen Conferenzen sollen geprüft und richterlich darüber entschieden werden.
4. Sind einige Prediger ihres Amtes entsetzt oder von der Kirche ausgeschlossen?
5. Haben einige Prediger sich seßhaft gemacht oder der Kirche entzogen?
6. Wer sind die zum Theil oder die gänzlich dienstunfähigen Prediger und die Wittwen und Waisen verstorbener Prediger?
7. Sind Prediger im letzten Jahr gestorben?
8. Ordination der Diener und Aeltesten.
9. Statistische Berichte.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

10. Was ist der Betrag der Beiträge zum Unterhalt der Prediger und wie ist das Geld verwendet worden?
11. Applikanten für das Predigtamt.
12. Wer ist willig zu reisen nach Anweisung der Conferenz und unserer Kirchenordnung?
13. Was ist in der Missionssache zu thun?
14. Wer sind die Vorstehenden-Aeltesten und wie sind sie stationirt?
15. Wer sind die Aeltesten, und wer die Diener?
16. Wer sind die Prediger auf Probe?
17. Wer sind die seßhaften Prediger: 1) die Aeltesten; 2) die Diener; 3) Prediger auf Probe?
18. Erziehungsanstalten.
19. Zeit und Ort für die nächste Sitzung.
20. Bericht des stationirenden Comites.
21. Haben die Prediger ihre Nachfolger richtig informirt?
22. Mancherlei Geschäfte.
23. Ist der Secretär bevollmächtigt, die Namen der Glieder dem Protokoll beizufügen?

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Viertes Capitel.

Die General-Conferenz.

¶ 80. Die General-Conferenz soll bestehen aus Delegaten aus dem Prediger- und Laienstande und zwar aus einen Delegaten für je vierzehn und einen Bruchtheil von nicht weniger als sieben Prediger-Mitgliedern einer jeden Jährlichen Conferenz, mit der zusätzlichen Bestimmung, daß eine Jährliche Conferenz mit einer Mitgliederschaft von nicht weniger als sieben Prediger zu einem Prediger und einem Laiendelegaten berechtigt sein soll.

¶ 81. Die Jährliche Conferenz soll sich in zwei Körper auflösen zur Wahl der Delegaten; der eine Körper soll aus den Predigern bestehen und der andere aus den Laien. Die Prediger sollen dann aus den Aeltesten die Predigerdelegaten erwählen, und die Laien die Laiendelegaten.

¶ 82. Die Conferenz soll durch Stimmenmehrheit für Zeit und Ort ihrer nächsten Sitzung Vorkehrung treffen.

¶ 83. Bei der General-Conferenz soll ein Bischof den Vorsitz führen, es sei denn er ist amtsuntüchtig. Ist

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

kein amtstüchtiger Bischof anwesend, dann soll ei Präsident erwählt werden, wie es bei den Jährliche Conferenzen geschieht. Bischöfe, wenn sie nicht de Vorsitz führen, sollen rathgebende Mitglieder der Con ferenz sein.

¶ 84. Die Conferenz soll einen Secretär erwählen dessen Pflicht es sein soll, ein richtiges Verzeichniß vo allen Verhandlungen der Conferenz zu führen.

¶ 85. Zwei Drittheile sämmtlicher Delegaten sind er forderlich zur Bildung eines Quorums zur Verrichtung von Geschäften.

¶ 86. Die General-Conferenz soll nur solche Gewalt haben, die ihr durch die Kirchenordnung übertragen is Sie soll die Gewalt haben:

1. Die Regeln des zeitlichen Haushalts der Kirche z verbessern oder abzuändern, durch eine Mehrheit d Stimmen aller ihrer Mitglieder.

2. Irgend einen andern Theil der Kirchenordnung z verbessern oder abzuändern durch drei Viertheile ihr Stimmen, vorausgesetzt, solche Verbesserung oder Abän derung ist zuerst empfohlen oder später genehmigt dur zwei Drittheile der Glieder der sämmtlichen Jährliche Conferenzen, jedoch mit folgendem Vorbehalt:

a) Die Glaubensartikel sollen nie abgeändert werde

b) Daß die Jährlichen Conferenzen nie des Rechts b raubt werden sollen, über die Gesetzlichkeit ihrer eigene Organisation zu entscheiden.

c) Der Reiseplan soll nie aufgehoben werden.

3 Als Gerichtsbarkeit soll sie die Gewalt haben, üb die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Jährlichen Con

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ferenzen, die zwischen diesem oder irgend einer der allgemeinen incorporirten Gesellschaften der Kirche und ihren Beamten vorkommen mögen, zu entscheiden; sowie auch über alle Fälle, welche nach der Kirchenordnung als Appellationen vor die Conferenz gebracht werden können. Sie soll auch Gewalt haben, die Verhandlungen der Jährlichen Conferenzen zu prüfen und über deren Gesetzmäßigkeit zu entscheiden, mit Vorbehalt der Verhandlungen über die Organisation der Jährlichen Conferenzen. Im Fall irgend eine andere Handlung einer Jährlichen Conferenz durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der General-Conferenz als ungesetzlich erklärt wird, so soll solche Entscheidung, mit den Gründen dafür, an die betreffende Jährliche Conferenz berichtet werden, mit der Anweisung, die ungesetzliche Handlung in Wiedererwägung zu ziehen und aufzuheben. Sollte die darauf folgende General-Conferenz ermitteln, daß die Jährliche Conferenz bei ihrer Entscheidung beharrt, dann soll das Urtheil der General-Conferenz allen Jährlichen Conferenzen unterbreitet werden, und wird dasselbe von zwei Drittheilen der bei den Sitzungen anwesenden Mitgliedern der Jährlichen Conferenzen bestätigt, so soll es als angenommen erklärt werden und die in Frage stehende Conferenz hat ihre Verhandlungen demgemäß zu berichtigen.

4. Die Grenzlinien zwischen den Jährlichen Conferenzen zu bestimmen mit dem Vorbehalt, daß kein Theil einer Jährlichen Conferenz abgenommen und einer andern zugefügt werden soll gegen den Protest von zwei Drittheilen der Delegaten der Conferenz, die es be-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

trifft. Sie soll Gewalt haben, neue Conferenzen zu bilden, wo immer die Umstände es nothwendig mache, unter der Bedingung, daß keine Conferenz, die weniger als vierzehn Mitglieder zählt, in unsern allgemeinen Behörden vertreten sein soll.

5. Sie soll keine ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben und irgend eine Person einer Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung des Delegaten soll nur vorgenommen werden mit Rücksicht auf ihr Recht in der Conferenz als Delegaten anwesend sein zu dürfen.

¶ 87. Geschäftsordnung.

1. Einschreiben der Delegaten.
2. Untersuchung der Bischöfe und Delegaten.
3. Gutachten der Bischöfe.
4. Ernennung der stehenden Comites.
5. Summarische Statistiken.
6. Prüfung der Verhandlungen der Jährlichen Conferenzen.
7. Empfehlungen von den Jährlichen Conferenzen.
8. Zeitlicher Haushalt.
9. Anordnung der Jährlichen Conferenzdistrikte.
10. Verlagsinteressen.
11. Wahl der General-Conferenzbeamten.
12. K. L. C. E.
13. Missionssache.
14. Höhere Ausbildung und Erziehung.
15. Zeit und Ort der nächsten Sitzung.
16. Verschiedene Geschäfte.
17. Ist der Secretär beauftragt, die Namen der Mitglieder der Conferenz dem Protokoll beizufüge

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Dritter Theil.

Das Predigtamt.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Amt und Werk des Predigers.

II. Aufnahme und Amtsstellung.

III. Pflichten der Prediger.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erstes Capitel.

Amt und Werk des Predigers.

¶ 88. Allgemeine Anweisungen.

Regel 1. Sei fleißig; sei niemals unbeschäftigt; gib dich nie mit unnützen Kleinigkeiten ab; vertändele eine Zeit, selbst nicht in der Erfüllung wichtiger Pflichten. Laß Pflicht und nicht Genuß entscheiden. Schicke dich in die Zeit.

Regel 2. Sei ernsthaft. Vermeide allen Leichtsinn, allen Scherz und alles thörichte Geplauder. Dein Motto sei: „Dem Herrn geheiligt".

Regel 3. Unterhalte dich vorsichtig und sei behutsam in deinem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht.

Regel 4. Glaube von Niemand etwas Böses, ohne glaubwürdiges Zeugniß. Lege Alles auf's Beste aus. Der Richter soll immer auf des Angeklagten Seite sein.

Regel 5. Rede Niemand Uebels nach, da dein Wort ganz besonders wie ein Krebsgeschwür um sich greifen würde. Behalte deine Gedanken für dich selbst, bis du zu der Person kommst, welche es angeht.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Regel 6. Sage einem Jeden, der deiner Obhut v vertraut ist, was du in seinem Betragen, oder in sei Gesinnung für unrecht hältst, und zwar liebevoll u deutlich, und so bald als möglich, sonst wird es in d nem Herzen eitern. Beeile dich, das Feuer in dein Busen zu löschen.

Regel 7. Sei dir selbst getreu. Vermeide al eitle Auftreten. Ein Prediger des Evangeliums ist d Diener Aller.

Regel 8. Schäme dich aller Sünde und alles dessen das dazu führt.

Regel 9. Sei pünktlich. Arbeite nach Regel. Ve ändere nichts an unsern Regeln, sondern halte sie nicht aus Furcht, sondern des Gewissens halber.

Regel 10. Du bist ein Seelenhirt. Dein Auftr von dem Erzhirten ist Seelen zu retten. Das erforde daß du alle deine Kräfte und Zeit diesem Werk widm Gehe nicht nur zu denen, die dich willkommen heiß sondern zu Allen, die es bedürftig sind und des Rat und der Anweisung eines Dieners Christi besonde nöthig haben. Bedenke, daß es nicht nur dein Gesch ist zu predigen oder die Aufsicht über diese oder je Gemeinde zu führen, sondern so viele Seelen als mög lich zu retten, so viele Sünder als möglich zur Buße führen, und mit allen deinen Kräften sie in der He ligung zu fördern, ohne welche sie den Herrn nic sehen können.

Regel 11. Als Prediger der Vereinigten Eva gelischen Kirche wird von dir erwartet, daß du in al Dingen nicht nach deinem eigenen Willen oder Wo

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

gefallen, sondern als ein gehorsamer Sohn des Evangeliums handelst. Als ein solcher bist du verpflichtet, deine Zeit auf die von uns vorgeschriebene Weise anzuwenden, mit Predigen, mit Hausbesuchen, mit Lesen, Studiren und Gebet. Vor Allem mußt du, wenn du mit uns im Weinberge des Herrn arbeiten willst, die besondere Arbeit thun, welche wir dir anweisen, zu der Zeit und an dem Ort, von denen wir glauben, daß du daselbst am meisten zur Ehre des Herrn und dem Aufbau seines Reichs thun kannst.

¶ 89. Geistliche Amtstüchtigkeit.

Als Prediger des Evangeliums mußt du wissen:

1. Daß du Frieden mit Gott hast durch Jesum Christum, unsern Herrn.

2. Daß die Liebe Gottes ausgegossen ist in deinem Herzen durch den heiligen Geist, und daß du ein Kind Gottes bist.

3. Daß, obwohl einmal die Sünde in dir mächtig war, jetzt aber die Gnade viel mächtiger sein soll, so daß du den Sieg über die Sünde hast und dein Herz und Sinn in der Liebe Jesu Christi bewahrt bleiben.

4. Daß Seelen verloren gehen, für die Christus gestorben ist, und daß Gott dich berufen hat hinzugehen und ihnen die frohe Botschaft vom Heil zu verkündigen. „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter."

5. Daß Gott die Verheißung gegeben hat, daß sein Wort nicht leer zurückkommen, sondern ausrichten soll, wozu er es gesandt hat, und daß die bleibende Gegenwart des auferstandenen und verherrlichten Herrn uns

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

zugesagt und gesichert ist, bis an das Ende der Welt. Sei hoffnungsvoll; sei dem Herrn getreu. Predige das Wort, es sei zur rechten Zeit oder zur Unzeit. Erweise dich als ein guter Diener Christi.

6. Daß deine wesentliche Amtstüchtigkeit zum herrlichen Erfolg in deinem Beruf durch die folgenden drei Stücke gesichert wird. Erstens: daß du ein Tempel des heiligen Geistes bist, abgesondert und geweiht zu deinem heiligen Beruf, durch seine Einwohnung, sein Licht, Trost, Macht und Herrlichkeit. Zweitens: indem du das Heil der dir anvertrauten Seelen auf liebevollem Herzen trägst. Drittens: indem du die Kirchenordnung verstehst und darüber meditirst, sie beherzigst und befolgst.

¶ 90. Beweise von dem Ruf zum Predigtamte.

Wir betrachten es als das Vorrecht des Herrn, nach seinem Willen und Wohlgefallen, Personen zum christlichen Predigtamte zu berufen. Unser göttlicher Heiland berief und sandte die zwölf Apostel aus, das heilige Evangelium zu predigen, so erwählt und sendet er heute noch die Diener seines Worts. Der Kirche hat der heilige Geist, nach seinem Wohlgefallen, das Vorrecht überlassen, in freudiger Weise den Ruf des Herrn anzuerkennen, zu seiner Ausführung mitzuwirken und in hülfreicher Weise denselben zu beglaubigen.

Sobald die Kirche überzeugt ist, daß eine Person vom heiligen Geist angetrieben ist das Evangelium zu predigen, ist sie verpflichtet, alle mögliche Hülfe zu leisten, durch geeignete Empfehlung und andere Unterstützung,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

wie sie zur Vorbereitung für das Werk eines Predigers nothwendig sind. Die Gemeinde oder Klasse, von welcher die Personen, die einen Ruf zum Predigtamte zu haben bekennen, Glieder sind, ist nach unserer kirchlichen Einrichtung mit einer wichtigen Aufgabe betraut in dieser Angelegenheit. Und welche Beweise soll die Kirche ihrerseits als erforderlich betrachten, um es ihr zur gewissenhaften Pflicht zu machen, in dieser Sache mitzuwirken? In manchen Fällen sind die Beweise, in Bezug auf manche Punkte, nicht von der befriedigendsten Natur, so daß rücksichtsvoll gehandelt werden muß.

Der Prediger solcher Gemeinden sollte sich persönlich in solchen Personen interessiren und öfteren Rath und zweckentsprechende Anweisungen geben. Er soll solchen Personen auch die Gelegenheit geben, an öffentlichen Versammlungen thätigen Antheil zu nehmen und an Erweckungsversammlungen mitzuwirken, um in dieser Weise die von Gott verliehenen Gaben in der Kirche zu verwerthen und zu entwickeln. Solche Personen müssen auch ersucht werden, sich gründlich mit unserer Kirchenordnung bekannt zu machen und ganz besonders dieses Theil lesen und studiren, und laß sie sich dem Prediger oder Vorst.-Aeltesten gegenüber erklären über die nachfolgenden Punkte, No. 4 ausgenommen, über welche Andere urtheilen sollen.

1. Persönliche Erfahrung.

Haben sie Frieden mit Gott? Wohnt die Liebe Gottes in ihnen durch die Einwohnung des heiligen Geistes?

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Beharren sie in der Liebe Christi? Sind sie heilig in ihrem Lebenswandel? Bekunden sie ein ernstes Anliegen der Seele an der Ausbreitung des Evangeliums und der Bekehrung der Sünder in ihrer Umgebung.

2. Verlangen nach Erkenntniß.

Studiren sie? Sind sie ernstlich beflissen im Studium der heiligen Schrift und solchen Werken, die ihnen zu einem richtigen Verständniß derselben verhelfen können? Befleißigen sie sich, allgemeine Kenntnisse zu sammeln, wie es für das christliche Predigtamt nothwendig sein mag? Erkennen sie, daß alles gesammelte Wissen dem Werk der Seelenrettung und der Erbauung der Kirche Jesu Christi untergeordnet werden muß?

3. Wirksamkeit.

Sind irgend welche Personen durch sie bekehrt worden? Sind die Gläubigen durch ihr Ermahnen und Predigen erbaut worden? War ihr persönlicher Einfluß der Sache Christi förderlich?

4. Gaben und Amtsthätigkeit.

Vollkommenheit wird nicht erwartet beim Anfang; zeigen diese Personen aber, daß sie Gaben, sowohl als Gnade, zu dem Werk haben? Haben sie, in einem hinreichenden Grade, klaren, gesunden Verstand, richtige Urtheil in göttlichen Dingen, richtige Begriffe von dem Heilsplan und dem Seligwerden durch den Glauben wie es die heilige Schrift lehrt? Hat ihnen Gott irgend einen Grad von Beredsamkeit gegeben? Bewegen sie eine Versammlung sowohl, als wie sie dieselben interessiren?

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Wo diese Kennzeichen bei einem Manne vorhanden sind, da glauben wir, daß derselbe von Gott zum Predigtamte berufen ist. Wir erkennen dieselben an, als genügenden Beweis, daß er vom heiligen Geist angetrieben wird, so daß die Kirche ihrerseits in seiner Beförderung mitwirken soll, durch Empfehlung, Licensirung und andere Ermunterungen, wie es erforderlich sein mag, in Gemäßheit der Kirchenordnung. Laß Solche aber nicht zu eilig sein, um eine Anstellung zu erhalten, laß sie vielmehr bedacht sein, sich eine gründliche Vorbereitung zu sichern wie sie Gott gefällig ist, um Gott zu erzeigen „einen rechtschaffenen Arbeiter, der da recht theile das Wort der Wahrheit". (2. Tim. 2, 17.)

¶ 91. Rathschläge und Anweisungen.

1. Mache dich gründlich mit unsern Glaubensartikeln bekannt. Lese und studire dieselben. Es ist deine Pflicht, sie zu vertheidigen. Betrachte sie gebetsvoll. Sie sind eine summarische Zusammenstellung der wichtigsten Punkte des christlichen Glaubens, wie sie die Vereinigte Evangelische Kirche angenommen hat und glaubt. Sie sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Theil der protestantischen Christenheit, der wahre Gottseligkeit durch Erfahrung und Leben befürwortet.

2. Mache dich mit unserer Kirchenordnung im Allgemeinen und mit den allgemeinen Regeln im Besonderen bekannt. Dies sollte keine schwere Aufgabe sein, denn diese Regeln handeln in deutlicher Weise von Dingen von großer Bedeutung.

3. Sei ein begeisterter Student der Lehre der heiliger

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Schrift von der Erlösung durch Jesum Christum. Forsche in der Bibel nicht nur zum persönlichen Nutzen, sondern auch zum praktischen Gebrauch und Anwendung auf die Kanzel, in Erweckungsversammlungen und in der Pastorralarbeit. In dieser herrlichen Arbeit hast du die Verheißung göttlichen Beistandes. Der heilige Geist, der dich in alle Wahrheit leitet, wird dir ein segensreicher Beistand in dem Erforschen des ganzen Erlösungsrates Gottes. Du sollst reden als ein Botschafter an Christi Statt. Vermeide alle spekulative Erklärungen der Gottheit, gebrauche zur Bezeichnung des göttlichen Wesens die Sprache der heiligen Schrift, die ist dem Volk verständlicher.

4. Täusche nie eine Gemeinde durch Nichterfüllung einer Bestellung, wenn es verhütet werden kann. Fange den Gottesdienst immer zur bestimmten Zeit an.

5. In der Regel laß deine Predigten kurz sein. Habe etwas zu sagen, wenn du dich erhebst zum predigen und setze dich nieder, wenn du es gesagt hast.

6. Um jeden Preis passe deinen Gegenstand immer den Bedürfnissen deiner Zuhörer an.

7. Wähle die deutlichsten Texte, die du finden kannst und schweife nicht ab, sondern halte dich an deinen Text und führe aus, was du angefangen hast.

8. Predige nicht zu laut in einem fort. Betone deutlich jedes Wort. Gib den rechten Nachdruck. Bilde deine Stimme aus, damit sie angenehm werde für deine Zuhörer.

9. Vermeide alles Unschickliche und Affektirte in

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

werden, Ausdrucksweise und Betonung, damit der Eindruck der Predigt nicht gestört werde.

10. Laß deine öffentlichen Gebete auch den Umständen angemessen sein. Bete brünstig und im Geist, im Vertrauen auf Gott. Meide Langweiligkeit. Sei kurz. Suche die Gegenwart und Leitung des heiligen Geistes. (Röm. 8, 26).

11. Habe einen Plan zum Bibelstudium. Lese die Bibel regelmäßig, jeden Tag einen Abschnitt; systematisch, die ganze Bibel nach der Ordnung; sorgfältig mit Anmerkungen; ernstlich, mit Gebet vor und nach dem Lesen; mit Nutzen, indem du sogleich in Ausführung bringst, was du gelernt hast.

12. Mache das Amt und die Gaben des heiligen Geistes zum besonderen Studium. Vor seiner Himmelfahrt gab der Herr seinen Aposteln wiederholt die Zusage, daß er ihnen den Tröster — den heiligen Geist —, den Geist der Wahrheit, nach der Verheißung des Vaters, senden werde; am Tag der Pfingsten kam die Erfüllung. Seit jener Zeit steht die Kirche unter der Dispensation des heiligen Geistes.

13. Eine sorgfältige Befolgung dieser Rathschläge und Anweisungen darf dich nicht zu der Schlußfolgerung bringen, als ob das Studium von Werken der Wissenschaft eine gleichgültige Sache sei. Wir müssen beiden unsere ernste und anhaltende Aufmerksamkeit schenken.

¶ 92. Wirksames Predigen.

1. Eine alte Regel nennt als beste Methode des Predigens: 1. Von der Sünde überzeugen. 2. Christum

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

anzubieten. 3. Einzuladen. 4. Zu erbauen. Und alles dieses einigermaßen in jeder Predigt zu thun.

2. Eine andere Regel sagt: Die wirksamste Weise Christum zu predigen ist: Ihn in allen seinen Aemtern darzustellen und sein Gesetz sowohl als sein Evangelium Gläubigen und Ungläubigen zu verkündigen. Laßt uns kräftig und bestimmt auf äußere und innere Heiligkeit in allen Stücken dringen.

Diesem kann mit Nachdruck beigefügt werden:

3. Was immer die befolgte Methode des Predigers sein möge, so sollte eine jede Predigt die beste sein, die du unter den Umständen zu dieser Zeit liefern kannst. Beim Verlassen der Kanzel am Schluß des Gottesdienstes solltest du in deinem Herzen die Versicherung des Herrn haben, daß du gethan hast, was du konntest.

¶ 93. Predigtplätze.

1. In der Regel sollte der Prediger den Plätzen am meisten Aufmerksamkeit schenken, wo die größte Anzahl ruhiger und williger Zuhörer zu finden und wo die meisten Früchte unserer Arbeit in der Seelenrettung und dem Aufbau der Kirche zu sehen sind.

2. Kein Predigtplatz soll in dem Zeitraum zwischen den Sitzungen der Jährlichen Conferenz von dem Aufsichtsprediger ohne die Einwilligung und den Rath der Vierteljahrs Conferenz und des Vorstehenden Aeltesten aufgegeben werden; ist aber eine Bestellung aufgegeben worden, so sollen die Glieder desselben durch den Auf-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

sichtsprediger solchen angrenzenden Klassen zugetheilt werden, die sie sich selbst erwählen mögen.

3. In der Regel sollten nur so viele Predigtplätze aufgenommen werden, als gut bedient werden können, um Erfolg zu erzielen, und ohne daß die regelmäßigen Predigtplätze des Arbeitsfeldes Schaden leiden. Lokalprediger können zum Vortheil gebraucht werden in der Ausbreitung des Werks eines Arbeitsfeldes; bei jeder passenden Gelegenheit sollte dieses geschehen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Aufnahme und Amtsstellung des Predigers.

I. Empfehlung.

¶ 94. Ein Applikant für das Predigtamt kann durch eine Jährliche oder General-Conferenz licensirt werden. Der Applikant für Licenz muß eine gute Empfehlung von der Klasse, wozu er gehört, der Vierteljährlichen Conferenz des Arbeitsfeldes, oder der Jährlichen oder General-Conferenz, vorlegen in der folgenden Form:

Wir, die unterzeichneten Glieder der A—Klasse, empfehlen unsern Bruder B— C— als eine schickliche Person für das Predigtamt und geben ihm hiermit ein gutes Zeugniß hinsichtlich seines christlichen Betragens, und glauben, daß er die nöthigen Fähigkeiten besitzt und von Gott zu diesem Amte berufen ist.

Es ist erfordert, daß die Empfehlung von zwei Drittheilen der bei einer regelmäßig zu diesem Zweck bekannt gemachten Versammlung anwesenden Glieder unterschrieben ist, unter der Bedingung, daß die ganze Zahl der Unterschreiber, die endlich erlangt wird, eine Mehrheit der Glieder der ganzen Klasse ausmachen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

II. Fragen an Applikanten.

¶ 95. Der Vorsitzer der Conferenz untersuche alsdann den Applikanten in folgender Weise:

1. Frage: Glaubst du dich von Gott berufen, das Evangelium zu predigen?

2. Frage: Hast du Vergebung deiner Sünden und Frieden mit Gott durch den Glauben an Christum erlangt?

3. Frage: Hast du Gottes Geist, der deinem Geist das Zeugniß gibt, daß du ein Kind Gottes bist?

4. Frage: Verlangst du von Herzen und suchst du die Liebe Gottes durch den heiligen Geist in deinem Herzen ausgegossen, in solchem Maße, daß du über alle Sünden den Sieg hast?

5. Frage: Bist du mit unserer Glaubenslehre und Kirchenordnung bekannt?

6. Frage: Willst du sie befolgen und vertheidigen?

7. Frage: Hast du nicht mehr Schulden, als du wohl bezahlen kannst?

8. Frage: Willst du dich gänzlich des Gebrauchs des Tabaks enthalten.

Wenn der Applikant diese Fragen der Vierteljährlichen Conferenz befriedigend beantwortet hat, so mag sie ihm durch eine Mehrheit der Stimmen eine Empfehlung an die Jährliche oder General-Conferenz zur Licensirung als Prediger auf Probe zustimmen. Erhält er eine Mehrheit der Jährlichen oder General-Conferenz, so soll er einen Erlaubnißschein zum Predigen erhalten.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

III. Prediger von andern Kirchen.

¶ 96. Im Falle ein Prediger einer anderen christlichen Benennung sich unserer Kirche anzuschließen wünscht, so soll er ein Beglaubigungsschreiben seines Standes im Amte, von seiner Kirche, und ein Zeugniß seines christlichen Charakters der Conferenz, bei welcher er Anspruch um Aufnahme macht, vorlegen. Auch soll er eine Erklärung oder Antwort über die vierte, fünfte und sechste Frage in der Regel für Predigeraufnahme, und wenn er ein regelmäßig ordinirter Prediger ist, ebenfalls auch entweder eine mündliche oder schriftliche Erklärung der Uebernahme der in der Ordinationsformel enthaltenen Ordinationsgelübde abgeben. Erkennt die Conferenz die vorgelegten Zeugnisse und Erklärungen als befriedigend an, so mag er in dem Amtsgrad, worin er in der Kirche, von welcher er kommt, steht, als Diener oder Aeltester, aufgenommen werden.

IV. Diener.

¶ 97. Alle seßhaften Prediger, die sechs Jahre als Prediger auf Probe gedient und eine Empfehlung haben von dem Vorstehenden Aeltesten des Distrikts, wo sie wohnen, und alle Reiseprediger, die zwei Jahre auf Probe gedient, und alle Prediger auf Probe, die zwei Jahre unter dem Vorstehenden Aeltesten gereist haben, sollen nach dem Ritual unserer Kirche zum Dieneramt ordinirt werden, wenn sie zwei Drittheile der Stimmen der Conferenz erhalten. Auch solche Prediger, welche in einer unserer Lehranstalten als Lehrer dienen, sollen nach dreijähriger Probezeit, und solche,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

die auf Anordnung der Missionsbehörde in der Vorbereitung zum Missionsdienst in der Heidenwelt stehen, nach zweijähriger Probe als Candidaten für das Dieneramt betrachtet werden.

V. Aeltesten.

¶ 98. Nachdem ein Diener zwei Jahre sein Amt als Reiseprediger wohl verwaltet hat, und nachdem solche unserer Prediger, welche als Lehrer in unseren Lehranstalten dienen, drei Jahre als solche gedient haben, können sie der Conferenz vorgestellt und zum Aeltesten erwählt werden. Wenn er zwei Drittheile der Stimmen erhält, so werde er dann ordinirt.

VI. Vorstehende Aeltesten.

¶ 99. Die Vorstehenden Aeltesten sollen bei der Jährlichen Conferenz durch die Mehrheit der Stimmen aus den Aeltesten erwählt werden, auf eine Zeit, die sich nicht über vier Jahre erstrecken soll. Ein Vorstehender Aeltester soll in dieser Amtsstellung nur zwei Termine nach einander dienen können.

VII. Bischöfe.

¶ 100. Ein Bischof soll aus den Aeltesten durch Stimmenmehrheit für eine Dienstzeit von vier Jahren durch die General-Conferenz erwählt werden; und wenn er nach dem Worte Gottes und unserer Kirchenordnung sich als treuer Hirte erwiesen hat, lebt, wandelt und handelt in der Gottseligkeit, und sonst keine Hindernisse es unmöglich machen, so soll erwieder erwählbar sein; er soll aber nicht länger in dem Amte bleiben als zwei aufeinander folgende Termine.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

VIII. Reiseprediger.

¶ 101. Alle ordinirte Diener und Aeltesten, die zwei Jahre gereist haben, entweder auf Anstellung des stationirenden Comites oder des Vorstehenden Aeltesten, sollen erwählbar sein für und aufgenommen werden können in den Reiseplan, durch zwei Drittheile der Stimmen der Conferenz; wenn so aufgenommen, sind sie Reiseprediger.

IX. Seßhafte Prediger.

¶ 102. Ein seßhafter Prediger ist licensirt, um am Wort zu dienen, so wie es die Umstände nothwendig machen und sich Gelegenheit darbietet, der aber entweder nie durch eine Jährliche Conferenz in den Reiseplan aufgenommen, oder also aufgenommen, dann wieder seßhaft gemacht wurde.

X. Superannuirte Prediger.

¶ 103. Ein superannuirter (altersschwacher) Prediger ist einer, der wegen Leibesschwachheit unvermögend ist ein Arbeitsfeld zu bedienen.

XI. Supernummerirte Prediger.

¶ 104. Ein supernummerirter Prediger ist ein solcher, der wegen geschwächter Gesundheit oder einer andern Ursache sich von dem aktiven Dienst des Predigtamtes zurückgezogen hat, aber vermögend ist, in einem andern Beruf zu dienen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Pflichten der Prediger.

¶ 105. Pflichten der seßhaften Prediger.

1. Es soll Pflicht der seßhaften Prediger sein, zu predigen, wann und wo sich ihnen Gelegenheit darbietet. Sie sollten sich auch befleißigen, Eingang zu suchen für neue Predigtbestellungen, und sie treu und fleißig bedienen, und unsere Kirchenordnung an ihren Predigtplätzen bekannt machen; und wenn der Herr ihren Dienst segnet, daß Erweckung und Bekehrung gewirkt werden, so sollen sie, wo es thunlich ist, die Leute in die Kirche aufnehmen und in Klassen vereinigen und sie dem Bezirk, der Station oder Mission einverleiben.

2. Sie sollen auch die Kranken besuchen und den Armen und Bedürftigen zur Hülfe kommen; und wo und wann sie ersucht werden, Leichenbegängnisse zu leiten, sollen sie willigklich dienen und sich durch nichts als unvermeidliche Hindernisse zurückhalten lassen.

3. Es soll die Pflicht sein der ordinirten seßhaften Prediger, wo immer nothwendig, zu taufen, das Abendmahl austheilen zu helfen und auch Eheeinsegnungen zu vollziehen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

4. Von ihm wird's insbesondere vor andern seßhaften Predigern gefordert, im Fall der Nothwendigkeit die Stelle eines Reisepredigers zu versehen.

5. Auch der Kirche ein Exempel von Wohlthätigkeit zu geben, und mit Ermahnen und Predigen Alle in dieser Pflicht zu unterweisen: Werke der Liebe und Barmherzigkeit zu üben an denen, die draußen sind, besonders aber an den Hausgenossen Gottes.

Pflichten eines Reisepredigers.

¶ 106. Die Pflichten eines Reisepredigers sind;

1. Auf dem ihm angewiesenen Arbeitsfelde so viel als möglich zu predigen und nie eine Bestellung zu versäumen.

2. Darauf zu sehen, daß unsere Kirchenordnung auf seinem Arbeitsfelde in allen ihren Theilen befolgt werde.

3. Wo keine Verwalter sind, da soll er solche ernennen, die bis zur nächsten Vierteljährlichen Conferenz dienen sollen. Einen besonderen Tag bestimmen vor der Vierteljährlichen Conferenz oder allgemeinen Versammlung zum Fasten und Beten, und die Pflicht des Almosengebens einschärfen.

4. Hausbesuche halten und Kranke, Gefangene, Arme und Verlassene ja nicht versäumen: sie besuchen und ihnen nach Leib und Seele zu Hülfe kommen, und durch Exempel und Ermahnen auch Andere suchen, dazu zu bewegen. Er soll immer, wo es möglich ist, bei Besuchen Gebetsübung halten, Gottseligkeit, Häuslichkeit und Säuberlichkeit empfehlen. Er soll den Kindern Rath und Anweisung geben, und, wo immer thunlich,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

katechetische Klassen bilden. Seinem Nachfolger im Amte soll er einen genauen Bericht geben von den Namen der Katechumenen, und wie weit sie im Katechismus vorangeschritten sind.

5. Klassen zu bilden, wo immer der Herr Erweckung, Ueberzeugung und Bekehrung durch unsern Dienst wirkt, oder wo immer sich eine günstige Gelegenheit dazu darbietet.

Pflichten eines Aufsichtspredigers.

¶ 107. Die folgenden weiteren Pflichten liegen denen ob, welchen die Aufsicht über einen Bezirk, Station oder Mission anvertraut ist:

1. Er hat darauf zu sehen, daß die andern Prediger seines Arbeitsfeldes sich gut betragen und es ihnen an nichts mangelt.

2. Ihm liegt es ob, bei den Wahlen für Claßführer und Gehülfsclaßführer den Vorsitz zu führen und die Claßbücher zu erneuern. Er soll ein allgemeines Kirchenbuch halten und die Namen unserer Mitglieder in den Gemeinden in seinem Wirkungskreise richtig niederschreiben. Er soll auch die Statistik, wie dieselbe in den Regeln der Jährlichen Conferenzen angedeutet ist, pünklich anfertigen und alle wichtige Begebenheiten, die seinem Nachfolger im Amte nützlich sein mögen, sorgfältig niederschreiben.

3. Nach Maßgabe unserer Kirchenordnung soll er Mitglieder aufnehmen, verhören, auf Probe setzen oder ausschließen.

4. Auch soll er sich befleißigen, neue Sonntagsschulen zu gründen, und soll die auf seinem Arbeitsfeld be-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

stehenden überwachen. Er soll seine Gemeinden zur fleißigen und gewissenhaften Theilnahme an der Sonntagsschule durch Wort und Beispiel aufmuntern, und solche Glieder, welche diese Pflicht versäumen, herzlich und ernstlich ermahnen und an ihre Pflicht erinnern.

5. Hat er Sorge zu tragen, daß die Gemeinden mit solchen Büchern und Zeitschriften gehörig versehen werden, welche ihnen von unseren General- und Jährlichen Conferenzen anempfohlen werden.

6. Wo auf seinem Arbeitsfelde die Errichtung einer Kirche oder eines Predigerhauses nothwendig sein sollte, und Aussichten vorhanden sind, daß dieselben durch freiwillige Beiträge errichtet werden können, da ist es seine Pflicht zuzusehen, daß diese Unternehmen richtig und nach besten Vermögen ausgeführt werden.

7. Hat er auch in allen wichtigen Fällen sich bei seinen Amtsbrüdern Raths zu erholen, besonders bei dem VorstehendenAeltesten, und ihm Bericht von der Zustande seines Arbeitsfeldes zu ertheilen. Er hat auch auf Ansuchen nach Gottes Wort zu taufen, wie auch Ehen einzusegnen; jedoch sollte er sich hierin nach den Gesetzen des Staates, in welchem er die religiöse Handlung vollzieht, verhalten.

Ist er ein ordinirter Prediger, so soll er auch das Abendmahl austheilen.

¶ 108. Pflichten der Vorstehenden Aeltesten.

1. Sie sollen den Distrikt bereisen, der ihnen angewiesen ist und so oft predigen als thunlich.

2. Sie sollen die Vierteljährlichen Conferenzen be-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

stimmen und die Aufsicht haben über die geistlichen Angelegenheiten der Lagerversammlungen. Sie sollen Vierteljährliche Conferenzen halten und die Sakramente verwalten und nachsehen, ob ein jeder Prediger seine Pflicht erfüllt, und sie ermahnen, Zucht und Ordnung, Liebe und Ernst in der Kirche zu halten. Der Organisation von Jugendvereinen auf ihrem Distrikt sollen sie ihre Aufmerksamkeit schenken und in den Vierteljährlichen Conferenzen sich nach ihrem Wirken erkundigen.

3. Wenn es nothwendig ist, haben sie die Gewalt, in Zwischenzeit der Jährlichen Conferenzen Prediger zu versetzen oder abzuwechseln, mit Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsprediger des Distrikts; auch Prediger auf Probe aufzunehmen und unsittliche in den Grenzen ihres Distrikts, nach Anweisung unserer Kirchenordnung, ihres Amtes zu entsetzen.

4. Es soll ihre Pflicht sein, genau zu ermitteln zu suchen, ob ein jeder Prediger den ihm schuldigen Gehalt empfangen hat, und im Fall eines Rückstandes einen ernsten Versuch machen, das noch Fehlende zu sichern.

5. Ein jeder Vorstehende Aelteste soll der Jährlichen Conferenz einen schriftlichen Bericht von seinem Distrikt unterbreiten.

¶ 109. Pflichten eines Bischofs.

Es soll die Pflicht eines Bischofs sein:

1. An den Jährlichen Conferenzen und den General-Conferenzen, in Uebereinstimmung mit unserer Kirchenordnung, den Vorsitz zu führen.

2. Ein Mitglied des stationirenden Comites zu sein, wenn er Präsident der Jährlichen Conferenz ist.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

3. In Zwischenzeit der Jährlichen Conferenzen soll er, wenn es nothwendig sein sollte, Prediger von einem Distrikt zum andern abwechseln, mit Zustimmung der Vorstehenden-Aeltesten solcher Distrikte und der zu versetzenden Prediger, und Prediger von einem Conferenzdistrikt zu einem andern versetzen, mit Zustimmung solcher Prediger und der sie aufzunehmenden Conferenzen.

4. Hat er die Oberaufsicht zu führen über die geistlichen Angelegenheiten der Kirche und Sorge zu tragen, daß alles nach dem Worte Gottes und der Ordnung unserer Kirche gethan wird.

5. Die Ordination zu vollziehen in Uebereinstimmung mit den Anweisungen unserer Kirchenordnung.

6. Ein Gutachten über den allgemeinen Zustand der Kirche verfassen und der General-Conferenz vorlegen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Vierter Theil.

Das gerichtliche Verfahren der Kirche.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Das Verhör eines Kirchenmitglieds.
II. Verhör eines Predigers.
III. Verhör eines Bischofs.
IV. Appellationsgerichte.
V. Gerichtsbarkeit und Zeugnisse.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erstes Capitel.

Verhör eines angeklagten Gemeindemitglieds.

Kirchliche Verhöre.

¶ 110. Kirchliche Verhöre oder Untersuchungen sollten von Predigern und Gemeinden als eine Anordnung betrachtet werden, zu welcher man nur in äußersten Nothfällen seine Zuflucht nehmen sollte. Die Prediger und die Kirche im Allgemeinen und eine jede einzelne Gemeinde mit ihrem Prediger und ihren Beamten im Besonderen, sollten jeden möglichen Versuch machen, vorhandene Zwistigkeiten beizulegen, ehe auch nur ein Schritt gethan wird zu einem kirchlichen Verhör.

Verhör eines angeklagten Gemeindemitglieds.

¶ 111. Das Verhör eines Gemeindemitglieds soll vor einer Auswahl von Mitgliedern der Gemeinde, zu welcher es gehört, von nicht weniger als drei, gehalten werden, oder wenn aus Klugheitsrücksichten nothwendig, vor einer Auswahl von einer andern Gemeinde unserer Kirche, die nach einem unparteiischen Verhör und Prüfung der Zeugnisse über die Schuld

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

oder Unschuld des Angeklagten entscheiden und demgemäß ihr Urtheil abgeben soll.

Pflichtvernachlässigung.

¶ 112. In allen Fällen von berichteter Vernachlässigung von christlichen Pflichten und wegen Mangel an Treue bezüglich christlicher Vorrechte, wie sie in den allgemeinen Regeln unserer Kirche dargelegt und im Worte Gottes deutlich enthalten sind, soll es Pflicht des Claßführers und seines Gehülfen sein, Solche zu besuchen und sie hierüber im Geiste der Sanftmuth und Liebe zu ermahnen; dieses sollte, wenn nothwendig, wiederholt geschehen. Folgt keine Besserung, so soll der Fall an den Aufsichtsprediger berichtet werden zu weiteren Ermahnungen und Besserungsversuchen; und sollten sich alle fruchtlos erweisen, so soll ein Verhör eingeleitet werden, oder der Fall kann zuerst an die Vierteljährliche Conferenz berichtet werden zur Berathung und Anweisung.

Wird ein solches angeklagte Mitglied verhört und schuldig befunden, so soll es von der Kirche ausgeschlossen werden, es sei denn, es zeigt bei dem Verhör wahre Reue und ein Verlangen sich zu bessern; in solchem Fall soll es auf Probe gesetzt werden, aber auf nicht länger als sechs Monate. Sollte dann der Aufsichtsprediger, der Claßführer und der Gehülfsclaßführer, oder eine Mehrheit von ihnen zu dem Schluß kommen, daß keine wirkliche Besserung in seinem Betragen eingetreten ist während der Probezeit, so soll das schuldige Mitglied ausgeschlossen werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Wegen ungebührlichen und sündlichen Betragens.

¶ 113. In Fällen von sündlichem Betragen irgend welcher Art, Verletzung christlichen Anstandes, sündlicher Temperamentsausbrüche oder Redensarten, des Kaufens und Verkaufens oder des Gebrauches berauschender Getränke als gewöhnliches Getränk, des Unterzeichnens von Bittschriften zu Gunsten der Ertheilung von Schanklicenzen, des Bürgschaftstellens für Personen, welche in diesem Geschäft begriffen sind, des Vermiethens von Grundeigenthum, worauf oder worin berauschende Getränke fabricirt oder verkauft werden sollen, und des Antheilnehmens an Vergnügungen und des Hazardspieleins, deren Richtung eine sittlich irreleitende und zweifelhafte ist und dergleichen mehr, da soll zuerst durch den Claßführer oder den Aufsichtsprediger genaue Nachfrage gemacht werden, wegen der Richtigkeit solcher Berichte, und sollten dieselben hinreichend begründet sein, um dieselben zuverlässig zu machen, so soll der Claßführer oder Aufsichtsprediger oder beide miteinander solches Mitglied besuchen und genau und bestimmt die Sache erforschen. Folgt Reue und Demüthigung und Versprechen zur Buße und Besserung, so soll man mit dem sich vergehenden Mitglied länger Geduld haben; tritt aber keine Besserung ein, so soll dasselbe zum Verhör gebracht werden. Sollte das angeklagte Mitglied bei dem Verhör hinreichenden Beweis geben von wahrer Buße, so daß man Besserung hoffen kann, so mag dieselbe Nachsicht geübt werden, wie in Fällen von Pflichtvernachlässigung; gibt ein solches Mitglied aber keinen Beweis von wah-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

rer Buße, so soll es, wenn schuldig befunden, von der Kirche ausgeschlossen werden.

Grobe Unsittlichkeit.

¶ 114. In allen Fällen von berichteter grober Unsittlichkeit soll das übertretende Mitglied ohne Verzug von dem Claßführer oder dem Aufsichtsprediger oder beiden miteinander besucht und wegen dem Fall genaue und bestimmte Nachfrage gemacht werden; erweist sich der Bericht als genügend bestätigt, um ein Verhör zu erfordern, so soll ein solches nach den Vorschriften unserer Kirche abgehalten werden, und wenn schuldig befunden, soll ein solches Mitglied von der Kirche ausgeschlossen werden.

Wegen Anstiftung von Zwiespalt.

¶ 115. Wenn ein Glied unserer Kirche angeklagt ist, daß es sich bemüht, Zwiespalt in irgend einer Gemeinde auszusäen, durch lauten Tadel unserer Lehre oder Kirchenordnung, so soll ein auf solche Weise sich vergehendes Glied vom Aufsichtsprediger zurechtgewiesen und zu einem besseren Verhalten in Wort und Wandel ermahnt werden, und das wiederholt, wenn nothwendig. Beharrt aber ein solches Mitglied in seinem verderblichen Treiben, so soll es zum Verhör gebracht, und wenn schuldig befunden, von der Kirche ausgeschlossen werden.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

¶ 116. Entsteht irgend ein Streit zwischen zwei oder mehr Gliedern unserer Kirche hinsichtlich ihrer Ge-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

schäftsbeziehungen, und können die Parteien selbst denselben nicht schlichten, so soll der Aufsichtsprediger sich nach den besonderen Umständen erkundigen, und den Betheiligten eine Entscheidung durch fünf Schiedsrichter vorschlagen, von welchen zwei von der einen Partei und zwei von der anderen Partei gewählt werden sollen. Die vier also gewählten Schiedsrichter sollen einen fünften ernennen; doch müssen alle fünf Schiedsrichter Glieder unserer Kirche sein.

¶ 117. Das Urtheil der Schiedsrichter soll gleich bindend sein für die betheiligten Parteien; sollte aber einer oder der andere von den Betheiligten sich weigern, das Urtheil anzuerkennen, so soll solches als ein Vergehen gegen die Ordnung und Zucht der Kirche betrachtet und der Betreffende zum Verhör gebracht werden, und wenn er keinen hinreichenden Grund für seine Weigerung angeben kann, soll er von der Kirche ausgeschlossen werden

¶ 118. Wenn irgend ein Glied unserer Kirche, im Falle einer Schuld oder eines sonstigen Streites, sich weigern sollte, die Sache einer schiedsrichterlichen Untersuchung zu unterwerfen, nachdem der Claßführer oder Prediger, oder beide eine solche empfohlen haben, oder wenn irgend ein Glied mit einem andern vor Gericht geht, ohne zuvor durch friedliche Maßregeln eine Schlichtung gesucht zu haben, so soll es als Uebertreter der Ordnung der Kirche betrachtet werden und straffällig sein, wie in dem vorhergehenden Abschnitt angegeben ist. Dieses ist nicht anwendbar auf Testamentsvollstrecker und Administratoren, noch auf Fälle, wo Verzögerung finanzielle Verluste zur Folge haben würden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Appellationen der Gemeindeglieder.

¶ 119. In allen Verhören von Mitgliedern, bei welchen der Verklagte schuldig befunden und bestraft wird, soll eine Appellation an die Vierteljährliche Conferenz gestattet sein; vorausgesetzt, der Appellant macht dem Secretär des Verhörs innerhalb dreißig Tagen, nachdem er eine Abschrift von dem Urtheil erhalten hat, davon Anzeige. Der Secretär soll dann ein Protokoll von dem Verhör an den Aufsichtsprediger senden oder ihm übergeben, der es der Vierteljährlichen Conferenz bei ihrer nächsten Sitzung vorlegen soll, welche die Klagen und Beweise und das Zeugniß für und wider den Verklagten sorgfältig prüfen und über jeden Punkt durch eine Mehrheit der Stimmen endgültig entscheiden soll. Es ist jedoch keinem Gliede der Vierteljährlichen Conferenz, das ein Mitglied des Comites war, durch welches das genannte Mitglied verhört wurde, gestattet, über den Fall der Appellation mitzustimmen.

Findet die Vierteljährliche Conferenz bei der Erwägung der Appellation Beweise von Unregelmäßigkeiten, wodurch Vorurtheil gegen die Sache des Appellanten bewirkt wurde, so soll sie das Urtheil des Untersuchungscomites auflösen und ein neues Verhör anordnen. Findet sie das Verhör in jeder Hinsicht nach dem Recht der Kirche abgehalten, hingegen das Zeugniß ungenügend, um das abgegebene Urtheil zu rechtfertigen, so soll sie das Urtheil des Untersuchungsgerichts aufheben; wurde die Untersuchung aber regelmäßig abgehalten und das Zeugniß als hinreichend zur Begründung des Urtheils, so soll sie dasselbe genehmigen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 119 Verhör eines angeklagten Gemeindegliedes.

Es soll des Secretärs der Vierteljährlichen Conferenz Pflicht sein, ohne Verzug dem Appellirenden eine Abschrift von der abgegebenen Entscheidung mitzutheilen.

Recht der Einwendung.

¶ 120. In jedem Verhör soll der Angeklagte das Recht haben, wenn er hinlänglich Gründe angeben kann, ein oder das andere Glied des Comites, vor dem die Anklage verhört wird, zurückzuweisen. Eine Person, die untüchtig ist wegen Selbstinteressen und Vorurtheil vor dem Civilgericht als Geschworener zu dienen, sollte in einem noch höheren Grade in einem kirchlichen Verhör als unzulässig betrachtet werden.

Anstellung eines Klägers.

¶ 121. In allen Fällen, wo es nothwendig erachtet wird, Klagen gegen Mitglieder zu verhören, aber kein Glied der Klasse willig ist als Kläger aufzutreten, da soll die Vierteljährliche Conferenz in Behuf der Kirche eine Person ernennen, die als Kläger dienen soll. Bei einem solchen Verhör soll der Aufsichtsprediger, der Vorstehende Aelteste, oder ein anderer ordinirter Prediger des Distrikts, von dem Vorstehenden Aeltesten dazu angestellt, den Vorsitz führen.

Der Präsident eines Verhörs.

¶ 122. Bei einem jeden Verhör von Mitgliedern, bei welchem der Aufsichtsprediger aus Klugheitsrücksichten oder aus andern wichtigen Gründen nicht entschuldigt ist, soll es seine Pflicht sein, solches Verhör anzuordnen und bei demselben den Vorsitz zu führen; muß er aber

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

aus genügenden Gründen entschuldigt werden, so soll der Vorstehende Aelteste seine Stelle einnehmen oder einen andern ordinirten Prediger des Distrikts zu diesem anstellen. Führt der Aufsichtsprediger bei dem Verhör den Vorsitz, so soll er auch das Untersuchungs-Comite ernennen; kann er aber aus Klugheitsrücksichten nicht den Vorsitz führen, so soll der Vorstehende Aelteste das Comite ernennen, auch Zeit und Ort für das Verhör, und das auch in den Fällen, bei welchen er selbst nicht den Vorsitz führen kann.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Verhör eines Predigers.

¶ 123. Eine jede Jährliche Conferenz soll jährlich aus ihren Mitgliedern sieben oder mehr—in keinem Fall mehr als zwölf — Männer erwählen, die als ein Untersuchungsgericht dienen sollen, um alle etwaigen Klagen, die nach der Ordnung gegen einen Prediger erhoben werden, zu untersuchen. Alle vakante Stellen sollen durch die übrigen Mitglieder besetzt werden.

¶ 124. Wenn von einem Prediger berichtet wird, daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, welches ausdrücklich in dem Worte Gottes als eine unchristliche Handlung verboten ist, so soll der Vorstehende Aelteste, auf dessen Distrikt er wohnt, nachdem er dem Verklagten eine Abschrift von den Klagen zugestellt hat, den Präsidenten der Jährlichen Conferenz davon in Kenntniß setzen, welcher das Untersuchungsgericht sobald als thunlich und an einem solchen Ort, der für die Betheiligten am gelegensten ist, zusammenberufen soll. Ist der Angeklagte ein Vorstehender Aeltester, dann soll der Bischof oder der Vorstehende Aelteste eines benachbarten Distrikts dazu sehen, daß ihm eine Abschrift von den Klagen zugestellt wird, und

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

den Präsidenten der Conferenz davon benachrichtigen. Dieses Untersuchungsgericht, wenn in Sitzung, soll die Macht haben, den Verklagten zu untersuchen, und wie es sich als nothwendig erweisen mag, ihm einen Verweis zu geben, oder seines Amtes zu entsetzen bis zur nächsten Sitzung der Jährlichen Conferenz.

¶ 125. Das Untersuchungsgericht soll einen Vorsitzer und einen Secretär erwählen aus seinen Mitgliedern.

¶ 126. Der Secretär soll ein richtiges Protokoll von all' den Verhandlungen des Verhörs führen und alles Zeugnißmaterial und alle Dokumente in Bezug auf den betreffenden Fall in Besitz nehmen. Nachdem das Untersuchungsgericht das Protokoll genehmigt hat, soll der Präsident und Secretär dasselbe unterschreiben; es soll dann mit dem Zeugnißmaterial und den vorgelegten Dokumenten an den Sekretär der Jährlichen Conferenz übermittelt werden zum Gebrauch bei der Prüfung der Untersuchung. Eine beglaubigte Abschrift von dem Protokoll soll dem Verklagten zugestellt werden, wenn er es begehrt.

¶ 127. Der Verklagte soll das Recht haben, den einen oder den andern von den Untersuchungsrichtern zu verwerfen, jedoch so, daß die Zahl der Untersuchungsrichter nicht auf weniger als auf zwei Drittheile von ihrer ursprünglichen Zahl verringert wird. Zwei Drittheile der am Gericht betheiligten Untersuchungsrichter sollen nothwendig sein, um schuldig zu erklären. Weicht der Angeklagte der Untersuchung aus, so soll dies als ein muthmaßlicher Beweis seiner

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Schuld angesehen werden, und das Untersuchungsgericht soll mit dem Verhör vorangehen und mit ihm verfahren, als ob er anwesend wäre.

¶ 128. Sind Gerüchte im Umlauf, nach welchen ein Prediger unsittlichen oder unchristlichen Betragens schuldig sein soll, und Niemand tritt als Kläger gegen ihn auf, so soll der Vorstehende Aelteste des Distrikts, zu welchem er gehört, einen oder zwei Prediger zu sich nehmen und die Sache gründlich untersuchen, und finden sie die Gerüchte begründet, so sollen sie, oder einer von ihnen, Klagen verfassen und dem Bischof oder Vorstehenden Aeltesten eines benachbarten Distrikts zustellen, der mit der Sache vorangehen soll, wie in Paragraph 124 angegeben.

¶ 129. Sind die Umstände der Art, daß eine Untersuchung in den genannten Fällen, wie oben Vorkehrung getroffen ist, nicht sogleich gehalten werden kann, so soll der Bischof oder der Vorstehende Aelteste eines solchen Predigers Amtsverwaltung bis zur Untersuchung einstellen. Ist aber der Angeklagte selbst ein Vorstehender Aeltester, so soll er vom Bischof suspendirt werden. Solche Einstellung der Amtsverwaltung kann nur geschehen, wenn die Klagen schriftlich sind und unterschrieben von denjenigen, die willig sind sie zu vertreten, mit der zusätzlichen Bedingung, daß der Verklagte ein Verhör innerhalb zwanzig Tage fordern kann.

¶ 130. In Fällen von ungebührlichen Temperamentsausbrüchen, Worten oder Handlungen, soll der sich so vergehende Prediger von seinem Vorstehenden

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Aeltesten, und ist der sich vergehende Prediger ein Vorstehender Aeltester, vom Bischof oder dem Vorstehenden Aeltesten eines benachbarten Distrikts zurechtgewiesen werden. Sollte ein zweites Vergehen stattfinden, so sind ein oder zwei Prediger als Zeugen mitzunehmen. Vergeht er sich zum dritten Mal, so verfahre man mit ihm, wie es in Paragraph 124 angegeben ist.

¶ 131. Wenn ein Prediger im Geschäft fallirt oder Schulden macht, welche er nicht im Stande ist zu bezahlen, so soll der Vorstehende Aelteste, oder wenn der Bruder, der fallirt hat, ein Vorstehender Aeltester ist, der Bischof, drei einsichtsvolle Glieder der Kirche bestimmen, welche die Rechnungen, Contrakte und Geschäftsverhältnisse des Betreffenden untersuchen sollen; und wenn er nach ihrer Meinung unehrlich gehandelt, oder Schulden gemacht hat, ohne Aussicht, sie zu bezahlen; so soll der Fall in der im Paragraph 124 angegebenen Weise erledigt werden.

¶ 132. Wenn ein Prediger Lehren verbreitet, die mit dem Worte Gottes und unsern Glaubensartikeln im Widerspruch stehen, oder vergeht sich in lautem Tadel gegen unsere Kirchenordnung, so verfahre man mit ihm, wie im Fall eines unsittlichen Verbrechens. Wenn aber der sich so vergehende Prediger feierlich verspricht, solche Irrlehren nicht mehr zu verbreiten, so soll man Geduld mit ihm haben, bis die Sache der nächsten Jährlichen Conferenz vorgelegt wird, die ein Verhör vor dem Untersuchungsgericht in der im Paragraph 123 angegebenen Weise anordnen kann, wenn sie es als nothwendig erachtet.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 133. In derselben Weise soll gegen einen Prediger verfahren werden, der sich in lautem Tadel gegen unsere Kirchenordnung ergeht und dadurch Zwiespalt verursacht.

¶ 134. In allen Fällen, in welchen ein Prediger, der als Reiseprediger in voller Verbindung steht, von einer Jährlichen Conferenz schuldig befunden und verurtheilt wurde zu einem Verweis, zur Amtsentsetzung, oder von der Kirche ausgeschlossen zu werden, soll ihm eine Appellation an das Appellationsgericht gestattet sein, unter der Bedingung, daß er den Präsidenten der Conferenz innerhalb dreißig Tagen, nach dem Schluß der Conferenzsitzung, von seinem Vorhaben in Kenntniß setzt.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Das Verhör eines Bischofs.

¶ 135. Klagen gegen einen Bischof wegen unsittlichen und unchristlichen Betragens müssen schriftlich eingereicht werden und von wenigstens drei reisenden Aeltesten unterschrieben sein, und müssen deutlich ein Vergehen anführen, das klar und bestimmt in Gottes Wort verboten ist. Solche Klagen sollen dem Vorstehenden Aeltesten, in dessen Distrikt das Vergehen stattgefunden haben soll, oder dem Vorstehenden Aeltesten, dessen Distrikt dem Ort am nächsten ist, wo das Vergehen geschehen sein soll, zugestellt werden. Nachdem der Vorstehende Aelteste solche Anklageschrift erhalten hat, soll er eine Gerichts-Conferenz zusammenberufen, welche aus den Appellationsrichtern der fünf benachbarten Conferenzen bestehen soll; und diese Conferenz soll volle Gewalt haben, wenn in Sitzung, den angeklagten Bischof nach den Vorschriften unserer Kirchenordnung zu verhören, ihn außer Amtsthätigkeit zu setzen, oder aus der Kirche auszuschließen.

¶ 136. Der Angeklagte soll das Recht haben, einzelne seiner Richter zu verwerfen, doch nicht so, daß die Zahl der Mitglieder der Gerichts-Conferenz unter fünfzehn

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

herabsinke, von welchen zehn, und ist die Conferenz zahlreicher, im gleichen Verhältniß, nothwendig sein sollen, um den Angeklagten schuldig zu erklären.

¶ 137. Die Gerichts-Conferenz soll einen Präsidenten und Sekretär aus ihren eigenen Mitgliedern erwählen. Der Sekretär soll ein richtiges Protokoll von allen Verhandlungen des Verhörs führen, und nachdem es von der Conferenz genehmigt worden ist, von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet werden. Dann soll es dem Secretär der letzten General-Conferenz zugestellt werden, der es unter den Akten der besagten Conferenz aufbewahren soll, um von derselben im Fall einer Appellation gebraucht zu werden. Eine beglaubigte Abschrift von dem Protokoll soll dem Angeklagten zugestellt werden, wenn er es fordert.

¶ 138. Im Fall es sind Gerüchte wegen unsittlichen und unchristlichen Betragens von einem Bischof im Umlauf, und Niemand scheint willig zu sein, förmliche Klagen abzufassen und dieselben zu betreiben, so soll der VorstehendeAelteste, in dessen Distrikt das Vergehen stattgefunden haben soll, oder der Vorstehende-Aelteste, dessen Distrikt dem Orte, wo das Vergehen geschehen sein soll, am nächsten ist, drei oder vier Aeltesten seines Distrikts zu sich nehmen und die Sache sorgfältig untersuchen, und, wenn sie die Gerüchte wohl begründet finden, so sollen sie, oder die Mehrzahl von ihnen, eine förmliche Anklageschrift gegen ihn abfassen und an den Vorstehenden Aeltesten eines benachbarten Distrikts einreichen, der dann auf die in Paragraph 135 vorgeschriebene Weise verfahren soll.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 139. Ein Biſchof ſoll das Recht haben, an die nächſte General-Conferenz zu appelliren, unter der Bedingung, daß er ſeine Abſicht, dieſes zu thun innerhalb dreißig Tagen nach ſeiner Ueberführung, kund gebe und den Präſidenten der Gerichts-Conferenz demgemäß benachrichtige. Wenn eine Appellation ſtattfindet, ſo ſoll nur das Protokoll von dem Verhör und die unterbreiteten Zeugniſſe in der Unterſuchung der Appellation zugelaſſen werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Viertes Capitel.

Appellationsgerichte.

¶ 140. Die unterschiedlichen Jährlichen Conferenzen sollen alle vier Jahre, bei der ersten Sitzung der Jährlichen Conferenz nach der General-Conferenz, aus den Aeltesten fünf Mann erwählen, die als Appellationsrichter (Verhörer von Appellationen) bekannt sein sollen. Etwaige vakante Stellen, die im Laufe des Jahres eintreten mögen, sollen die übrigen Appellationsrichter bis zur nächsten Sitzung der Conferenz besetzen.

¶ 141. Wenn eine Appellation gemacht ist von der Entscheidung einer Jährlichen Conferenz, so soll der Präsident der Conferenz die Appellationsrichter von drei benachbarten Conferenzen zusammenberufen, zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort, wie er es unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Appellanten, bestimmen mag. Diese Personen, wenn also versammelt, machen das Appellationsgericht aus, das Macht haben soll, das Urtheil und den Entscheid der Jährlichen Conferenz zu bestätigen oder umzustoßen.

Im Fall genügende Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, wodurch die Verhandlungen des Unter-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

suchungsgerichts oder der Jährlichen Conferenz ungültig werden, so soll das Appellationsgericht die Macht haben, den Fall zum Neuverhör an den Körper zurückzuweisen, der die Irrthümer begangen hat. Das Urtheil des Appellationsgerichts ist in allen Fällen endgültig entscheidend. Der Präsident der Conferenz soll in gehöriger Weise allen Betheiligten von der Zeit und dem Ort der Zusammenkunft Nachricht ertheilen. Das Appellationsgericht soll nicht mehr als einmal des Jahres zusammenberufen werden, um Appellationen von derselben Jährlichen Conferenz zu untersuchen.

¶ 142. Dieses Gericht soll sich durch die Wahl eines Präsidenten und eines Secretärs aus seinen Mitgliedern organisiren. Der Präsident soll darauf sehen, daß die Verhandlungen in ordentlicher und richterlicher Weise geführt werden, und der Secretär soll ein richtiges Protokoll von allen Verhandlungen führen und am Schluß der Untersuchung dasselbe an den Secretär der Conferenz übermitteln, von deren Entscheidung die Appellation gemacht war, um es unter den Akten und Dokumenten der Conferenz aufzubewahren.

¶ 143. Der Appellirende soll das Recht haben, einzelne seiner Richter zu verwerfen, doch nicht so, daß die Zahl der Mitglieder des Appellationsgerichts unter neun verringert werde, welche Zahl zur Bildung eines Quorums nothwendig sein soll.

¶ 144. Die Unkosten und Auslagen des Appellationsgerichts sollen von den Jährlichen Conferenzen bezahlt werden, zu welchen die Mitglieder des Appellationsgericht gehören.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Fünftes Capitel.

Gerichtsbarkeit und Zeugniß.

¶ 145. Wenn ein Untersuchungsgericht zusammenberufen ist, um einen Klagefall zu verhören, so soll der Vorsitzer des Gerichts alle Rechtsfragen in Bezug auf Gerichtsbarkeit entscheiden; sollte Meinungsverschiedenheit herrschen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit irgend einer mit dem Fall verbundenen Frage, so soll die Mehrheit des Gerichts darüber entscheiden. Ehe zum Vernehmen der Zeugnisse in dem Fall geschritten wird, soll das Untersuchungsgericht die Klage oder Klagen mit den Specificationen sorgfältig prüfen, und wenn dieselben nicht nach den Vorschriften der Kirchenordnung sind, so soll das Gericht sich weigern, mit dem Verhör voranzugehen, es sei denn der Verkläger bringt die Klagen in Uebereinstimmung mit derselben.

Der Präsident des Gerichts.

¶ 146. Ein Prediger, der bei dem Verhör eines Gemeindemitgliedes oder eines Predigers den Vorsitz führt, soll in jeder Hinsicht eine streng unparteiische Stellung einnehmen, so wie es wenigstens von einem ehrenhaften

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Rechtsgelehrten in einem Civilgericht erwartet wird, und soll keinen Antheil nehmen an der Formulirung des Urtheils oder der Bestimmung der Strafe. Er soll den Mitgliedern des Untersuchungsgerichts zugänglich sein, um nöthige Auskunft zu geben über Rechtsfragen, soll sich aber weigern, ein Gutachten über die vorliegende Frage abzugeben.

Die Klagen.

¶ 147. Alle Klagen gegen Prediger oder Gemeindeglieder unserer Kirche sollen schriftlich eingereicht werden. Die Ueberschrift der Anklage soll nicht stärker sein in ihrer bösen Bedeutung, als das oder die in derselben genannten Vergehen, und eine jede Anschuldigung soll klar und bestimmt angegeben und unmittelbar mit der als Beweis genannten Specification verbunden sein, so daß der Angeklagte im Stande ist, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten; und eine genaue Abschrift von demselben soll dem Angeklagten überreicht oder von dem Kläger in seiner Wohnung in guter Zeit eingereicht werden, damit er sich für das Verhör vorbereiten kann; das soll wenigstens vierzehn Tage vor der zur Untersuchung anberaumten Zeit geschehen.

¶ 148. In allen Verhören von Gemeindemitgliedern oder Predigern mögen Personen von gutem Ruf, die keine Kirchenglieder sind, sowohl als Glieder der Kirche, als Zeugen auftreten. Auch das Zeugniß abwesender Zeugen, wenn von einem Comite von nicht weniger als zwei Mitgliedern der Kirche aufgenommen und bei dem Verhör vorgelegt, soll zugelassen werden,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

vorausgesetzt daß in jedem Falle die andere Partei von der Zeit und dem Orte, wo dieses Zeugniß aufgenommen werden soll, vorher gehörig benachrichtigt worden ist, damit sie ein Kreuzverhör vornehmen kann, wenn er verlangt so zu thun. Zeugniß, das auf Hörensagen beruht, soll abgewiesen werden. Es soll Pflicht sein der Glieder der Kirche, Zeugniß abzulegen in Sachen, von welchen sie gewisse Kenntniß haben, wenn sie in gehöriger Weise vom Kläger oder Verklagten von der Zeit wann, und dem Orte wo, die anberaumte Untersuchung gehalten werden soll, benachrichtigt worden sind, oder einen guten Grund angeben können für die Weigerung Zeugniß abzulegen, andernfalls soll dies als eine Verletzung der Ordnung und Zucht der Kirche angesehen, und demgemäß mag mit dem Betreffenden verfahren werden.

¶ 149. In allen Fällen von Appellationen, ob von Predigern oder nur von Gemeindemitgliedern, soll das Protokoll von dem Verhör vor dem niederen Gericht, mit dem Zeugnißmaterial und den Dokumenten, die demselben vorgelegt wurden, als Zeugnisse zugelassen werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Fünfter Theil.

Das Ritual.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Die Taufe.
II. Das heilige Abendmahl.
III. Die Trauung.
IV. Begräbniß-Feier.
V. Ordination.
VI. Eckſteinlegung und Kircheinweihung.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erstes Capitel.

Formeln für die Vollziehung der Taufe

¶ 150. Die Kindertaufe.

Geliebte in dem Herrn! Indem ihr dieses Kind zur heiligen Taufe bringet, bekennt ihr nicht nur euren Glauben an die christliche Religion, welche die unumgängliche Nothwendigkeit der neuen Geburt lehrt, von welcher die Taufe eine sakramentale Darstellung ist, sondern ihr gebet dadurch auch eurem ernsten Verlangen Ausdruck, daß..... frühe im Leben dem heiligen Dienste des Herrn geweiht werde, um als ein Christ zu leben und zu sterben und das ewige Leben zu ererben.

Und damit dieses geschehe, ist es als Eltern (oder Vormünder) eure Pflicht, es frühe in der Furcht des Herrn zu unterrichten, über..... Ausbildung zu wachen, daß..... nicht irregeführt werde, sondern daß..... kindlich Gemüth zur heiligen Schrift geneigt wird, und..... Füße zum Hause Gottes wandeln lernen, daß..... vor böser Gesellschaft und vor bösen Gewohnheiten bewahrt bleibe, und so viel an euch ist, in der Zucht und Vermahung zum Herrn aufwachse.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Frage: Wollt ihr euch bemühen so zu thun, mit der Hülfe Gottes?

Antwort: Ich will.

Gebet.

Ewiger Gott, unser Schöpfer und Erlöser, in feierlicher Weise weihen wir Dir dieses Kind durch die heilige Taufe und trauen auf das versöhnende Leiden Deines eingeborenen Sohnes, unsers Herrn und Heilandes, Jesus Christus, durch dessen Verdienst die Schuld der ersten Uebertretung unserer ersten Eltern beseitigt und unsere Kinder zu Erben des Reiches Gottes gemacht wurden. Durch Deinen lieben Sohn wurde auch das Element des Wassers für diesen Zweck in seiner eigenen Taufe geheiligt; er hat auch seinen Jüngern den Befehl ertheilt, alle Völker zu lehren und zu taufen im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Wir bitten Dich, Du wollest unser Flehen in Gnaden erhören und diesem Kind, welches nun getauft werden soll, und wir durch unser Gebet im Glauben Dir vortragen, Deine Gnade schenken. Verleihe, daß der heilige Geist dieses Kind in Wahrheit und Heiligkeit sicher im Erdenleben leiten und es sich in Zukunft als ein gehorsames Kind erweisen möge. Verleihe ihm, o Gott, daß es fest im Glauben, freudig in der Hoffnung und gegründet in der Liebe sein möge, daß die Selbstsucht in demselben absterbe und Christus in ihm leben und herrschen möge, und es den völligen Sieg habe über die Welt, das Fleisch und den Teufel. O du segensreicher Gott, verleihe diesem Kinde die Fülle Deiner Gnade, daß es auf

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erden ein nützliches und glückliches Leben führen und endlich mit Dir in Deinem ewigen, herrlichen Reiche ewig leben und regieren möge, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Lesen der hl. Schrift. Marc. 10, 13—16.

„Und sie brachten Kindlein zu Ihm, daß Er sie anrührte; die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sah, ward Er unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kindlein, der wird nicht hineinkommen. Und Er herzte sie, und legte die Hände auf sie und segnete sie." Unser Vater ꝛc.

Die Eltern oder Vormündern sollen dann dem Kind einen Namen geben, dann soll der Prediger während der Vollziehung der Taufe sprechen:

A. B. — Ich taufe Dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Segensspruch.

¶ 151. Die Taufe erwachsener Personen.

Vielgeliebte! Jesus Christus, unser Herr, hat gelehrt: „Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch," und daß Fleisch und Blut das Reich Gottes nicht ererben können, und der Apostel Paulus lehrt: „Fleischlich gesinnet sein, ist eine Feindschaft wider Gott;" und daß die, welche nach dem Fleisch wandeln, Gott nicht gefallen können, sondern in Sünden und Rebellion gegen Gottes heiliges Gesetz leben; daher

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

lehrt Christus die zur Seligkeit unumgängliche Nothwendigkeit der neuen Geburt, von welcher die Taufe ein Abbild ist.

Es hat Gott gefallen in seiner großen Barmherzigkeit, euch zu erwecken zu dem Bewußtsein eurer Sündenschuld und Gefahr, und euch zur Buße und zum Glauben an den Herrn Jesum Christum zu bringen. Indem ihr euch nun darstellt zum Empfang der heiligen Taufe, erklärt ihr euren Vorsatz, ein neues Leben zu führen und das Erbtheil der Heiligen im Licht zu suchen.

Unser Herr Jesus befahl seinen Aposteln: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, nnd des Sohnes, und des heiligen Geistes."

Am Tage der Pfingsten sagte Petrus zu dem Volke, das nach dem Heil verlangte: „Thut Buße, und lasse sich ein Jeglicher taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden; so werdet ihr empfangen die Gabe des heiligen Geistes."

Der Evangelist Philippus ging hinab nach Samaria, und predigte dem Volk das Evangelium von Christo. „Da sie aber Philippus Predigten glaubten von dem Reiche Gottes und von dem Namen Jesu Christi, ließen sich taufen beide Männer und Weiber."

Gebet.

Allmächtiger Gott, unser gnädiger himmlischer Vater! Du Hülfe aller Bedürftigen, Du Zuflucht aller derer, die zu Dir kommen, das Leben der Gläubigen und die Auferstehung der Todten. O barmherziger Vater, der

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Du durch Deinen vielgeliebten Sohn uns ermuntert haſt durch die Verheißung: „Bittet, ſo wird euch gegeben; ſuchet, ſo werdet ihr finden, klopfet an, ſo wird euch aufgethan.“ Gewähre nun, o Gott, unſere ernſte Bitte für dieſe Perſon (dieſe Perſonen), die nun durch die heilige Taufe zu Deinem Dienſte geweiht werden ſoll. Wie wir das Waſſer anwenden, als Abbild der himmliſchen Abwaſchung und Reinigung, ſo wende Du, o Herr, den heiligen Geiſt an, um dieſe Perſon, (dieſe Perſonen) zu reinigen und zu heiligen zum geweihten Dienſt in Deinem Reich. Stärke in ihm (ihr) das neue Glaubensleben, damit er (ſie) den Sieg davon tragen möge über die Welt, das Fleiſch und den Teufel; daß alle fleiſchliche Neigungen und Lüſte in ihm (ihr) abſterben und gekreuziget werden, und der neue Menſch in geiſtlicher Kraft und chriſtlichen Tugenden zum Vorſchein komme. Du wolleſt unſer Flehen in Gnaden erhören und verleihen, daß die gegenwärtige Perſon (gegenwärtigen Perſonen), die nun getauft werden ſoll (ſollen), der Fülle Deiner Gnade theilhaftig werde (werden), und in der Zahl Deiner auserwählten Kinder je und allezeit verbleiben und endlich das ewige Leben ererben möge. Amen.

Dann ſoll der Prediger jedem Täufling folgende Fragen vorlegen:

Frage: Glaubſt du an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erden?

Und an Jeſum Chriſtum, ſeinen eingeborenen Sohn, unſern Herrn, der empfangen iſt von dem heiligen Geiſt, geboren von Maria, der Jungfrau, gelitten unter

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel und sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Und glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Leibes und ein ewiges Leben?

Antwort: So antworte: Ja, ich glaube dieses festiglich.

Wenn du auf diesen Glauben getauft werden willst, so antworte: Ja, ich will.

Frage: Entsagst du dem Teufel und allen seinen Werken, dem eitlen Prunk und der Ehre der Welt, nebst allem Gelüsten nach derselben, sowie allen Begierden des Fleisches, daß du ihnen nicht dienen oder folgen willst?

Wenn so, so antworte: Ja ich entsage allem diesem.

Frage: Willst du Gottes Willen thun und seine Gebote halten und in denselben wandeln dein Leben lang?

Antwort: Ja, mit Gottes Hülfe.

Alsdann frage der Prediger jeden Täufling um seinen Namen, besprenge oder begieße ihn (oder tauche ihn unter, wenn er es wüscht), indem er spreche:

A. B. — Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Das heilige Abendmahl.

¶ 152. Das heilige Abendmahl.

Die Feier des heiligen Abendmahls soll eingeleitet werden durch eine zweckentsprechende Predigt oder Anrede, welche über die Selbstprüfung handelt, und durch Lesen von 1. Cor. 11, 23—39, Luc. 22, 14—20 oder andere passende Schriftstellen.

Dann soll der Prediger in seinem und im Namen aller derer, welche das heilige Abendmahl genießen wollen, alle in Demuth knieend, ein Bekenntniß ablegen, entweder in einem freien Gebet oder in folgender Weise:

Allmächtiger Gott und allbarmherziger Vater, wir haben gesündigt und sind verirrt von Deinen Wegen wie verlorene Schafe. Wir sind den Neigungen unserer Herzen zu viel gefolgt. Wir haben gegen Dein heiliges Gesetz gesündigt. Wir ließen ungethan, was wir thun hätten sollen, und thaten, was wir nicht thun hätten sollen. Diese unsere Missethaten bereuen wir ernstlich und tragen herzlichen Kummer da-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

rüber; das Andenken draan ist uns schmerzhaft. Erbarme Dich unser, erbarme Dich unser, o barmherzigster Vater, um Deines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi willen, vergib uns das Vergangene und verleihe uns die Gnade, daß wir von nun an in der Erneuerung unseres Lebens nach Deinem Wohlgefallen Dir dienen mögen, zur Ehre und Verherrlichung Deines Namens. Heiliger Gott, dem alle Herzensgeheimnisse offenbar sind, und der alle unsere Begierden kennt, reinige die Gedanken unserer Herzen durch die Eingebung Deines heiligen Geistes, auf daß wir Dich vollkommen lieben und Deinen heiligen Namen würdiglich erheben können durch Jesum Christum, unsern Herrn. Barmherziger Gott und unser himmlischer Vater, der Du nach Deiner großen Liebe Deinen eigenen Sohn, Jesum Christum, zu unserer Erlösung an dem Kreuze den Tod für uns zu leiden dahin gegeben, der durch diese einmal geschehene Aufopferung seiner selbst ein vollständiges und völlig hinreichendes Opfer und gänzliche Genugthuung für die Sünden der Welt dargebracht, und auch ein beständiges Gedächtniß von diesen seinen Leiden und Tod eingesetzt, und uns dasselbe bis zu seinem Wiederkommen zu halten befohlen hat, welches Mahl wir heute zum Andenken seines Opfertodes genießen wollen. O Vater der Barmherzigkeit, verleihe uns die Gnade, daß wir es im Glauben genießen können. Wir vermessen uns nicht, o barmherziger Herr, in unserer eigenen Gerechtigkeit uns Deinem Tische zu nahen, sondern wir vertrauen allein auf Deine oft bewiesene und große Barmherzigkeit. Wir sind nicht würdig, die Brosamen unter

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Deinem Tische aufzulesen. Du aber bist noch derselbe Gott, der immer bereit ist, Barmherzigkeit zu erweisen. Darum, o gnädiger Gott, verleihe, daß wir das Brod und den Wein zum Gedächtniß an das Leiden und Sterben Deines lieben Sohnes, unsers Herrn, der da lebet und regiert mit Dir in alle Ewigkeit, genießen und wir des vollen Segens der gestifteten Erlösung theilhaftig werden mögen. Verleihe, o Herr, daß wir mit Ehrfurcht und Andacht und inniger Dankbarkeit dieses heilige Mahl empfangen mögen. Möge der heilige Christus sich offenbaren in unsern Herzen und uns die erlösende Liebe und Gnade des Gekreuzigten immer mehr zu erkennen geben, damit wir die Sünde hassen und allein Dem leben, der uns mit seinem Blut erkauft hat. Wir verehren Dich und danken Dir, o Gott, für den vielfältigen, unergründlichen Reichthum der Erlösung. Wir wollen des Todes unseres Heilandes beständig gedenken, der unsern Herzen Ruhe und Frieden bringt und uns antreibt zum heiligen, göttlichen Leben, so wie es Dir gefällig ist.

Das Unser Vater.

Unser Vater in dem Himmel. Dein Name werde geheiliget. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser täglich Brod gib uns heute. Und vergib uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Hierauf nehme der Prediger erst selbst das heilige Abendmahl, dann soll er es den Communikanten der Reihe nach darreichen, welche dasselbe knieend empfangen sollen. Wenn er das Brod austheilt, soll er sprechen:

Der Leib unsers Herrn ward für dich dahingegeben. Nimm und iß dieses zum Andenken, daß Christus für dich gestorben ist, und genieße Ihn in Deinem Herzen m Glauben mit Danksagung.

Wenn den Communikanten der Kelch gereicht wird, spreche der Prediger:

Trinke dieses zum Andenken, daß das Blut unsers Herrn Jesu Christi für dich vergossen worden, zur Abwaschung aller deiner Sünden und zur Heiligung Deiner Seele, genieße es im Glauben und sei dankbar.

(Während die Communikanten sich einstellen, kann ein passendes Lied gesungen werden. Die Feier sollte mit einem Dankgebet geschlossen werden.)

Segensspruch.

Gott aber des Friedens, der von den Todten ausgeführt hat den großen Hirten der Schafe durch das Blut des ewigen Testaments, unsern Herrn Jesum, der mache euch fertig in allem guten Werk, zu thun seinen Willen, und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist, durch Jesum Christum; welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen. (Ebr. 13, 20. 21.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Eheliche Einsegnung.

Die Trauung.

¶ 153. Trauungsritual.

An dem zur ehelichen Einsegnung bestimmten Tage soll der Prediger, während die Personen, die ehelich zu verbunden werden wünschen (nachdem sie die gesetzliche Erlaubniß erhalten haben), neben einander stehen, — der Bräutigam zur Rechten und die Braut zur Linken des Bräutigams — folgendermaßen sprechen:

„Und Gott sprach: Laßt uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer, und über die Vögel unter dem Himmel, und über das Vieh, und über die ganze Erde, und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht. Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ihn; und schuf sie ein Männlein und Fräulein." „Er antwortete aber und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte; und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei Ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden." (1. Mose 1, 26. 27; Math. 19, 4—6.)

Eheliche Einsegnung.

Geliebte in dem Herrn! Wir sind hier vor dem Angesichte Gottes und in der Gegenwart dieser Zeugen versammelt, um dieses Brautpaar durch den Bund der heiligen Ehe zu vereinigen. Kann irgend Jemand einen gerechten Grund angeben, weshalb dieselben nicht gesetzmäßig miteinander verehelicht werden können, so wird derselbe aufgefordert, jetzt zu sprechen oder hernach für immer zu schweigen.

Indem er sich hierauf an das Brautpaar wendet, soll der Prediger sprechen:

Ich fordere euch beide feierlich auf, falls eines von euch irgend ein Hinderniß wüßte, weshalb ihr nicht gesetzlich durch die Ehe verbunden werden könnt, es jetzt zu bekennen.

Wird kein Hinderniß vorgebracht, so soll der Prediger zum Bräutigam sprechen:

N. N. Willst du im Angesichte Gottes und in der Gegenwart dieser Zeugen deine Braut zu deiner Ehe-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

gattin haben, um mit ihr nach Gottes Verordnung im heiligen Ehestand zu leben? Willst du sie lieben, sie trösten und ehren, sie pflegen in Krankheit und Gesundheit, und alle andern verlassend, dich allein zu ihr halten, so lange ihr beide lebt?

Der Bräutigam soll antworen: — Ich will.

Dann soll der Prediger zu der Braut sprechen:

N. N. Willst du im Angesichte Gottes und dieser gegenwärtigen Zeugen diesen deinen Bräutigam zu deinem Ehegatten haben, um mit ihm nach Gottes Verordnung im heiligen Ehestand zu leben? Willst du ihn lieben und ehren, ihn pflegen in Krankheit und Gesundheit, und, alle andern verlassend, dich allein zu ihm halten, so lange ihr beide lebt?

Die Braut soll antworten: — Ich will.

Wird ein Ring gebraucht, dann soll der Prediger zu dem Bräutigam sprechen, nachdem die Braut geantwortet hat: Ich will.

Welches Unterpfand deiner Treue gibst du?

Der Prediger soll als Antwort auf diese Frage von dem Bräutigam einen Ring in Empfang nehmen und soll dann denselben der Braut überreichen und zu ihr sprechen:

Empfängst du, als Beweis deiner Treue, diesen Ring?

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Dann nehme der Bräutigam den Ring aus der rechten Hand der Braut und stecke ihn an den dritten Finger der linken Hand der Braut und spreche zu ihr, indem er die Worte dem Prediger nachspricht:

Mit diesem Ring eheliche ich dich, meine Liebe versiegele ich dir, und mit meinem irdischen Vermögen statte ich dich aus, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Dann lege der Prediger die rechten Hände beider in einander und lege seine rechte Hand auf die geschlossenen Hände des Ehepaars und spreche:

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Da A. und B. übereingekommen sind, in den heiligen Ehestand zu treten, und solches vor Gott und dieser Versammlung (Gesellschaft) bezeugt und darauf einander ihr Wort gegeben und es durch Zusammenfügen ihrer Hände bekräftigt haben: so verkünde ich sie als Ehemann und Ehefrau im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Dann soll der Prediger also beten:

O ewiger Gott, Schöpfer und Erhalter des ganzen Menschengeschlechts, Du Geber aller geistlichen Gaben, Du Urquell des ewigen Lebens, verleihe diesem Deinem Knecht und Deiner Magd, diesem Mann und diesem Weib, für welche wir nun zu Dir flehen, Deinen väterlichen Segen, daß sie in Liebe und Eintracht mit einander leben und das Gelübde und den geschlossenen

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Ehebund treulich halten und bewahren und in vollkommenem Frieden verharren und in der Erfüllung Deiner Gebote wandeln mögen, durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Dann soll der Prediger zum Schluß folgenden Segen sprechen:

Gott der Vater, der Sohn, und der heilige Geist segne, behüte und erhalte euch; der Herr schaue nach seiner Barmherzigkeit gnädiglich auf euch herab und erfülle euch mit allerlei geistlichem Segen, damit ihr so in dieser Welt mit einander lebet, daß ihr einst das ewige Leben erlangen möget. Amen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Viertes Capitel.

Begräbniß-Feier.

¶ 154. Ritual für Begräbnisse.

In dem Hause soll der Prediger sprechen:

Der Mensch, vom Weibe geboren, lebt kurze Zeit und ist voll Unruhe. Er gehet auf wie eine Blume und fällt ab, fliehet wie ein Schatten und bleibet nicht. (Hiob 14, 1. 2.)

Es ist nur ein Schritt zwischen mir und dem Tode. (1. Sam. 20, 3.)

Aber, Herr, lehre doch mich, daß es ein Ende mit mir haben muß, und mein Leben ein Ziel hat, und ich davon muß. (Ps. 39, 5.)

Derhalben, wie durch einen Menschen die Sünde ist kommen in die Welt und der Tod durch die Sünde, und ist also der Tod zu allen Menschen durchgedrungen, dieweil sie alle gesündigt haben. (Röm. 5, 12.)

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe. Und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. (Joh. 11, 25. 26.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

(Nach diesem kann ein kurzes Gebet gesprochen, ein passendes Lied gesungen und eine zweckentsprechende Predigt gehalten werden, ehe zum Grabe gegangen wird.)

Am Grabe, nachdem der Sarg in die Erde gesenkt worden ist, soll der Prediger sprechen:

Da es dem allmächtigen Gott gefallen hat, in seiner weisen Vorsehung die Seele des (oder der) Abgeschiedenen aus dieser Welt zu nehmen, so übergeben wir seinen (oder ihren) Leib der Erde, Erde der Erde, Asche der Asche, Staub dem Staube, indem wir der allgemeinen Auferstehung am jüngsten Tage und dem Leben in der zukünftigen Welt entgegensehen durch unseren Herrn Jesum Christum.

Daß aber die Todten auferstehen, hat auch Moses gedeutet bei dem Busch, da er den Herrn heißet Gott Abrahams und Gott Isaaks und Gott Jakobs. Gott aber ist nicht der Todten, sondern der Lebendigen Gott; denn sie leben ihm alle. (Luc. 20, 37. 38.)

Verwundert euch deß nicht; denn es kommt die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern sind, werden seine Stimme hören, und werden hervor gehen, die da Gutes gethan haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber Uebels gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts. (Joh. 5, 28. 29.)

Ich hörte eine Stimme vom Himmel zu mir sagen: Schreibe: „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit." (Offb. 14, 13.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

(Dann kann das Vater Unser gebetet werden, wenn es passend ist.)

Segensspruch.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen. Amen.

Passende Schriftabschnitte zum Lesen in der Kirche bei Begräbnissen.

Des Pilgers Gebet. Ps. 39, 5—14. Das Zählen unserer Tage. Ps. 90, 1—16. Alles Fleisch ist wie Gras. Jes. 4, 6—10. Das Trauerhaus. Pred. 7, 1-4. Trauer um ein Kind. 2. Sam. 12, 15—23. Jesus segnet die Kinder. Marc. 10, 13—16. Trauer um Kinder. Jer. 31, 15—17. Wie die Kinder. Matth. 18, 1—6. Jairus Töchter. Marc. 5, 22—24 · 35—43. Der Sohn der Wittwe. Luc. 7, 11—16. Gott unser Vater. Ps. 103, 1—23. Gottes Barmherzigkeit. Klagl. 3, 22—23. Macht Gottes. Jes. 40, 25—31. Im Vaterhause sind viele Wohnungen. Joh. 14, 1—6. Die Kürze des Lebens. 1. Cor. 7, 29—31. Trost in Beziehung auf diejenigen, die im Herrn gestorben sind. 1. Thess. 5, 1—11. Gewißheit der Auferstehung. 1. Cor. 15, 20—28 Der Auferstehungsleib. 1. Cor. 15, 35—49. Daheim beim Herrn. 2. Cor. 5, 1—10. Ermahnung zur Wachsamkeit. Marc. 13, 32—37. Ermahnung zur Treue. Luc. 12, 35—48. Jugend oder Alter. Pred. 12, 1—8. Ergebenheit in Trauer. Hiob 1, 20—22.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Fünftes Capitel.

Ordination.

¶ 155. Ordinationsformel der Diener.

(An dem zur Ordination bestimmten Tage soll eine Predigt oder Ermahnung gehalten werden über die Pflichten und das Amt Solcher, die als Diener ordinirt werden sollen.)

Nach diesem soll ein Aeltester diejenigen, die als Diener ordinirt werden sollen, dem Bischof, in der Abwesenheit eines Bischofs, dem Präsidenten der Conferenz, vorstellen; und nachdem ihre Namen laut vorgelesen, dann spreche der Bischof zu der Gemeinde also:

Brüder! Ist irgend Jemand hier, der ein Vergehen oder ein Hinderniß weiß, warum irgend eine von diesen Personen, welche nun als Diener ordinirt werden sollen, nicht zu dem genannten Amte zugelassen werden sollte, so trete er im Namen Gottes hervor und zeige an, was das Vergehen oder Hinderniß ist.

(Wenn irgend ein Vergehen oder Hinderniß vorgebracht wird, soll der Bischof die Ordination der betreffenden Person verschieben, bis die Unschuld derselben erwiesen ist.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Dann soll das folgende Gebet gesprochen werden:

Allmächtiger Gott! Der Du nach Deiner göttlichen Weisheit und Vorsehung verschiedene Aemter in Deiner Kirche angeordnet hast, und Deinen Aposteln eingabst, Männer, voll Glaubens und heiligen Geistes, zum Amte eines Dieners zu erwählen, von welchen Stephanus der erste Märtyrer wurde, siehe gnädig herab auf diese Deine Knechte, welche jetzt zu dem gleichen Amt und Dienst berufen werden, erfülle sie mit den geistlichen Gaben, die ihnen zu einem klaren Verständniß und richtigen Verkündigung der Botschaft des Evangeliums, die ihnen übertragen ist, verhelfen mögen, damit Niemand vermögend sein mag, der Weisheit und dem Geist, aus welchem sie reden, zu widerstehen, und Viele, im Herzen überzeugt, fragen mögen: Was muß ich thun, daß ich selig werde. Wir bitten Dich, Du wollest sie mit Unschuld des Lebens zieren, daß sie in ihrem Wandel vor dem Volk ein heiliges und untadeliges Beispiel geben mögen, daß sie mit Wort und That Dir treulich im Amte eines Dieners dienen mögen, zum Preise Deines Namens und zur Erbauung Deiner Kirche, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Hierauf soll folgender Schriftabschnitt verlesen werden. (1. Tim. 3, 8—13).

„Desselbigen gleichen die Diener sollen ehrbar sein, nicht zweizüngig, nicht Weinsäufer, nicht unehrliche Hantirung treiben; die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen haben; und dieselbigen sollen zuvor geprüft werden; darnach lasse man sie dienen, wenn sie

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

unsträflich sind. Desselbigen gleichen ihre Weiber sollen ehrbar sein, nicht Lästerinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diener lasse einen jeglichen eines Weibes Mann sein, die ihren Kindern und ihren eigenen Häusern wohl vorstehen. Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute Stufe und eine große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu."

Dann nehme der Bischof oder Präsident, in der Gegenwart der Anwesenden mit Jedem, der ordinirt, folgende Prüfung vor:

Glaubst du zuversichtlich, daß du von dem heiligen Geiste getrieben wirst, das Predigtamt in der Kirche Christi auf dich zu nehmen, um Gott zu dienen in der Beförderung seiner Ehre unter den Menschen und in der Erbauung seiner Gemeinde?

Antwort: Ja, ich habe diese Zuversicht.

Frage: Glaubst du aufrichtig an alle kanonischen Schriften des alten und neuen Testaments?

Antwort: Ja, ich glaube an sie.

Frage: Willst du dieselben den Gemeinden, zu deren Dienst du bestimmt wirst, fleißig vorlesen und auslegen?

Antwort: Ich will so thun durch Gottes Gnade.

Frage: Es gehört zum Amte eines Dieners, dem Aeltesten beim Gottesdienste beizustehen, und besonders, wenn er das heilige Abendmahl austheilt, ihn dabei zu unterstützen; die heilige Schrift zu lesen und zu erklären; die Jugend zu unterrichten und zu taufen. Es ist ferner sein Amt, sich nach den Kranken, Armen und Gebrechlichen zu erkundigen, damit sie besucht und unter-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

stützt werden. Willst du alles dieses freudig und gerne thun?

Antwort: Mit der Hülfe Gottes will ich so thun.

Frage: Willst du deinen ganz Fleiß verwenden, deinen eigenen Lebenswandel (und den deiner Familie) nach der Lehre Christi zu bilden und einzurichten und dich (sowohl als sie), so viel es an dir liegt, der Heerde Christi zu heilsamen Vorbildern zu machen?

Antwort: Ich will so thun, der Herr sei mein Helfer.

Frage: Willst du ehrerbietig denen gehorchen, welchen die Aufsicht und Leitung über dich anvertraut ist, und mit freundlichem Sinne und gutem Willen ihre frommen Anweisungen befolgen?

Antwort: Ich will mich bemühen es zu thun mit der Hülfe Gottes.

Dann soll der Bischof oder Präsident, mit zwei Aeltesten, wenn solche anwesend sind, während er Jedem seine Hände auf das Haupt legt, sprechen:

Empfange die Vollmacht, das Amt eines Dieners in der Kirche Gottes zu verwalten, im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Alsdann soll der Bischof oder Präsident einem Jeden von ihnen die heilige Schrift reichen, und sprechen:

Empfange die Vollmacht, die heilige Schrift in der Kirche Gottes vorzulesen und dem Volk zu predigen.

Dann lese der Bischof, oder Präsident, oder einer von ihm dazu ernannter Aeltester, das Evangelium, Lucas 12 35—38.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

„Lasset eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen; und seid gleich den Menschen, die auf ihren Herrn warten, wenn er aufbrechen wird von der Hochzeit, auf daß, wenn er kommt und anklopfet, sie ihm alsobald aufthun. Selig sind die Knechte, die der Herr, so er kommt, wachend findet. Wahrlich, ich sage euch, er wird sich aufschürzen, und wird sie zu Tische setzen, und vor ihnen gehen, und ihnen dienen. Und so er kommt in der anderen Wache und in der dritten Wache, und wird sie also finden, selig sind diese Knechte."

Dann soll folgendes Gebet gesprochen werden:

Allmächtiger Gott, Geber aller guten Gaben! Es hat Dir nach Deiner großen Güte gefallen, diese Deine Knechte in das Amt der Diener in Deiner Kirche aufzunehmen. Wir flehen Dich an, o Herr, mache sie rein, bescheiden, demüthig nnd treu in ihrer Amtsverwaltung, und willig, jede geistliche Zucht zu beobachten, auf daß sie stets das Zeugniß eines guten Gewissens bewahren und beständig in der Liebe Christi bleiben und das Amt eines Dieners so verwalten mögen, daß sie nach bestandener Prüfung würdig erfunden werden mögen, zu dem Amte eines Aeltesten in Deiner Kirche berufen zu werden, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Segensspruch.

Der Friede Gottes, welcher höher ist, denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkennt-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

niß und Liebe Gottes und seines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sei und bleibe bei euch immerdar. Amen.

(Man beachte die Anweisungen am Schluß der Aeltestenordinationsformel, wie voranzugehen, wenn an demselben Tag Diener und Aeltesten zu ordiniren sind.)

¶ 156. Ordinationsformel der Aeltesten.

An dem für diese Ordination bestimmten Tag soll eine Predigt oder Ermahnung über die Pflichten und das Amt Solcher, die zum Aeltestamt in der Kirche Christi ordinirt werden sollen, gehalten werden, sowie auch wie die Gemeinden das geweihte Ministerium achten sollen.

Sodann soll einer der Aeltesten die Personen, welche zu Aeltesten ordinirt werden sollen, dem Bischof, und in seiner Abwesenheit dem Präsident der Conferenz, vorstellen und laut sprechen:

Ich stelle diese Personen vor, damit sie als Aelteste ordinirt werden, A., B., C., D. ꝛc.

Der Bischof soll dann die Gemeinde anreden und sprechen:

Brüder! Dies sind die Personen, welche wir heute, wenn es der Wille Goltes ist, zu Aeltesten ordiniren wollen; denn nach gehöriger Prüfung zeigt sich nichts, woraus man schließen könnte, daß diese Personen zu dem Dienste dieses Amtes nicht berufen wären, oder daß sie nicht mit der nöthigen Tüchtigkeit begabt seien. Ist aber Jemand unter euch ein Hinderniß oder Vergehen

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

bekannt, warum eine oder die andere der gegenwärtigen Personen nicht zu solchem Amt zugelassen werden sollte, der trete im Namen Gottes hervor und zeige solches an.

(Wenn irgend ein Vergehen oder Hinderniß vorgebracht wird, so soll die betreffende Person nicht ordinirt werden, bis die Unschuld derselben erwiesen ist.)

Dann soll der Bischof beten wie folgt:

Allmächtiger Gott, Geber aller guten und vollkommenen Gaben, der Du durch Deinen heiligen Geist verschiedene Aemter in Deiner Kirche angeordnet hast, siehe gnädig herab auf diese Deine Knechte, welche zu dem Amte von Aeltesten berufen worden sind, und erfülle sie so mit der Erkenntniß Deiner Wahrheit und schmücke sie mit Unschuld und Heiligkeit des Lebens, daß sie mit Wort und Beispiel Dir treulich in diesem Amte dienen mögen, zum Preise Deines Namens und zur Erbauung Deiner Kirche, um des Verdienstes unseres Heilandes Jesu Christi willen, das Haupt und die Herrlichkeit der Kirche, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Dann soll folgender Schriftabschnitt vorgelesen werden. (Ephes. 4, 7—13.)

„Einem Jeglichen aber unter uns ist gegeben die Gnade nach dem Maaß der Gabe Christi. Darum spricht er: Er ist aufgefahren in die Höhe und hat das Gefängniß gefangen geführt und hat den Menschen Gaben gegeben. Daß er aber aufgefahren ist, was ist es, denn daß er zuvor ist hinuntergefahren in die untersten Oerter der Erde? Der hinuntergefahren ist, das ist derselbige, der aufgefahren ist über alle Himmel, auf

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

daß er Alles erfüllete. Und er hat Etliche zu Aposteln gesetzt, Etliche aber zu Propheten, Etliche zu Evangelisten, Etliche zu Hirten und Lehrern; daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde, bis daß wir Alle hinkommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der da sei in der Maaße des vollkommenen Alters Christi."

Das folgende Evangelium werde vorgelesen. Ev. Johannis 10, 1—16.

„Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Thür hineingehet in den Schafstall, sondern steiget anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Wer aber zur Thür hineingehet, der ist ein Hirte der Schafe. Denselbigen thut der Thürhüter auf und die Schafe hören seine Stimme: und er rufet seine Schafe mit Namen und führt sie aus. Und wenn er seine Schafe hat ausgelassen, geht er vor ihnen her, und die Schafe folgen ihm nach; denn sie kennen seine Stimme. Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen vor ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht. Diesen Spruch sagte Jesus zu ihnen. Sie vernahmen aber nicht, was es war, das er zu ihnen sagte. Da sprach Jesus wieder zu ihnen: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, ich bin die Thür zu den Schafen. Alle, die vor mir gekommen sind, die sind Diebe und Mörder gewesen; aber die Schafe haben ihnen nicht gehorchet. Ich bin die Thür. So Jemand durch mich eingeht, der wird selig werden, und wird ein- und ausgehen und Weide finden. Ein Dieb kommt nicht, denn daß

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

er stehle, würge und umbringe. Ich bin gekommen, daß sie das Leben und volle Genüge haben sollen. Ich bin ein guter Hirte. Ein guter Hirte läßt sein Leben für die Schafe. Ein Miethling aber, der nicht Hirte ist, deß die Schafe nicht eigen sind, sieht den Wolf kommen, und verläßt die Schafe, und fliehet; und der Wolf erhaschet und zerstreuet die Schafe. Der Miethling aber fliehet; denn er ist ein Miethling, und achtet der Schafe nicht. Ich bin ein guter Hirte, und erkenne die Meinen, und bin bekannt den Meinen — wie mich mein Vater kennt, und ich kenne den Vater, und ich lasse mein Leben für die Schafe. Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stall; und dieselbigen muß ich herführen, und werden meine Stimme hören, uud wird eine Heerde und ein Hirte werden."

Hierrauf soll der Bischof oder der Präsident der Conferenz die Personen, die als Aelteste ordinirt werden sollen, wie folgt anreden:

Brüder! Ihr habt sowohl in eurer besonderen Prüfung als auch aus dem soeben verlesenen Evangelium und aus den Schriften der Apostel genommenen Lehrstellen vernommen, von welch' hoher Bedeutung und Würde das Amt ist, zu welchem ihr berufen seid. Wir ermahnen euch nun abermals, im Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr im Gedächtnisse haltet, zu welcher hohen Würde und zu welchem wichtigen Amte ihr berufen seid, nämlich Botschafter, Wächter und Haushalter des Herrn zu sein; zu lehren und zu warnen; das Volk des Herrn zu weiden uud zu versorgen; die Ver-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

irrten zu ſammeln, die Verlornen zu ſuchen und mit ſteter Bereitwilligkeit das Evangelium, die frohe Botſchaft der Verſöhnung mit Gott, durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum, zu verkündigen.

Gedenket daran, welch' großer Schatz eurer Fürſorge anvertraut iſt. Es ſind die Seelen, die Jeſus mit ſeinem Tode erkauft und für welche er ſein Blut vergoſſen hat. Die Kirche, welcher ihr dienen ſollt, iſt die Braut und der Leib Jeſu Chriſti; und ihr kennet die Größe eurer Schuld und die ſchreckliche Strafe, welche euch trifft, wenn die Kirche oder ein Glied derſelben durch eure Nachläſſigkeit Schaden leiden ſollte. Erwäget darum wohl, welche Verpflichtungen euer Amt euch gegen die Kinder Gottes, gegen die Braut und den Leib Chriſti, auferlegt, und ſehet zu, daß ihr nie in eurer Arbeit, eurem Fleiße und eurer Sorgfalt laß werdet, bis ihr eurer Schuldigkeit gemäß alles, was in euren Kräften ſteht, gethan habt, um diejenigen, welche eurer Obhut anvertraut werden, zu einer ſolchen Einigkeit im Glauben und in der Erkenntniß Gottes, und zu einer ſolchen Fruchtbarkeit, Reife und Vollkommenheit in Chriſto zu führen, daß Chriſtus ihnen Alles in Allem ſein möge.

Bei der hohen Verantwortlichkeit und Schwierigkeit eures Amtes, werdet ihr wohl einſehen, welche Sorgfalt und welchen Fleiß ihr anwenden müßt, um euch gegen den Herrn, der euch in eine ſo hohe Würde eingeſetzt hat, treu und dankbar zu erzeigen, und wie ihr wachen müßt, daß ihr weder ſelbſt Anſtoß gebet, noch zur Veranlaſſung dienet, daß Andere Anſtoß geben. Freilich

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ist dazu eurer eigener Wunsch und Wille nicht hinreichend; der rechte Wille und auch das Vollbringen kommt von Gott allein. Darum müßt ihr ihn ernstlich bitten um den heiligen Geist. Und da ihr wisset, daß ihr eure große Aufgabe, Seelen zu retten, nur durch die Lehren und Ermahnungen, welche ihr der heiligen Schrift entnehmet, und durch ein Leben, welches den Forderungen der heiligen Schrift entspricht, lösen könnt, so sollet ihr besonderen Fleiß anwenden, die heilige Schrift zu lesen und zu lernen, und euern eigenen Wandel sowohl als den eurer Angehörigen nach den Forderungen der heiligen Schrift einzurichten, und aus dieser Ursache müßt ihr (so viel als möglich) alle weltlichen Sorgen aufgeben und alle weltlichen Ziele fahren lassen.

Wir haben die Zuversicht in euch, Brüder, daß ihr Alle dieses schon längst bei euch selbst erwogen und überlegt habt, und daß ihr fest entschlossen seid, durch Gottes Gnade euch ganz diesem Amte zu widmen, zu dem es Gott gefallen hat, euch zu berufen, so daß ihr, so viel es in euren Kräften liegt, alle eure Gedanken und Sorgen darauf richtet, und ohne Aufhören, durch unsern Mittler, Jesum Christum, unsern einzigen Heiland, Gott den Vater, um die selige Einwohnung des heiligen Geistes anrufet, damit ihr durch das tägliche Lesen und Forschen in der heiligen Schrift immer tüchtiger werden möget, recht zu theilen das Wort der Wahrheit. Auch sind wir der guten Zuversicht, daß ihr euch bemühen werdet in eurem Lebenswandel den Gemeinden als Vorbilder in der Gottseligkeit voranzuleuchten.

Damit nun aber auch der hier im Namen Christi ver-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

sammelten Gemeinde eure Gesinnung und euer Wille hierüber kund werde, und damit ihr durch die Ablegung eines feierlichen Gelübdes in eurem Vorsatz, eure Pflichten treulich zu erfüllen, bestärkt werden möget, sollt ihr nur einige Fragen, welche wir euch im Namen Gottes und seiner Kirche vorlegen werden, deutlich beantworten.

Frage: Glaubst du von Herzen, daß du wirklich nach dem Willen unseres Herrn Jesu Christi zu dem Amte eines Aeltesten berufen bist?

Antwort: Ich glaube also.

Frage: Bist du überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehren enthält, welche zur Erlangung der ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig sind? Und bist du entschlossen, die unter deiner Obhut stehenden Gemeinden nach der heiligen Schrift zu unterrichten und nichts als nothwendig zur Seligkeit zu lehren, als was nach deiner Ueberzeugung in der heiligen Schrift gelehrt wird und aus derselben bewiesen werden kann?

Antwort: Ich bin davon überzeugt und entschlossen, demgemäß zu handeln durch die Gnade Gottes.

Frage: Willst du dich treulich befleißigen in der Verwaltung der Sakramente und die Lehre Christi zu predigen, und in der Handhabung der schriftmäßigen Kirchenordnung treulich zu thun, was der Herr befohlen hat?

Antwort: Ich will so thun, mit des Herrn Hülfe.

Frage: Bist du bereit, mit treuem Fleiß alle dem Worte Gottes widersprechenden, irrigen und fremd-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

artigen Lehren zu bekämpfen und zu vertreiben, und sowohl privatim als öffentlich ermahnen, je nachdem es nothwendig ist und sich Gelegenheit dazu bietet?

Antwort: Ich will, der Herr sei mein Helfer.

Frage: Willst du fleißig sein im Gebet und im Lesen der heiligen Schrift und in den Studien, welche dir zur Erkenntniß derselben förderlich sein können?

Antwort: Ich will mich befleißigen so zu thun, der Herr sei mein Helfer.

Frage: Willst du darauf bedacht sein, daß du selbst und die Deinigen sich in allem ihrem Wandeln nach den Forderungen Christi richten, damit du, sowohl als auch sie, der Heerde Christi ein heilsames Vorbild und Exempel in der Gottseligkeit geben möget?

Antwort: Ich will darauf bedacht sein, mit Gottes Hülfe.

Frage: Willst du, so viel an dir ist, Einigkeit, Liebe und Frieden zu erhalten und zu befördern suchen, besonders aber unter allen Christen, und im ganz besonderen Sinne unter denen, welche deiner Obhut anvertraut sind?

Antwort: Ich will, der Herr sei mein Helfer.

Frage: Willst du ehrerbietig deinen Amtsbrüdern, welchen die Aufsicht über dich anvertraut werden mag, gehorchen und mit freundlichem Sinn und gutem Willen ihre frommen Ermahnungen und gottseligen Rathschläge befolgen?

Antwort: Ich will so thun, der Herr sei mein Helfer.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Dann möge der Bischof oder Präsident sagen:

Möge der allmächtige Gott, der euch den Willen gegeben hat, das Alles zu thun, euch auch die Kraft zum Vollbringen schenken, und das in euch begonnene Werk vollenden durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

(Hierauf soll die ganze Gemeinde aufgefordert werden, sich zu knieen und Gott im stillen Gebet demüthiglich um die Gewährung obiger Segnungen zu bitten.)

Alsdann sollen von dem Bischof, während die zu Ordinirenden und die Gemeinde noch knieen, folgende Verse gesprochen werden, indem der Bischof je eine Zeile spricht, und dann die helfenden Aeltesten eine andere:

Komm, heil'ger Geist, erfüll' uns ganz
Mit Feuer, Kraft und Himmelsglanz!
Du Salböl aus des Vaters Hand,
Der siebenfachen Gaben Pfand,
Du allerhöchstes Gut und Theil,
Schenkst Leben, Liebe, Trost und Heil.

Dein göttlich Licht in uns ergieß',
Erleuchtend uns're Finsterniß.
Salb' und erquicke Leib und Seel'
Aus Deiner Fülle Wunderquell.
Im Kampf gib Sieg, schenk' inn're Ruh';
Wo Du bist, kann kein Feind je zu.

Vom Vater und vom Sohn gesandt
Mach' uns mit Beiden wohlbekannt,

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Daß wir den Vater, Sohn und Dich,
Lobpreisen mögen ewiglich.
Schon hier in dieser Gnadenzeit
Und dort in alle Ewigkeit.

Nach diesem soll der Bischof oder Präsident also beten:

Allmächtiger Gott und himmlischer Vater, der Du uns nach Deiner unendlichen Liebe und Güte gegen uns Deinen einigen und geliebten Sohn Jesum Christum uns zum Erlöser und Urheber des ewigen Lebens geschenkt hast, welcher nach seinem Versühnungstode und seiner Himmelfahrt seine Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Hirten in die Welt hinaussandte, und durch ihren Dienst und ihre Arbeit sich in allen Theilen der Welt eine große Heerde sammelte zum ewigen Lob und zum Preise Deines heiligen Namens. Wir danken Dir von ganzem Herzen für diese Wohlthaten Deiner unendlichen Liebe und auch dafür, daß Du diese Deine Knechte zu dem für das Heil der Menschheit verordneten Amt berufen und ausgesondert hast. Wir preisen Dich und beten Dich an, und im Namen Deines lieben Sohnes bitten wir Dich, Du wollest uns und Allen, welche hier oder anderswo Deinen heiligen Namen anrufen, Gnade schenken, daß wir uns stets dankbar erweisen für diese und alle andere Wohlthaten, welche wir von Dir empfangen, und täglich wachsen und zunehmen in Erkenntniß und in allem Guten durch die Einwohnung des heiligen Geistes. Gib, o Herr, daß durch diese Deine Diener, sowie durch diejenigen, über welche sie als Hirten gesetzt werden sollen, Dein

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

heiliger Name ewiglich gepriesen und Dein Reich erweitert werde durch Deinen lieben Sohn Jesum Christum. Amen.

Nach diesem Gebet sollen der Bischof oder Präsident und die helfenden Aeltesten Jedem der zu Ordinirenden (welche hiebei knieen sollen) die Hände auflegen und der Bischof oder Präsident soll sprechen:

Der Herr gieße den heiligen Geist über dich aus zu dem Amte und Werk eines Aeltesten in der Kirche Gottes, welches dir nun durch die Auflegung unserer Hände von der Kirche anvertraut wird. Sei getreu in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung seiner heiligen Sakramente, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Dann soll der Bischof oder Präsident Jedem derselben (während sie auf den Knien bleiben) die Bibel reichen und sprechen:

Empfange die Vollmacht, als ein Aeltester in der Kirche das Wort Gottes zu predigen und die heiligen Sakramente in der Gemeinde zu verwalten.

Hierauf soll der Bischof Matth. 28, 18–20 vorlesen; Gebet und Segensspruch sollen in nachfolgender Ordnung folgen, die Gemeinde und die Aeltesten stehen:

Matth. 28, 18—20.

„Jesus trat zu ihnen, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes; und lehret sie halten Alles, was

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende."

Laßt uns beten.

Barmherziger Vater, wir bitten dich, verleihe diesen Deinen Knechten Deinen reichen Gnadensegen und die Salbung und Leitung des heiligen Geistes, damit sie den ganzen Rath Gottes richtig erkennen und Allen, zu denen sie gesandt werden, mit Freudigkeit verkündigen mögen; und daß durch ihren Dienst die Kirche belebt und zu höheren Erfahrungen in der Gottseligkeit geführt und Verlorene bekehrt und in die Gemeinde Christi gebracht werden. Verleihe, daß sie in allen Dingen nur Deine Ehre und die Ausbreitung deines Reiches suchen mögen durch Jesum Christum unsern Herrn. O barmherziger Vater, unsere Zuversicht steht auf Dich. Erfülle uns mit Deiner Gnadengegenwart und hilf uns, daß wir in all' unseren Werken, in Deinem Namen angefangen, fortgeführt und beendet, Deinen Namen würdiglich preisen und endlich durch deine Barmherzigkeit das ewige Leben ererben mögen, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Segensspruch.

Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes und seines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei und bleibe bei euch immerdar. Amen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

(Sollten an einem und demselben Tage Einige zu Dienern und Andere zu Aeltesten ordinirt werden, so ollen zuerst die Diener und alsdann die Aeltesten vorgestellt werden. Die Formeln sind beide zu gebrauchen; zuerst die für die Diener und alsdann die für die Aeltesten. Die Epistel zu lesen ist, wie oben angegeben, Eph. 4, 7—13. Unmittelbar hierauf sind die, welche zu Dienern ordinirt werden sollen, zu prüfen und zu ordiniren, wie vorgeschrieben. Nachdem dann das Evangelium, Joh. 10, 1—16, wie vorgeschrieben, gelesen ist, sollen die als Aelteste zu Ordinirenden gleichfalls nach der oben erwähnten Vorschrift geprüft und ordinirt werden.

Oder, wenn passender, mögen die zu ordinirenden Diener erst geprüft werden nach dem Lesen von Ephes. 4, 7—13, dann können sie ihre Sitze einnehmen; darauf können die zu ordinirenden Aeltesten geprüft werden, dann kann die Ordination beider Klassen miteinander vorgenommen werden, und zwar zuerst die der Diener, dann die der Aeltesten. Der Schluß nach der oben gegebenen Vorschrift.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Sechstes Capitel.

Eckſteinlegung.

¶ 157. Ritual für die Eckſteinlegung einer Kirche.

Geliebte in dem Herrn! Gott hat vor Zeiten ſeinem Knecht Moſes befohlen, in der Wüſte die Stiftshütte verfertigen zu laſſen, und hat nachher den König Salomo geſegnet, daß er den Tempel in Jeruſalem errichten hat laſſen, in welchem das Volk anbetete und Gott ſeine Herrlichkeit offenbarte. So hat es Gott auch euch in das Herz gegeben, ihm an dieſer Stätte ein Heiligthum zu errichten, in welchem ſich ſeine Kinder verſammeln ſollen zur Betrachtung des Wortes Gottes, zum Gebet und zur Verehrung des Herrn. Wir ſind jetzt hier verſammelt, um den Eckſtein von dieſem Gebäude zu legen, möge Gott ſeinen Segen auf dieſem Unternehmen ruhen laſſen.

Die folgende Ordnung mag bei dieſer Feierlichkeit befolgt werden:

1. Geſang.

2. Leſen aus der heiligen Schrift. Pſ. 132 oder 1. Cor. 3, 8—23. Jeſ. 28, 16. Pſ. 118, 19—29. Epheſ. 2, 14—22. 1. Pet. 2, 1—10.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

3. Gebet.

Allmächtiger Gott, Schöpfer Himmels und der Erde, Du allerhöchſter Gott und Herr der Herrlichkeit, der Du von Ewigkeit zu Ewigkeit biſt, wir preiſen Dich, daß Du uns, die wir von Dir abgewichen waren, durch Uebertretung und Sünde, in großer Barmherzigkeit Deinen eingeborenen Sohn geſandt haſt, Jeſum Chriſtum unſern Herrn, zu unſerer Erlöſung und Reinigung, damit wir Gemeinſchaft mit Dir haben können. Wir danken Dir, unſerm lieben himmliſchen Vater, für dieſe ſelige Gemeinſchaft, in welcher die Glieder Deiner Kirche miteinander vereinigt ſind zu einem Tempel Gottes, zur Behauſung Gottes im Geiſt, von welchem Jeſus Chriſtus der Eckſtein iſt — der da iſt ein köſtlicher und bewährter Grundſtein, auf welchem Deine Gemeinde gegründet iſt, daß auch die Pforten der Hölle ſie nicht überwältigen können.

Wir haben uns verſammelt, o Herr, um den Eckſtein zu legen von dieſem neuen Gebäude, in welchem Deine Ehre wohnen, Dein hochheiliger Name angebetet, Deine heiligen Satramente verwaltet und Dein heiliges Wort zu unſerem Heil verkündigt werden ſoll. Hilf uns, o Herr, daß wir nicht nur den Eckſtein zu dieſem neuen Hauſe, das durch unſere Hände errichtet werden ſoll, legen mögen, ſondern wir hier Durch Deine Gnade auch einen geiſtlichen Tempel aus lebendigen Steinen erbauen mögen, wo eine wahre geiſterfüllte Gemeinde, in prieſterlicher Weihe, Dir einen wohlgefälligen Dienſt pflegen möge. O Herr, gib Erfolg und Gedeihen zu dieſem Unternehmen. Baue ſelbſt dieſes Haus, denn

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

wenn Du Deinen Segen enthältſt, dann iſt die Arbeit vergeblich. Gründe, o Herr, an dieſer Stätte Dir eine Gemeinde auf dem ewigen, unbeweglichen Felſen der Wahrheit. Erhöre uns, o Vater, in Deinem oberen Heiligthum, wohne unter uns und gib überſchwänglich über unſer Bitten und Verſtehen, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Unſer Vater ꝛc.

4. Geſang.
5. Predigt oder Anrede.
6. Collekte.

Dann ſoll der amtirende Prediger, indem er bei dem Steine ſteht, das Käſtchen zeigen, welches in eine Aushöhlung des Steins gelegt werden ſoll, und eine Liſte von den Dokumenten und Artikeln vorleſen, die in demſelben enthalten ſind, worauf dann der Stein an ſeinen Platz gelegt werden ſoll. Hierauf ſoll der amtirende Prediger mit einer Kelle oder einem Hammer drei Mal auf den Stein ſchlagen und ſprechen:

Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geiſtes legen wir dieſen Eckſtein in das Fundament dieſes Hauſes, welches erbauet und geweiht werden ſoll zum Dienſte Gottes, in welchem Gottes Wort gepredigt und der Herr verehrt werden ſoll. Amen.

7. Geſang.
8. Segensſpruch.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Einweihung einer Kirche.

¶ 158. Ritual für die Einweihung einer Kirche.

1. Lesen aus der heiligen Schrift. (Ps. 84; Jes. 62; Ps. 122; Ps. 24; Joh. 17.)
2. Gesang.
3. Gebet.
4. Gesang.
5. Predigt.
6. Collekte.
7. Anrede:

Vielgeliebte! Es gebührt uns in dieser feierlichen Stunde mit innigstem Dank vor den Herrn, den Gott Himmels und der Erde, der alles Guten Ursprung ist, und der uns den Sinn und das Vermögen verliehen hat, in seinem Namen dies Haus zu bauen, hinzutreten und dasselbe, nachdem es nun durch seine Hülfe glücklich vollendet ist, zu seinem Dienste und zur Stätte seiner Wohnung zu bestimmen und zu weihen.

Zwar wohnt der Höchste nicht in Tempeln, die mit Händen gemacht; denn der Himmel ist sein Stuhl und die Erde seiner Füße Schemel, ja aller Himmel Himmel mögen ihn nicht fassen; wie sollte es denn dies Haus thun, welches unsere Hände bereitet haben! Dennoch hat er seinem Knechte Moses befohlen, ihm ein Haus

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

zu bauen und eine Stätte zu bereiten, wo seine Ehre wohnen sollte, und hat bei der Einweihung der Hütte des Stifts und später des an ihrer Stelle errichteten Tempels durch die Offenbarung seiner Herrlichkeit und Gegenwart das Werk mit Wohlgefallen anerkannt und bestätigt, sowie auch in der Folge die Opfer und Gottesdienste, die daselbst geschahen, gnädiglich angenommen und sein Volk gesegnet. Also gibt uns auch unser göttlicher Erlöser die theure Zusage, daß er sei, wo man sich in seinem Namen versammelt. In diesem Vertrauen erklären, bezeichnen und weihen wir nun dieses Haus, als die (Namen der Kirche) der Vereinigten Evangelischen Kirche zu (Namen des Orts) dem Dreieinigen Gott, daß es sei sein Heiligthum und eine Stätte seiner Wohnung, wo durch Lobgesang und Gebet, durch das Lesen und die Predigt seines Worts, durch Verwaltung der Sakramente und anderer nach seinem Worte und den anerkannten Regeln und Gebräuchen der Vereinigten Evangelischen Kirche geleiteten gottesdienstlichen Uebungen sein Ruhm, durch diese treue Pflichterfüllung, erhöht und sein Reich befördert werde zum Heil der Menschen.

Abwechselndes Lesen.

Trustees: Wir wollen in seine Wohnung gehen, und anbeten vor seinem Fußschemel. (Ps. 132, 7.)

Prediger: Denn der Herr hat Zion erwählet, und hat Lust, daselbst zu wohnen. (Ps. 132, 13.)

Trustees: Dies ist meine Ruhe ewiglich, hier will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl. (V. 14.)

Prediger: Ich will ihre Speise segnen, und ihren

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Armen Brots genug geben. Ihre Priester will ich mit Heil kleiden, und ihre Heiligen sollen fröhlich sein. (Ps. 132, 15. 16.)

Trustees: So laß nun, mein Gott, Deine Augen offen sein, und Deine Ohren aufmerken auf's Gebet an dieser Stätte. (2. Chron. 6, 40.)

Prediger: So mache Dich nun auf, Herr Gott, zu Deiner Ruhe, Du und die Lade Deiner Macht. Laß Deine Priester, Herr Gott, mit Heil angethan werden, und Deine Heiligen sich freuen über dem Guten. (V. 41.)

Alle: Gelobet sei der Herr, der Gott Israels, von Ewigkeit zu Ewigkeit, und alles Volk spreche: Amen, Hallelujah!

8. Gebet.

Ewiger, allmächtiger Gott, der Du in Deiner erhabenen Majestät über allen Himmeln thronest und mit der Größe und Allgegenwart Deines Wesens die Unermeßlichkeit des Raumes erfüllest, aber in großer Huld und Barmherzigkeit verheißen hast, bei Deinem Volk auf Erden zu wohnen und da zu sein, wo Zwei oder Drei in Deinem Namen sich versammeln: laß, o Herr, es Dir wohlgefallen, um auch bei uns an dieser Stätte einzukehren und uns zu segnen, da wir uns hier versammelt haben, um Dir dies Haus zu weihen und zu bestimmen, auf daß es allen unheiligen und gemeinen Zwecken, Zusammenkünften und Diensten verschlossen, einzig Deinem Dienste gewidmet und übergeben sei zur Ehre und Verherrlichung Deines großen und herrlichen Namens. Nimm, o gnädiger, himmlischer Vater, in Gnaden an diese unsere Gabe, die Du uns geschenkt

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

haſt, und die wir von Deiner Hand in Demuth des Herzens und in Dankbarkeit Dir wieder darbringen, und laß fortan Dein Wohlgefallen in Gnaden auf dieſer Stätte ruhen und uns mit dem heiligen Geiſt erfüllt ſein. Laß die Verkündigung Deines Worts, die Verwaltung der heiligen Sakramente Deiner Kirche, und der Gottesdienſt Deines Volks an dieſer Stätte, durch den heiligen Geiſt geſegnet und genehmigt ſein, zu unſerem Heil und Deiner Ehre, durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Amen.

9. Geſang.

10. Anrede an die Truſtees und die Ueberreichung der Schlüſſel an ſie in dem Namen der Dreieinigkeit, dieſelben zu bewahren für den Herrn und die Vereinigte Evangeliſche Kirche.

11. Schlußgeſang.

12. Segensſpruch.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Sechster Theil.

Zeitlicher Haushalt der Kirche.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

I. Unterhalt der Prediger.

II. Das Kircheneigenthum.

III. Die Form, in welcher die Uebertragung von Kircheneigenthum geschehen soll.

IV. Unterstützung der Missionssache.

V. Das Buchwesen.

VI. Constitution der Missionsgesellschaft.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Erstes Capitel.

Unterhalt der Prediger.

¶ 159. Die Bestimmung des Jahresgehalts der Reiseprediger soll den Jährlichen Conferenzen überlassen sein, welche denselben bei ihren jährlichen Sitzungen selbst festsetzen oder die Bestimmung desselben den resp. Vierteljährlichen Conferenzen überlassen mögen; jedoch soll jeder Prediger bei der Jährlichen Conferenz seine Gehaltsansprüche und das darauf Empfangene einberichten. Es soll kein Prediger unter uns Unterstützung erhalten, wenn er nicht von einer Jährlichen Conferenz angestellt ist, es sei denn, er wird angestellt, eine Lücke zu füllen.

¶ 160. Der Jahresgehalt der von der General-Conferenz erwählten Beamten soll von derselben bestimmt werden.

¶ 161. Wenn ein Prediger sich wegen Leibesschwachheit seßhaft macht, ist aber noch vermögend, ein Geschäft zu verwalten oder einem Beruf zu warten, oder hat er andere Einkünfte, jedoch nicht hinreichend zu seinem und seiner Familie Unterhalt, so sollen seine Umstände durch ein zu diesem Zweck von dem Vorstehenden

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Aeltesten des Distrikts, in welchem ein solcher Prediger wohnt, angestelltes Comte untersucht und ein Bericht darüber der Jährlichen Conferenz unterbreitet werden, die ihm dann solche Unterstützung gewähren soll, wie es nöthig sein mag nnd die Umstände es erlauben.

¶ 162. Die Unterstützung der durch Alter dienstunfähig gewordenen armen Reiseprediger sammt deren Weiber und Kinder, oder die der Wittwen und Waisen verstorbener Prediger soll durch die Jährlichen Conferenzen regulirt werden.

¶ 163. Im Falle sich eine solche im vorigen Satz erwähnte Wittwe verehelicht oder wird von der Kirche ausgeschlossen, so macht sie sich in jedem dieser Fälle aller ihrer Ansprüche an die Kirche um Unterstützung verlustig; jedoch sollen in jedem solchen Fall die verwaisten Kinder, wenn nöthig, zu ihrer verhältnißmäßigen Unterstützung durch die Conferenz, zu welcher sie gehören, berechtigt sein.

Unterhalt eines Bischofs und sein Verhältniß zu der Jährlichen Conferenz.

¶ 164. Der Jahresgehalt des Bischofs, oder der Bischöfe mit ihren Familien, soll von der General-Conferenz bestimmt werden. Wo immer ein Bischof predigt, soll eine Collekte gehoben werden zu seinem Unterhalt. Wenn solche Collekten nicht ausreichen für seinen Unterhalt, wie es nach der Kirchenordnung verordnet ist, so soll das noch Fehlende auf die verschiedenen Jährlichen Conferenzen aufgeschlagen werden.

¶ 165. Sollte ein Bischof in der Zwischenzeit der General-Conferenz zusammenbrechen und dienstunfähig

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

werden, dann soll ihm die Conferenz, von welcher er ein Mitglied ist, solche Unterstützung gewähren, wie es nöthig sein mag. Die nächste General-Conferenz soll diese Summe der Conferenz wieder ersetzen; und dann soll die General-Conferenz für seinen weiteren Unterhalt die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweites Capitel.

Kirchen und Predigerwohnungen.

¶ 166. Wenn beantragt wird, eine Kirche oder Predigerwohnung zu bauen oder zu kaufen, so soll es des Aufsichtspredigers Pflicht sein, eine Gemeindeversammlung zu berufen, bei welcher er den Vorsitz führen soll. Sie sollen dann eine Trustee-Behörde erwählen, bestehend aus nicht weniger als drei Mitgliedern, die Glieder der Vereinigten Evangelischen Kirche sein sollen. Sie mögen auch ein Bau-Comite erwählen, bestehend aus solchen Personen und Gliedern, wie man es für gut befinden mag.

¶ 167. Die Trustee-Behörde soll von allem Eigenthum Besitz nehmen, für welches sie erwählt wurde, und anderem Eigenthum nach Anweisung der Gemeinde.

¶ 168. Die Trustee-Behörde soll für einen Termin von drei Jahren erwählt werden, oder wie es die Gemeinde verordnen mag.

¶169. Die Beamten der Trustee-Behörde sollen sein: Ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein Secretär, ein Schatzmeister und ein Repräsentant für die Vierteljähr-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

liche Conferenz, die jährlich aus den Gliedern der Behörde erwählt werden sollen, welche die Pflichten verrichten sollen, die solche Beamte gewöhnlich zu erfüllen haben.

¶ 170. Der Secretär soll ein genaues und richtiges Protokoll führen von allen Geschäften der Behörde, das der Vierteljährlichen Conferenz und der Trustee-Behörde jederzeit zur Einsicht offen sein soll.

¶ 171. Die Trustee-Behörde soll vor der letzten Vierteljährlichen Conferenz eine jährliche Versammlung abhalten, bei welcher die Beamten der Behörde erwählt werden sollen und ein Jahresbericht verfaßt werden soll von den Verhandlungen der Behörde im vergangenen Jahr und über den Zustand des Eigenthums der Gemeinde. Eine Abschrift dieses Berichts soll der Vierteljährlichen Conferenz unterbreitet werden. Special-Versammlungen sollen vom Präsidenten berufen werden, wenn dazu ersucht von drei Trustees.

¶ 172. Da das Evangelium allen Menschen gepredigt werden soll, und indem nach der Ermahnung des St. Jacobus an die Kirche die Armen nicht übersehen noch zurückgesetzt werden sollen, daher sollen die Sitze in allen unseren Kirchen frei sein.

Form für Uebertragungs-Urkunden (DEEDS).

¶ 173. Deeds for churches and parsonages shall contain the following provisional cause:

To . . . . . , trustees of . . . . . .United Evangelical Church of . . . . . , to be held as a place

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

of worship, according to the faith of the United Evangelical Church, for the use of said congregation, subject to the control of a majority of the members in good standing, provided that congregational action affecting or dissolving, or intending to affect, the ecclesiastical relations or connection of the congregation, can be taken only in the month immediately preceding the regular session of the Annual Conference of the United Evangelical Church within whose bounds this property is located. During this time no congregational meeting shall be convened by the trustees, unless one-fifth of all the members in good standing subscribe to a written call for such meeting, said call always to announce the purpose for which the congregation is to be convened. Said meeting is to be announced on two successive Sundays at the place of public worship, and a personal notice is to be mailed to each member of the congregation to the address given on the church register. All adult persons whose names have been on the church record at least one year, and who have contributed, regularly to the maintenance of the congregation, and have communed during said year, shall be considered members in good standing. A congregation thus convened can by a vote of two-thirds, the ayes and nays being taken, determine any question of ecclesiastical connection, notice of which action shall be given to the Annual Conference at its next regular session.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Such adult members in good standing who decide to remain with the United Evangelical Church, from which the congregation has separated, shall be entitled to a pro rata portion of the appraised value of the congregational property, provided such money will be used in erecting and maintaining a place of worship in connection with the United Evangelical Church. It is further provided, that if any appropriations are made by the aforesaid Annual Conference of the United Evangelical Church from the missionary or the building funds of the conference, toward the creation or maintenance of the congregation, or its property, such appropriations are to constitute a non-interest bearing lien on the property, to become collectable in case the congregation separates from the United Evangelical Church, unless otherwise agreed between the officers of the conference and the officers of the congregation.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Drittes Capitel.

Incorporations-Artikel.

¶ 174. Incorporations-Artikel.

1. The name of this corporation is . . . . . .

. . . . . .

2. Said corporation is formed for the purpose of the public worship of God according to the faith of the United Evangelical Church, the promotion of the interests of religion, and the spread of Christ's kingdom throughout the world, in connection and association with the said *United Evangelical Church*, subject to the following reservations and restrictions in relation to such connection and association, to wit:

The said corporation reserves to itself the power to dissolve this connection, and form any other denominational connection, or continue as an independent congregation, in the following manner:

Congregational action dissolving or changing, or intended to dissolve or change, the ecclesiastical connection or relation of the said congregation, can be taken only during the thirty days immediately preceding the opening date of the regular session of the Annual Conference of the

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

United Evangelical Church, within whose district this property is located. During the aforesaid thirty days no congregational meeting shall be called by the trustees unless one-fifth of the members in good standing subscribe a written call for such meeting; said call to contain an announcement of the purpose of such meeting. Said meeting is to be announced on two successive Sundays in the public service of said congregation, and a personal notice is to be mailed to each member entitled to act, to the address given on the church record. All persons who are twenty one years of age, and whose names are enrolled at the time the meeting is convened, and were enrolled at least one year before said meeting, and who have contributed regularly to the maintenance of the congregation, and have communed during said year, are entitled to vote. The said congregation thus convened can, by a two-thirds vote of all the members qualified to act, the ayes and nays being taken, dissolve any existing ecclesiastical connection and determine any question affecting its relation to, or connection with, an ecclesiastical body. If the action taken relate to the separation of the aforesaid congregation from, or its connection with, the said *United Evangelical Church*, notice thereof must be presented to the Annual Conference of said *United Evangelical Church*, within whose bounds the property is located, at its next regular session.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Such adult (twenty-one or more years of age members entitled to a vote at said congregational meeting, who, in the event of said congregation's withdrawal, decide to remain with the said *United Evangelical Church*, shall be entitled to a *pro rata* share of the appraised value of the congregational property, if they agree to use such money in providing and maintaining a place of worship in connection with the said *United Evangelical Church*, and give notice of such purpose at said meeting. Should this corporation become extinct, and its property cease to be used as a place of Divine worship, the property shall revert to the aforesaid Annual Conference of the *United Evangelical Church.*

It is further provided that if any appropriations are made by the said Annual Conference from its building or missionary funds toward the creation or maintenance of the said congregation, or its property, such appropriations are to, and do, constitute a non-interest bearing lien on the property, to be collectable only in case said congregation, separates from the *United Evangelical Church*, unless otherwise agreed between the officers of the said Annual Conference and the said congregation.

3. The business of this corporation is to be transacted in . . . . . .

4. The said corporation is to exist perpetually.

5. There is to be no capital stock, and there are to be no shares of stock issued.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

The names and residences of the subscribers hereto are . . . . . .

. . . . . .

6. The number of trustees of said corporation is fixed at . . . , to be elected at such time, place, and in such manner, and for such terms as may be specified in the by-laws. The names of the persons chosen as trustees are . . . . . .

7. The yearly income of the corporation shall not exceed twenty thousand dollars, and the indebtedness shall not exceed . . . . . , unless otherwise ordered by the members of the corporation.

8. Any property, real or personal, which shall hereafter be bequeathed, devised or conveyed to said corporation shall be taken and held to inure to it, subject to the control and disposition of the lay members thereof, or such constituted officers or representatives thereof as shall be composed of a majority of lay members, citizens of Pennsylvania, having a controlling power according to the rules, regulations, or corporate requirements of this corporation.

9. This corporation can, by a majority vote of its qualified members, present at any duly called congregational meeting, adopt any by-laws not inconsistent with the provisions of the charter or the laws of this Commonwealth.

Witness our hands and seals this . . . . day of . . . . . , A. D. . . .

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Viertes Capitel.

Das Missionswerk.

Unterstützung der Missionssache.

¶ 175. Eine jede Jährliche Conferenz, die Missionsarbeitsfelder hat, soll ein stehendes Comite anstellen, dessen Pflicht es sein soll, einen Ueberschlag zu machen von den wahrscheinlichen Kosten zur Unterstützung einer jeden Mission, die unter der Aufsicht der Conferenz steht, mit Beifügung des Namens der Mission, des Orts und des Namens und der Adresse des Missionars. Dieser Ueberschlag soll durch den Repräsentanten der Conferenz-Missionsgesellschaft der allgemeinen Behörde bei ihrer Jahresversammlung mitgetheilt werden, damit eine Bewilligung für die Kosten gemacht und ein genaues Verzeichniß des ganzen Berichts im Protokoll der Behörde aufbewahrt werde, und der Schatzmeister der Conferenz-Missionsgesellschaft weiß, welche Summe er von dem Schatzmeister der allgemeinen Missionsgesellschaft der Kirche zu beziehen hat.

Jährliche Conferenz-Hülfs-Missionsgesellschaft.

¶ 176. Innerhalb der Grenzen einer jeden Jährlichen Conferenz soll eine Conferenz-Missionsgesellschaft als

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Zweig der Missionsgesellschaft der Vereinigten Evangelischen Kirche gegründet werden, mit Hülfsvereinen auf den verschiedenen Arbeitsfeldern und solchen Regeln, welche die Conferenzen selbst bestimmen mögen. Jede Conferenz-Missionsgesellschaft soll jährlich eine Abschrift ihres Jahresberichts an den Correspondirenden Secretär der Hauptgesellschaft einsenden und den Schatzmeister derselben von der Summe der zur Unterstützung der Missionssache gesammelten Gelder benachrichtigen, über welche Summe der Schatzmeister der Hauptgesellschaft zu verfügen hat.

Missionare müssen berichten.

¶ 177. Jeder Missionar soll dem Correspondirenden Secretär wenigstens alle vier Monate einmal einen schriftlichen Bericht von dem Zustand und den Aussichten der unter seiner Obsorge stehenden Missionen mittheilen, damit derselbe seinen der Behörde vorzulegenden Jahresbericht über den Zustand des Missionswerkes richtig verfassen kann.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Fünftes Capitel.

Verlags-Interessen.

¶ 178. Es soll eine Publications-Behörde sein, welche aus zehn Mitgliedern, fünf Predigern und fünf Laien, bestehen und auf vier Jahre von der General-Conferenz erwählt werden soll. Für ihre Verwaltung der Verlags-Interessen der Kirche soll diese Behörde der General-Conferenz verantwortlich sein. Die Bischöfe sollen rathgebende Mitglieder dieser Behörde sein. Im Fall eine Stelle derselben in Zwischenzeit der General-Conferenz erledigt wird, so soll sie bei ihrer nächsten Jahresversammlung dieselbe wieder besetzen, und zwar durch die Erwählung eines Gliedes aus demselben Distrikt, aus welchem das abgegangene Glied war.

¶ 179. Diese Behörde soll die Aufsicht über das ganze Verlagswesen der Kirche führen, alle nöthigen Einrichtungen und Verbesserungen, welche nicht von der General-Conferenz bestimmt werden können, anordnen, auch solche Schriften nach ihrem Gutachten verlegen, die bereits ordnungsmäßig genehmigt wurden, und mit Beihilfe des Buchverwalters die Preise der herausgegebenen Schriften bestimmen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 180. Diese Behörde soll sich jährlich einmal in regelmäßiger Sitzung versammeln.

¶ 181. Die Publications-Behörde soll ein Executiv-Comite, aus drei Mann bestehend, erwählen, welche in der Nähe des Verlagshauses wohnhaft sein sollen. Das Executiv Comite soll darauf sehen, daß alle Verordnungen der Publications-Behörde vom Buchverwalter ausgeführt werden; auch soll es das Recht haben, alles Nöthige im Laufe des Jahres anzuordnen, das nicht von der Publications-Behörde bestimmt werden konnte, und falls das Executiv-Comite für nöthig erachtet, kann es die Behörde zu Special-Sitzungen berufen.

¶ 182. Es soll eine erforderliche Anzahl Editoren erwählt werden, welche unsere Zeitschriften und alle andern Werke redigiren sollen, die nach der Verordnung der General-Conferenz oder der Anweisung der Publications-Behörde herausgegeben werden sollen. Sie sollen von der General-Conferenz auf vier Jahre erwählt werden.

¶ 183. Es soll ein allgemeiner Buchverwalter sein, der das ganze Geschäft des Druck- und Buchwesens nach den Verordnungen der General-Conferenz oder den Anweisungen der Publications-Behörde verwalten soll. Er soll genaue Rechnung halten und alle Gelder nach den Bestimmungen in Paragraph 185 in diesem Capitel verausgaben. Auch soll er eine jede Jährliche Conferenz benachrichtigen, wie viel sie von dem Gewinn von dem Verlag zu beziehen hat. Er soll von der General-Conferenz auf vier Jahre erwählt werden.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

¶ 184. Jeder Prediger soll verantwortlich sein für die Bezahlung der Bücher, die er von der Anstalt bekommt. Es soll unsern Agenten auf Bücher eigenen Verlags 25 Prozent erlaubt werden. Solche, welche baar oder innerhalb 60 Tagen bezahlen, sollen einen zusätzlichen Rabatt von 10 Prozent erhalten. Die Commission an unseren eigenen Zeitschriften soll von der Publications-Behörde bestimmt werden. Auf Sonntagsschul-Bücher, sowie Bücher aus anderen Verlagen soll der Buchverwalter und das Executiv-Comite selbst den Rabatt bestimmen. Ferner soll ihnen die Bestimmung des Abzugs an andere Buchhandlungen überlassen sein.

¶ 185. Der aus der Buchanstalt entstehende Gewinn soll, nachdem eine hinreichende Summe zur Betreibung des Geschäfts zurückgehalten ist, zur Unterstützung der dienstunfähigen Prediger und ihrer Familien, und der Wittwen und Waisen solcher Prediger, nach Anweisung unserer Kirchenordnung in dem Capitel über Unterhalt der Prediger angewendet werden. Dieser Gewinn soll jährlich unter die verschiedenen Conferenzen vertheilt werden, wie folgt:

a. Eine Hälfte der jährlichen Dividende soll zuerst gleichmäßig an die unterschiedlichen Jährlichen Conferenzen vertheilt werden.

b. Die übrige Hälfte soll unter die verschiedenen jährlichen Conferenzen vertheilt werden im Verhältniß zu ihren betreffenden Einzahlungen an die Buchanstalt.

c. Der Buchverwalter ist hiermit angewiesen, ein genaues Verzeichniß der jährlichen Zahlungsleistungen von jeder Jährlichen Conferenz zu führen.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Sechstes Capitel.

Constitution der Missionsgesellschaft der Vereinigten Evangelischen Kirche.

¶ 176. Artikel I.

Dieser Verein soll heißen: „Die Missionsgesellschaft der Vereinigten Evangelischen Kirche".

Artikel II.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist Gelder zu sammeln, um das Missionswerk der Vereinigten Evangelischen Kirche im Inland und Ausland zu betreiben und auszubreiten, und um Missionsnachrichten zu verbreiten zur begeisterten Theilnahme am Missionswerk.

Artikel III.

Eine jede Jährliche Conferenz soll sich in eine Zweiggesellschaft von dieser Gesellschaft organisiren. Alle Glieder einer Conferenz-Missionsgesellschaft und Andere, die jährlich eine gewisse Summe in ihre Conferenz-Missionsgesellschaft bezahlen, sollen Glieder derselben sein. Eine jede Conferenz-Missionsgesellschaft hat das

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Recht, den Betrag des jährlichen Beitrages ihrer Glieder zu bestimmen. Wer fünfzig Dollars auf einmal in die allgemeine Kasse bezahlt, soll als Ehrenmitglied der Missionsbehörde anerkannt sein und hat als solches das Vorrecht, den Versammlungen der Behörde beizuwohnen und bei den Verhandlungen mitzusprechen, ohne jedoch Stimmrecht zu haben.

Die Zweiggesellschaften sollen die allgemeine Missiongesellschaft ausmachen.

Artikel IV.

Die Beamten dieser Gesellschaft sollen sein: Präsident, Vice-Präsident, buchhaltender Secretär, Correspondirender-Sekretär und Schatzmeister, die alle, mit Ausnahme des Vice-Präsidenten, von der General-Conferenz auf vier Jahre erwählt werden sollen. Der Vice-Präsident soll jährlich von der Missionsbehörde erwählt werden. Diese Beamten sollen auch die Beamten der Behörde sein. Die Behörde hat die Macht, alle erledigten Stellen in Zwischenzeit der General-Conferenz zu besetzen. Diese Aemter sollen so viel als thunlich gleich vertheilt sein zwischen Predigern und Laien.

Artikel V.

Das zeitliche Vermögen und die Angelegenheiten der Gesellschaft überhaupt sollen durch eine Behörde verwaltet werden, die bestehen soll aus den Beamten der Gesellschaft, aus einem Delegaten von jeder Conferenz-Missionsgesellschaft und einem Delegaten von der Frauen-Missionsgesellschaft, welche bei der Jahresversammlung dieser Gesellschaften jährlich erwählt werden

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

sollen. Die Bischöfe sollen rathgebende Mitglieder der Behörde sein, mit dem Vorrecht, an Comites dienen und an den Verhandlungen Antheil nehmen zu dürfen.

Artikel VI.

Die allgemeine Missionsbehörde soll sich jährlich zu solcher Zeit und an solchem Ort versammeln, wie sie es bestimmen mag, um über die Missionsangelegenheiten der Vereinigten Evangelischen Kirche zu berathen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die Missionssache im In- und Auslande auf die möglichst beste Weise zu betreiben. Zu diesem Zwecke soll sie

1. Genaue Erkundigungen einziehen über den Zustand und die Aussichten der verschiedenen Missionen unter ihrer Aufsicht und soll demgemäß Appropriationen für dieselben machen.

2. Soll sie Gewalt haben, außerhalb der Grenzen der jährlichen Conferenz-Distrikte, im In- und Auslande, Missionen anzulegen, dieselben mit Predigern aus den verschiedenen Jährlichen Conferenzen, mit Einwilligung solcher Prediger zu besetzen, und Sorge tragen, daß dieselben aus den Fonds dieser Gesellschaft unterstützt werden. Die Missionen innerhalb der Grenzen der verschiedenen Conferenz-Distrikte werden von den respektiven Conferenzen selbst besetzt. Die Behörde soll

3. In genaue Erwägung ziehen die Instructionen, Anempfehlungen und Abschätzungen, welche ihr von den Delegaten der verschiedenen Conferenz-Missionsgesellschaften vorgelegt werden mögen, und in Betracht derselben bestimmen, wie viel eine jede Conferenz-Mis-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

sionsgesellschaft im Laufe des Jahres verausgeben soll.

4. Sie soll Gewalt haben, in nöthigen Fällen Geld zu borgen zur Betreibung der Missionssache, muß aber auch die geeigneten Vorkehrungen treffen, um dasselbe baldmöglichst zurückzubezahlen. Für ihr amtliches Verfahren ist sie der General-Conferenz verantwortlich, welcher sie das Protokoll ihrer Verhandlungen zur Genehmigung vorzulegen hat.

5. Die Behörde soll Gewalt haben, Nebengesetze zur Regulirung ihrer Geschäfte zu machen, zufällige Kosten zu prüfen und nach Gutbefinden abzutragen, den Gehalt der unter ihrer Aufsicht stehenden kranken und dienstunfähig gewordenen Missionare, ihrer Wittwen und Waisen zu bestimmen, und soll der Behörde bei ihrer Jahresversammlung einen deutlichen Bericht von allen ihren Verhandlungen und dem Zustande der Fonds vorlegen.

Artikel VII.

Es soll ein Executiv-Comite bestehen, bestehend aus dem Präsidenten, den Secretären und dem Schatzmeister nebst den Bischöfen und drei Gliedern, welche jährlich von der Missionsbehörde erwählt werden sollen. Die Pflicht dieses Comites soll sein: in Zwischenzeit der Sitzung der allgemeinen Missionsbehörde Sorge zu tragen, daß die Verordnungen und Maßregeln der letzteren ausgeführt werden. Sie soll sich zu diesem Zweck, wenn immer nothwendig, versammeln, um die financiellen Verhältnisse der Gesellschaft zu untersuchen, Berichte von den verschiedenen Missionen zu vernehmen und darüber zu berathen; auch soll sie die durch Abster-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

ben, Resignation oder auf sonstige Weise erledigten Stellen, sowohl in ihrem eigenen Körper, als auch auf Missionen außerhalb der Grenzen der Jährlichen Conferenzen besetzen, sowie auch, wenn nöthig, Missionare anstellen, angestellte versetzen oder abberufen, und überhaupt Vorkehrungen treffen für jeden dringenden Fall, der sich während des Jahres ereignen mag. Für ihr amtliches Verfahren ist sie verantwortlich zu der allgemeinen Behörde, welcher sie ihre Verhandlungen jährlich zur Genehmigung vorzulegen hat.

Artikel VIII.

Bei allen Versammlungen der Behörde sollen sieben und bei allen Zusammenkünften des Executiv-Comites sollen vier erforderlich sein zu einem Quorum.

Artikel IX.

Die Pflichten der verschiedenen Beamten sollen sein, wie folgt:

a) Der Präsident hat bei allen Versammlungen der allgemeinen Missionsbehörde den Vorsitz zu führen, bei Stimmengleichheit zu entscheiden und überhaupt alle Funktionen zu verrichten, die einem Präsidenten gesetzmäßig organisirter Körper zustehen.

b) In Abwesenheit des Präsidenten hat der Vice-Präsident, und in Abwesenheit des Vice-Präsidenten ein solches Mitglied den Vorsitz zu führen, das von der Behörde ernannt werden mag.

c) Der buchhaltende Secretär soll eine Liste von den Namen aller Mitglieder halten, und bei den Versammlungen der allgemeinen Behörde ein pünktliches Proto-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

soll von allen Verhandlungen derselben und des Executiv-Comite's führen.

d) Der Correspondirende-Secretär hat die Berichte der Missionare in Empfang zu nehmen, dieselben nach Ermessen zu veröffentlichen, und die nöthige Correspondenz, die Missionsangelegenheit der Vereinigten Evangelischen Kirche betreffend, zu führen, es sei denn es werde anders verordnet, und der allgemeinen Behörde und des Executiv-Comites den nöthigen Aufschluß darüber zu ertheilen, sowie auch bei der Jahresversammlung der Behörde einen Jahresbericht von dem Zustande der Missionssache in der Vereinigten Evangelischen Kirche mitzutheilen; und solche andere Pflichten erfüllen, wie sie ihm die Missionsbehörde anweisen mag.

e) Der Schatzmeister soll alle Gelder, die dieser Gesellschaft durch Beiträge oder Vermächtnisse zukommen mögen, in Empfang nehmen und alle Werthpapiere der Gesellschaft in Verwahr halten; alle Einnahmen und Ausgaben pünktlich eintragen; einen Jahresbericht der Missionsbehörde und einen vierjährlichen Bericht der General-Conferenz unterbreiten, und nur auf Anweisung der Behörde oder des Executiv-Comites Gelder ausbezahlen. Er soll auch die Finanzberichte der unterschiedlichen Conferenz-Missionsgesellschaften und der Frauen-Missionsgesellschaft eintragen und dieselben der Missionsbehörde vorlegen.

Artikel X.

Alle Vermächtnisse, Gelder oder Güter mögen verwendet werden, mit Ausbehalt der Wunsch des Er-

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

blassers sei, daß das Vermächtniß sämmtlich auf Zinsen ausgeliehen werde und nur das Einkommen von Zeit zu Zeit verwendet werden soll. Auch sollen solche Personen oder Hülfsvereine, die etwas für die Missionssache beitragen, das Vorrecht haben, zu bestimmen, für welche Mission oder Missionen dasselbe verwendet werden soll, vorausgesetzt, daß solche Gabe oder Vermächtniß nicht weniger als $5 betrage, und sollen solche Beiträge und deren Zweck vom Schatzmeister öffentlich angezeigt werden.

Artikel XI.

Jede Conferenz-Missionsgesellschaft soll jährlich eine Abschrift ihres jährlichen Berichts an den Correspondirenden-Secretär übersenden und ebenfalls den Schatzmeister dieser Gesellschaft von den Einnahmen und den Fonds ihrer Gesellschaft benachrichtigen.

Artikel XII.

Die Frauen-Missionsgesellschaft der Vereinigten Evangelischen Kirche soll eine Zweiggesellschaft der allgemeinen Gesellschaft sein und unter der Aufsicht der Missionsbehörde stehen, und sollen jährlich ihre Verhandlungen der Behörde zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden. Auch soll sie jährlich an den Schatzmeister den Betrag der Beiträge berichten, die durch ihre Hülfsvereine gesammelt wurden.

Artikel XIII.

Kein Missionar, der nicht von einer Jährlichen oder von der General-Conferenz der allgemeinen Behörde

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

oder dem Executiv-Comite angestellt ist, soll aus den Fonds dieser Gesellschaft Unterstützung erhalten.

Artikel XIV.

Diese Constitution kann nur verändert werden von der Missionsbehörde auf Anempfehlung von den Zweiggesellschaften, oder von den Zweiggesellschaften auf Anempfehlung der Missionsbehörde. Solche Anempfehlung muß eine Mehrheit haben aller Stimmen der bei der Jahresversammlung der Zweiggesellschaften anwesenden Mitglieder, sowie auch eine Mehrheit der Stimmen der Glieder der Behörde.

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen geben die Paragraphen [¶] an.)

Abendmahl, das heilige:
- Glaubensartikel 22
- Ungegohrener Traubensaft empfohlen... 39
- Ritual dabei zu gebrauchen..... 152
- Verwalters Pflicht Brod und Wein dafür zu besorgen..... 53, 3
- Wem es nicht gereicht werden soll..... 70, 2

Abfall:
- Glaubensartikel darüber..... 13

Abwesende Zeugen..... 148

Aelteste: (siehe Prediger.)

Aelteste, Vorstehende:
- sollen Zeit der Vierteljährlichen Conferenz bestimmen 68
- Präsident der Vierteljährlichen Conferenz 69
- Ansprüche derselben..... 70, 5
- Dienstzeit..... 76. 99
- denselben sollen ihre Distrikte jährlich angewiesen werden..... 76
- wie die vakanten Stellen in der Zwischenzeit der Jährlichen Conferenzen besetzt werden..... 76

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

müssen seßhafte Prediger empfehlen, ehe sie befördert werden können 97
wie erwählt..... 99
Pflichten 108
wann sie den Vorsitz beim Verhör eines Gemeindegliedes zu führen habn..... 222
Verhör..... 124
Pflichten gegen angeklagte Prediger..... 124
sollen das Verhör eines angeklagten Bischofs einleiten..... 135
Pflichten derselben, wenn Gerüchte gegen einen Bischof im Umlauf sind..... 138

Allgemeine Regeln:
Forderungen derselben..... 33–36
Pflicht der Prediger, sich mit denselben bekannt zu machen..... 91, 2
sollen von den Beamten der Klassen vorgelesen und erklärt werden..... 51 g

Angeklagte:
Glieder 111–122
Prediger 123–134
Bischöfe..... 135–139

Anstellung der Prediger:
wer sie zu machen hat..... 76
Dienstzeit an demselben Ort..... 76

Appellation:
von Gemeindegliedern..... 119
von Predigern 134
von Bischöfen..... 139

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Appellationsgericht:
wie die Mitglieder derselben erwählt werden 140
Wann sie zusammen zu rufen 141
Gewalt derselben 141
Beamten derselben und ihre Pflichten 142
Quorum 143
Unkosten derselben 144
Applikanten: (Siehe Candidaten für das Predigtamt.)
Artikel:
Glaubens- 1–25
Incorporations- 171
Auferstehung:
Glaubensartikel über die 15
Aufnahme in die Kirche:
Bedingungen derselben 34
Ritual für Aufnahme 48. 49
Aufnahme von Predigern:
auf Probe 94. 95
aus anderen Kirchen 96
in den Reiseplan 101
Aufsichtsprediger:
soll die Lehrerversamlung leiten 61
soll Ort der Vierteljährlichen Conferenz bestimmen 68
soll in Abwesenheit des Vorstehenden Aeltesten als Präsident der Vierteljährlichen Conferenz dienen 69
Secretär der Vierteljährlichen Conferenz 69

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Vierteljährliche Conferenz soll für dessen Gehalt sorgen..... 70, 5
Dienstzeit. 76
Pflichten 107
Pflichten gegen angeklagte Gemeindeglieder 112–122
soll die Verwalter nominiren..... 52, 2
soll den Vorsitz beim Verhör eines angeklagten Gemeindegliedes führen..... 122
Ausbreitung des Evangeliums:
Glaubensartikel..... 25
Ausschluß aus der Kirche:
(Siehe Vierter Theil: das gerichtliche Verfahren der Kirche.)
Bankerott:
eines Predigers..... 131
eines Vorstehenden Aeltesten..... 131
Berauschende Getränke:
Fabrikation derselben verboten..... 38
Handel mit denselben verboten..... 38
Trinken derselben verboten..... 38
im Fall ein Kirchenmitglied dieselben fabricirt, gebraucht usw..... 113
Betragen:
unsittliches und unchristliches..... 128. 138
der Prediger an der Conferenz..... 66
Betstunden:
Glieder sollen dieselben regelmäßig besuchen 47, 7
sollen einmal die Woche abgehalten werden 50, 2

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Begräbniß-Feier:
Ritual für dieselbe 154
Bischöfe:
sollen den Vorsitz an der Jährlichen Conferenz führen 74
sollen den Vorsitz an der General-Conferenz führen 83
rathgebende Mitglieder der General-Conferenz 83
wie erwählt 100
Dienstzeit 100
Pflichten 109
können in gewissen Fällen Prediger und Vorstehende Aelteste suspendiren 129
Verhör 135–139
Klagen gegen dieselben müssen schriftlich eingereicht werden 135
haben das Recht, einzelne Richter der Untersuchungs-Conferenz zu verwerfen ... 136
haben das Recht der Appellation 139
Unterhalt derselben 164. 165
sind rathgebende Mitglieder der Publications-Behörde 178
sind rathgebende Mitglieder der Missionsbehörde ..... 186 V
Buße:
Glaubensartikel darüber 7
Buchwesen:
Verwendung des Gewinns desselben 185

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Buchverwalter:
Pflichten desselben 183.185c
wie sein Gehalt bestimmt werden soll 160
wie erwählt 183

Candidaten für's Predigtamt:
Prüfung dafür 70,4. 95
können von einer Vierteljährlichen Conferenz empfohlen werden 70, 4
Form der Empfehlung 94
Fragen an denselben 95
kann von einer Jährlichen oder General-Conferenz licensirt werden 95
Probezeit vor Aufnahme in volle Verbindung 97

Collekten:
für die Bischöfe 164

Conferenzen:
Allgemeine Bestimmungen 65, 66
Zahl derselben 65

Conferenzen, Vierteljährliche:
aus wem sie bestehen sollen 67
Zeit und Ort derselben 68
Beamten und ihre Pflichten 69
Verhandlungen müssen der Jährlichen Conferenz vorgelegt werden 69
Geschäfte derselben 70
Geschäftsordnung 71
Applikanten für das Predigtamt prüfen .. 70, 4. 95
wann sie einen Kläger anstellen soll 121

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Trustee-Behörde soll an dieselbe berichten 171
Conferenzen, Jährliche:
Mitglieder derselben 72
Zeit und Ort 73
Vorsitzer derselben 74
Sekretär soll erwählt werden..... 75
Verhandlungen müssen der nächsten General-Conferenz vorgelegt werden.... 75
Präsident derselben und die Vorstehenden Aeltesten sollen den Predigern ihre Arbeitsfelder anweisen..... 76
sollen den Vorstehenden Aeltesten ihre Distrikte anweisen 76
Gewalt derselben..... 78
Geschäftsordnung 79
wann neue organisirt werden 86, 4
müssen Prediger licensiren..... 95
sollen Mitglieder des Untersuchungsgerichts erwählen..... 123
das stehende Missionscomite derselben... 175
Hülfs-Missionsgesellschaften derselben... 176
sollen eine Zweiggesellschaft der allgemeinen Missionsgesellschaft organisiren... 186 III
Conferenz, General-:
Mitglieder derselben 80
Erwählung der Prediger- und Laiendelegaten 81
Zeit und Ort der Sitzung 82
Vorsitzer derselben 83
Secretär derselben..... 84

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Quorum 85
Machtbefugniß derselben 86
Beschränkung der Vollmacht derselben... 86,2 a-c
hat keine ursprüngliche Gerichtsbarkeit... 86, 5
Geschäftsordnung 87
Unterhalt der Beamten..... 160
Conferenz, Gerichts-
um Bischöfe zu verhören..... 135–139
Delegaten:
der Laien an die Jährlichen Conferenzen 72
an die General-Conferenzen..... 81
Dividende:
des Buchgeschäfts 183. 18
Dieneramt:
wer in dasselbe befördert werden kann... 97
Dreieinigkeit 1
Eckst einlegung:
Ritual für dieselbe..... 157
Editoren:
Pflichten derselben..... 182
wie ihr Gehalt bestimmt sein soll..... 160
wie erwählt..... 182
Ehe:
von geschiedenen Personen..... 45
Ehescheidung:
verboten, es sei denn um des Ehebruchs willen 45
Ehestand:
Lehre vom christlichen..... 43
Ermahnung über denselben 44

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Eheliche Einsegnung:
Ritual für dieselbe..... 153
Einwendung beim Verhör:
Ein Angeklagter hat das Recht..... 120
[127. 136
Einheimische Mission:
Pflichten der Jährlichen Conferenzen hinsichtlich derselben 175
Einweihung einer Kirche:
Ritual für dieselbe..... 158
Endeavorvereine:
(siehe Schlußsteinbund Christlicher Bestrebungen.)
Familien-Gebet:
anempfohlen..... 47, 7
Freigebigkeit, die christliche:
ein Vorrecht und eine Pflicht..... 41
systematische Uebung derselben..... 42
Frauen Missionsgesellschaft:
Zweiggesellschaft der allgemeinen Gesellschaft .....186 XII.
Repräsentanten der Missions-Hülfsvereine derselben Mitglieder der Vierteljährlichen Conferenzen 67
Gebet:
Gedanken darüber 47
Gemeindeglieder:
Aufnahme derselben..... 48. 49
Verhör derselben..... 111

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

sind verpflichtet, die allgemeinen Regeln zu beobachten 36, 11
Regeln für dieselben 33–47
Appellationen 119
Gemeinde:
Incorporations-Artikel 174
General-Conferenz: (Siehe Conferenz, General-.)
Gehülfs-Claßführer:
wie erwählt 50, 3
Mitglieder der Vierteljährlichen Conferenz 67
Gerichts-Conferenzen:
um Bischöfe zu verhören 135–139
Getränke, berauschende:
(Siehe berauschende Getränke.)
Gesang:
Gedanken darüber 46
Gewinn:
Das Buchwesen 183. 185
Gericht, vom jüngsten:
Glaubensartikel 16
Gerichtsbarkeit:
eines Untersuchungscomites 145
Glieder:
Aufnahme derselben in die Kirche 48, 49
der Vereinigten Evangelischen Kirche 34. 35
Ehrenglieder der Missionsgesellschaft .... 186 III
der Vierteljährlichen Conferenz 67
der Jährlichen Conferenz 72
der General-Conferenz 80

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Verhör derselben 111–122
des Untersuchungsgerichts 123
des Appellationsgerichts 140
Gott:
Glaubensartikel 1
Glaubensartikel:
angegeben und erklärt 1–25
sollen nie abgeändert werden 86, 2a
Heilige Geist:
Glaubensartikel 3
Zeugniß desselben 10
Ruf von demselben zum Predigtamte 90
Heilige Schrift:
Glaubensartikel 4
Heil durch Christus:
Artikel darüber 6
Heiligung:
Artikel über die 11
Abschnitt darüber 26–32
Himmel:
Glaubensartikel über den 17
Hölle:
Glaubensartikel 18
Incorporations-Artikel. 174
Jährliche Conferenzen: (Siehe Conferenzen, Jährliche).
Jesus Christus:
Glaubensartikel 2
Jugendvereine: (Siehe Schlußsteinbund Christlicher Bestrebungen.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Kirchenbau:
Anweisungen bezüglich desselben 166
Kirche:
Glaubensartikel 19
Sitze in derselben sollen frei sein 172
Ritual für Aufnahme in die Kirche 48. 49
Kirchenregiment:
Glaubensartikel 23
Kircheneigenthum:
Bestimmungen darüber 166–173
Uebertragungs-Urkunden desselben 173
Kinder:
Taufe derselben 150
denselben katechetischen Unterricht ertheilen 106, 4
Klassen:
Zweck derselben 50
kann die Empfehlung eines Applikanten für das Predigtamt ausstellen 94
Klaßbeamten:
wie erwählt 50
Pflichten derselben 51
Mitglieder der Vierteljährlichen Conferenz 67
Klaßführer: (Siehe Klaßbeamten).
Klagen:
alle Klagen müssen schriftlich eingereicht und deutlich verfaßt werden 147
Kläger:
Anstellung desselben beim Verhör 121

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Laiendelegaten:
der Jährlichen Conferenzen..... 72
Privilegium derselben..... 72
sollen bei der Wahl der Delegaten zur General-Conferenz besonders abstimmen. 81
Lokalprediger:
allgemeine Anweisungen..... 102
Pflichten derselben..... 105
Mitglieder der Vierteljährlichen Conferenz 67
Mäßigkeit:
eine christliche Tugend..... 37
Missionswerk..... 175–177
Missionssache:
Unterstützung derselben..... 175
der Jährlichen Conferenzen und die Allgemeine Missionsbehörde..... 175
Missionare
sollen einen schriftlichen Bericht einreichen 177
Missionsgesellschaft:
der Jährlichen Conferenzen..... 175. 176
Constitation der Allgemeinen..... 186
Missionsgesellschaft, Allgemeine.
Name .....186 I
Zweck .....186 II
Zweig derselben in jeder Jährlichen Conferenz .....186 III
Glieder derselben.....186 III
Ehrenmitglied derselben .....186 III
Beamten derselben.....186 IV
Missionsbehörde derselben.....186 V

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Pflichten und Gewalt derselben.....186 VI
Executiv-Comite und seine Pflichten....186 VII
Quorum derselben.....186 VIII
Pflichten der Beamten.....186 IX
Bestimmungen der Vermächtnisse und Gaben an dieselben.....186 X
Jede Conferenz-Missionsgesellschaft soll an den Correspondirenden-Secretär und Schatzmeister derselben berichten.. 186 XI
Frauen-Missionsgesellschaft, Zweig derselben.....186 XII
wer zur Unterstützung berechtigt ist.....186 XIII
Veränderung der Constitution.....186 XIV

Neues Verhör:
mag angeordnet werden..... 119. 141

Ordination:
wer zum Dieneramt ordinirt werden darf. 97
Formel derselben für das Dieneramt..... 155
wer zum Aeltestenamt ordinirt werden darf..... 98
Formel derselben für das Aeltestenamt. 156

Predigen:
Wirksames..... 92

Predigtplätze..... 93

Predigtamt:
Glaubensartikel über dasselbe 26
Ruf zum..... 90,1 4
(Siehe auch Candidaten für dasselbe).

Prediger:
(siehe auch Aufsichtsprediger.)

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

untüchtige können seßhaft gemacht werden 77
wie ein seßhafter Prediger abzusetzen..... 77
Allgemeine Anweisungen ..... 88. 91. [92. 93.
Geistliche Amtsuntüchtigkeit 89
Ruf desselben zum Predigtamt 90, 1–4
Wohnungen 53,4. 166
Empfehlung 94
müssen sich des Tabaks enthalten..... 95, 8
aus anderen Kirchen 96
Zum Amt eines Dieners befördert..... 97
Zum Amt eines Aeltesten befördert..... 98
Aufnahme in den Reiseplan..... 101
Aufnahme auf Probe 94. 95
Superannuirte..... 103
Supernummerirte 104
Verhör desselben..... 123–134
Hat das Recht von den Untersuchungsrichtern zu verwerfen..... 127
Wenn Gerüchte gegen denselben im Umlauf sind..... 128
Wann die Amtsverwaltung eingestellt werden kann. 129
In Fällen von ungebührlichen Temperamentsausbrüchen.. 130
Wenn derselbe fallirt..... 131
Wenn derselbe Irrlehren verbreitet..... 132
Wenn derselbe unsere Kirchenordnung tadelt..... 133
Hat das Recht der Appellation..... 134

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Unterhalt derselben 159
Verbindlichkeiten desselben an das Buchgeschäft 184
Prediger, seßhafte:
wie abzusetzen 77
zum Amt eines Dieners befördert 97
Pflichten 102. 105
Predigerwohnungen:
Miethen von solchen 53, 4
Bau derselben 166
Pflichtvernachlässigung:
eines Gemeindemitgliedes 112
Probeprediger:
Bestimmungen über dieselben 97
Publikationsbehörde:
Mitglieder derselben 178
Pflichten derselben 179
Jährliche Versammlung 180
Executiv-Comite derselben 181
soll die Commission unserer Zeitschriften bestimmen 184
Rechtfertigung:
Artikel darüber 8
Regeln:
allgemeine 33–36
besondere 37–47
Regierung, die bürgerliche:
Glaubensartikel 24
Reiseprediger:
wie aufgenommen 101

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Pflichten 106
Appellation..... 134
Reiseplan:
soll nie abgeschaft werden..... 86, 2, c.
Aufnahme in denselben..... 101
Ruf zum Predigtamte
Kennzeichen desselben..... 9
Sclaverei:
verboten 40
Schlußsteinverein Christlicher Bestrebungen:
Name..... 62
Zweck..... 62, 1–5
Verwaltung 63
Aufnahme anderer Vereine in denselben.. 64
Präsident desselben muß Glied der Vereinigten Evangelischen Kirche sein..... 64
Präsident Mitglied der Vierteljährlichen Conferenz..... 64
Schiedsrichterliche Entscheidung:
bei Geschäftsstreitigkeiten 116–118
Seßhaftmachung der Prediger:
gegen ihren Willen..... 77
Sitze in den Kirchen:
sollen frei sein..... 172
Sonntagsschulen:
sollen in jeder Gemeinde sein..... 56
wer die Aufsicht hat..... 57. 60, 1
Beamten und wie sie erwählt werden.... 58. 59
Gründung derselben..... 59

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Pflichten der Beamten derselben..... 60, 1–6
Vorbereitung der Lehrer für dieselbe... 61
Superintendenten, Sonntags-schul-:
Pflichten desselben..... 60
sollen Lehrer ernennen..... 60, 2
sind Mitglieder der Vierteljährlichen Conferenz..... 60, 3
sollen in gewissen Fällen die Lehrerversammlungen leiten..... 61
soll der Vierteljährlichen Conferenz einen Bericht unterbreiten..... 70, 3
Tabak:
Prediger sollen sich des Gebrauchs enthalten..... 95, 8
Taufe:
Glaubensartikel..... 21
Formel für die Kindertaufe..... 150
Formel für die Taufe erwachsener Personen..... 151
Bedingung der Aufnahme in die Kirche..48,6 u.49
Trauung:
von geschiedenen Personen..... 45
Ritual für dieselbe..... 153
Trinken:
berauschender Getränke verboten..... 38
Trustee-Behörde:
Mitglieder derselben und ihre Eigenschaften..... 166
Pflichten der Mitglieder..... 167. 171

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Amtstermin derselben 168
Beamten derselben 169
Repräsentanten derselben Mitglied der Vierteljährlichen Conferenz 67
Uebertragungs-Urkunden:
Form für dieselben 173
Ungegohrener Traubensaft:
beim Abendmahl empfohlen 39
Unterhalt:
Prediger 159
General-Conferenz Beamten 160
der seßhaften Prediger 161
der dienstunfähigen Reiseprediger, deren Familien, oder deren Wittwen und Waisen 162. 163
Unsittlichkeit, grobe:
eines Gemeindemitgliedes 114
Untüchtige Prediger:
können gegen ihren Willen seßhaft gemacht werden 77
Unsterblichkeit:
Glaubensartikel über 14
Untersuchungsgericht:
eines angeklagten Predigers 123. 126
eines angeklagten Bischofs 135
eines angeklagten Gemeindeglieds 111
eines angeklagten Vorstehenden Aeltesten 124
vakante Stellen zu besetzen 123
wann es sich weigern soll mit dem Verhör voranzugehen 145

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Pflichten des Präsidenten desselben..... 146
Verbindlichkeiten:
der Prediger an das Buchgeschäft..... 184
Verdorbenheit:
Artikel über die menschliche..... 5
Verhöre, kirchliche
sollten wenn möglich vermieden werden.. 110
eines Gemeindegliedes..... 111–122
eines Predigers..... 123–134
eines Bischofs..... 135–139
Vierteljährliche Conferenzen:
(siehe Conferenzen, Vierteljährliche.)
Vollkommenheit, die christliche:
Abschnitt darüber..... 26–32
Verlags-Interessen:
Publikations-Behörde..... 178
Verwalter:
Eigenschaften..... 52
Zahl derselben..... 52, 1
wie erwählt..... 52, 1
Aufsichtsprediger darf sie nominiren..... 52, 2
Pflichten derselben..... 53
der Vierteljährlichen Conferenz verantwortlich..... 54
wie vakante Stellen zu füllen..... 55
Werke, gute:
Artikel über..... 12
Wiedergeburt:
Glaubensartikel über die..... 9

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.

Wohnungen:
der Prediger..... .....53, 4. 194
Zeugniß:
zuläſſiges 99b
in Fällen von Appellationen..... 148
Zeugniß des hl. Geiſtes..... . 10
Zeugen:
wie das Zeugniß abweſender Zeugen vernommen werden ſoll 148
Perſonen, die keine Kirchenglieder ſind, dürfen nicht zurückgewieſen werden.... 148
Zwieſpalt:
Wegen Anſtiftung von 115

Digitized by the Center for Evangelical United Brethren Heritage, United Theological Seminary, Dayton, OH.